



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Agrarbezirksbehörde
für Steiermark

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-206678/2021-30

INHALTSVERZEICHNIS

1. RECHTLICHES	8
1.1 Gesetzliche Zielsetzungen	8
1.2 Organisationsrechtliche Kompetenz	9
1.2.1 Entfall der Grundsatzgesetzgebung	10
1.2.2 Landesgesetzliche Vorgaben	11
2. AUFGABEN DER AGRARBEZIRKSBEHÖRDE.....	12
3. AUFBAUORGANISATION.....	16
3.1 Gesetzliche Vorgaben.....	16
3.2 Bisheriger Reformprozess.....	19
3.3 Organigramm	21
3.4 Organisationsanalyse	23
3.4.1 Dienstanweisung über die innere Organisation und Aufgabenverteilung	23
3.4.2 Schnittstellen im Inneren Dienst.....	24
3.4.3 Stabsstellen Innerer Dienst	26
3.4.4 Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Agrarbezirksbehörde.....	27
3.4.5 Leitungsspanne	28
3.4.6 Aufbauorganisation – Technische Konsequenzen.....	32
3.5 Optionen für mögliche Organisationsänderungen	34
3.5.1 Eingliederung in das Amt der Landesregierung	35
3.5.2 Beibehaltung der Agrarbezirksbehörde als eigenständige Behörde.....	37
3.6 Fazit.....	38
4. PERSONAL	40
4.1 Organisationshandbuch	40
4.2 Personalstand und Personalstruktur	45
4.2.1 Ist-Personalausstattung	45
4.2.2 Personalstruktur und -entwicklung	48
4.2.3 Lehrlinge.....	49
4.3 Aus- und Weiterbildung.....	50
4.4 Mitarbeiterinnenorientierungsgespräch	53
4.5 Nebenbeschäftigungen, Nebentätigkeiten.....	54
4.6 Krankenstände.....	55
4.7 Bedienstetenschutz.....	56
4.8 Dienstreisen.....	59
5. ABLAUFORGANISATION	64
5.1 Dienst- und Fachaufsicht	64
5.2 Risikomanagement	65
5.3 Beschwerdemanagement	67
5.4 Kommunikation und Schnittstellen	69
5.5 Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde	72
6. LEISTUNGEN UND FALLZAHLEN	75
6.1 Elektronischer Leistungskatalog.....	75
6.2 Leistungen nach Verfahrensstatistiken.....	78
6.3 Leistungszeiten und Ressourcenzuordnung.....	81
7. HAUSHALT UND GEBARUNG	88
7.1 Budgetstruktur	88
7.1.1 Detailbudget „Agrarbezirksbehörde Steiermark“.....	89
7.1.2 Detailbudget „Allgemein“ der A2	94
7.2 Anlagevermögen.....	96

8. RÄUMLICHE UND TECHNISCHE AUSSTATTUNG.....	97
8.1 Räumliche Ausstattung	97
8.2 Technische Ausstattung und Fuhrpark.....	97
8.3 Standort der Dienststelle in Graz	99
9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	105

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A2	Abteilung 2 Zentrale Dienste
A4	Abteilung 4 Finanzen
A5	Abteilung 5 Personal
A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A10	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
A14	Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
A16	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASV	Amtssachverständige
etc.	et cetera
km	Kilometer
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
SAP	Systemanalyse Programmentwicklung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
Z.	Ziffer

Kurzfassung

Die Agrarbezirksbehörde für Steiermark ist eine landesgesetzlich eingerichtete Sonderbehörde und vollzieht die Angelegenheiten der Bodenreform. Einen Schwerpunkt bildet die planmäßige Neuordnung von land- und forstwirtschaftlichen Bodenbesitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnissen mit dem Ziel, eine leistungsfähige Landwirtschaft zu schaffen und zu erhalten.

Der Landesrechnungshof prüfte die Organisation der Agrarbezirksbehörde im Zeitraum von 2018 bis 2021 und analysierte die Aufbau- und Ablauforganisation vor dem Hintergrund der landesgesetzlichen Rahmenbedingungen zur Aufbauorganisation näher.

Die organisationsrechtliche Kompetenz für Agrarbezirksbehörden wurde ab dem Jahr 2014 in den Gestaltungsspielraum der Länder übertragen. In der Steiermark wurde dieser Spielraum kaum genutzt, und die organisationsrechtlichen Vorgaben wurden nahezu unverändert belassen. Die mehrdimensionale Aufbaustruktur, von der Landesverwaltung abweichende Begriffssystematiken, doppelte Leitungs- und Weisungsbefugnisse, geteilte Dienst- und Fachaufsichten sowie starre standortbezogene Vorgaben erschweren insbesondere technische Anwendungen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher ein Maßnahmenbündel, wie die Auflösung von Doppelstrukturen (Stabsstellen), die Bündelung der juristischen Personalressourcen, die organisatorische Bereinigung der eingerichteten Bereiche in klar abgrenzbare Aufgabenbereiche, die Optimierung der Ausweisung von Fachteams sowie die Übertragung des Inneren Dienstes in den Zuständigkeitsbereich der Landesamtsdirektion. Für die erforderliche Optimierung der Aufbauorganisation erarbeitete der Landesrechnungshof zwei Optionen für mögliche Organisationsänderungen: einerseits die Eingliederung in das Amt der Landesregierung und andererseits die Beibehaltung als eigenständige Behörde. Bei der Eingliederungsvariante bietet sich sowohl die Integration als Abteilung als auch die Eingliederung als Fachabteilung als Basis für eine effiziente Aufgabenerfüllung an.

In Bezug auf die innere Organisation wurden das Organisationshandbuch, der Personalstand und die Personalstruktur überprüft. Die Ist-Personalausstattung lag durchgehend unter der vorgesehenen Soll-Ausstattung. Mittelfristig werden 17 % der Mitarbeiterinnen in den Ruhestand versetzt werden. Der erforderliche Qualifizierungsbedarf für die Nachfolgeplanung wäre daher festzustellen und der notwendige Wissenstransfer zu sichern.

Das Ausmaß der Dienstreisen und die Auslastung der Dienstwagen wurden näher analysiert. Dabei fiel auf, dass durchschnittlich 14,1 % oder 47.100 km der jährlichen Gesamtstrecke mit Privat-Personenkraftwagen zurückgelegt wurden. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Erhöhung der Dienstwagenauslastung und eine Beschränkung der Nutzung von Privat-Personenkraftwagen auf ein Mindestmaß. Obwohl sich die Anzahl der Dienstreisen im Prüfzeitraum pandemiebedingt reduzierte, stieg die Anzahl der jährlich abgeschlossenen Hauptverfahren moderat an.

Der Elektronische Leistungskatalog spiegelt das umfangreiche Aufgabenspektrum wider, für die Agrarbezirksbehörde wurden darin Vor- und Kernleistungen in den Bereichen „Land- und Forstwirtschaft“, „Umwelt“ sowie „Verkehr und Technik“ definiert.

Aus den Verfahrensstatistiken analysierte hat der Landesrechnungshof das Verfahrensaufkommen. Die Ressourcenzuordnung erfolgt in einzelnen Bereichen (Vermessungen, agrartechnische Gutachten, Assistenzleistungen) in Bezug auf ihre Zugehörigkeit zu den Hauptverfahren undifferenziert, wodurch nicht ersichtlich wird, in welchem Ausmaß die Ressourcen einem Hauptverfahren der Agrarbezirksbehörde oder einer Leistung für Dritte zufließen. Aufgrund einer unvollständigen Leistungszeiterfassung unterschieden sich die elektronisch erfassten Stunden von den Anwesenheitsstunden, darüber hinaus wird die in der Elektronischen Leistungszeiterfassung enthaltene Fallzahlenevidenz kaum genutzt.

Um die Ursachen für überdurchschnittliche Verfahrensdauern oder außerordentlichen Ressourceneinsatz zu erheben, wären Aufzeichnungen über die Dauer der Verfahrensschritte und die eingesetzten Ressourcen je Verfahrensschritt in Kombination mit dem Elektronischen Zeiterfassungssystem und dem elektronischen Leistungskatalog erforderlich.

Die Darstellung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen für die Agrarbezirksbehörde erfolgt nicht gesamthaft in einem Detailbudget. Die Personal-, die Amts- und Sachausstattung für die Büro- und Betriebsflächen sowie die Personalausgaben für Lehrlinge, Trainees und geschützte Arbeit werden in verschiedenen Detailbudgets geführt. Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine vollständige, verursachungsgerechte und gesamthafte Ausweisung der Gesamtgebarung.

Zur Entwicklung eines „Agrarkompetenzzentrums für die Steiermark“ liegt eine Machbarkeitsstudie zur Verlegung der Dienststelle in Graz an den Standort der ehemaligen landwirtschaftlichen Fachschule Haidegg vor. Daran angeknüpft ist das verbundene Projekt „Multifunktionaler Seminarbereich Haidegg“. Eine Entscheidung über deren Umsetzung lag zum Prüfzeitpunkt noch nicht vor. Für die beiden Projekte ergibt sich ein Gesamtnettofinanzierungsvolumen von € 9,48 Millionen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Realisierungsbeurteilung der beiden Projekte fundierte Entscheidungsgrundlagen zu erstellen, die den unmittelbaren Bedarf unter Berücksichtigung von Alternativen, den Nutzen für alle Beteiligten, eine vertiefte Baukostenschätzung und die Lebenszykluskosten hinsichtlich der Gebäudeenergieeffizienz und Nachhaltigkeit aussagekräftig abbilden und alle wirtschaftlichen, ökologischen und synergetischen Vor und Nachteile berücksichtigen.

ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte die Organisation der Agrarbezirksbehörde für Steiermark.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit für die Agrarbezirksbehörde sowie für die rechtlichen Angelegenheiten der Bodenreform bei Herrn Landesrat Ökonomierat Johann Seitinger; soweit es Aufgaben der haushaltsführenden Stelle beziehungsweise den Amts- und Sachaufwand betrifft, liegt die politische Zuständigkeit bei Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer. Für die Personalausgaben betreffend Lehrlinge, Trainees und geschützte Arbeitsplätze ist Herr Landesrat Mag. Christopher Drexler zuständig.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs ist gemäß Art. 50 Abs.1 Z.1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10), der Abteilung 3 Verfassung und Inneres, der Abteilung 2 Zentrale Dienste (A2), der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1), der Landesamtsdirektion sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofs.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2021, vereinzelt wurden auch weiter zurückliegende Zeiträume betrachtet sowie aktuelle Ereignisse in die Prüfung einbezogen.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die gemeinsame Stellungnahme von Herrn Landesrat Ökonomierat Johann Seitinger und Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

1. RECHTLICHES

Mit dem „Gesetz vom 19. November 2002 über die Einrichtung der Agrarbezirksbehörde für Steiermark“ (Steiermärkisches Agrarbezirksbehördengesetz 2003; im Folgenden: Agrarbezirksbehördengesetz) wurde die Agrarbezirksbehörde für Steiermark als Sonderbehörde zur Vollziehung in Angelegenheiten der Bodenreform mit Sitz in Graz eingerichtet. Die Agrarbezirksbehörde ist eine Landesbehörde.

Die Angelegenheiten der Bodenreform umfassen unter anderem Maßnahmen zur Grundzusammenlegung und Flurbereinigung, Teilung von Agrargemeinschaften, die Regulierung von Wald- und Weidenutzungsrechten, das landwirtschaftliche Bringungswesen, das land- und forstwirtschaftliche Siedlungswesen sowie den Almschutz. Zudem können Eigentumsverhältnisse verändert und Regeln zur nachhaltigen Nutzung der Grundstücke erstellt werden.

Einen Schwerpunkt bilden Maßnahmen, welche die gegebenen Bodenbesitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse einer planmäßigen Neuordnung unterziehen. Zur Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sollen die land- und forstwirtschaftlichen Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse neu gestaltet und nach wirtschaftlich sinnvollen Gesichtspunkten geordnet werden (sogenannte Zusammenlegungs- beziehungsweise Flurbereinigungsverfahren).

Im Gegensatz zu den Förderungen, also der Gewährung öffentlicher Geldmittel zur Erreichung beziehungsweise Unterstützung des gewünschten Verhaltens der Bewirtschafter, erfolgt durch die Bodenreform eine zielgerichtete Neueinteilung des ländlichen Raums. Dabei soll eine rationelle und geordnete Bewirtschaftung und Nutzung von bestimmten Grundstücken durch mehrere Berechtigte ermöglicht werden.

Als Ziel definiert der Gesetzgeber die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke das „*Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft...*“ durch „*Neugestaltung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes*“.

1.1 Gesetzliche Zielsetzungen

Die Agrarbezirksbehörde hat im Rahmen der Vollziehung der Bodenreformgesetze deren Zielbestimmungen zu beachten. Diese sind im Wesentlichen die Neuordnung der Agrarstruktur im ländlichen Raum unter Bedachtnahme auf die ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu sichern.

Die beteiligten Liegenschaftseigentümer werden im Wege von Zusammenlegungsbeziehungsweise Flurbereinigungsverfahren dazu angehalten, bis zu 6 % ihrer landwirtschaftlichen Flächen abzugeben. Diese Flächen werden in sogenannte Ökoflächen umgewandelt, die ähnlich einem Straßensystem den genetischen Austausch von Tieren und Pflanzen fördern und somit der lokalen Verringerung der Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt beugen sollen.

Es handelt sich dabei um sogenannte Biotopverbundsysteme, deren Sinn in der Verbindung von Lebensräumen zur Erhaltung von Käfern, Vögeln und Wildtieren liegt. In der Agrarlandschaft bestehen diese zumeist aus gemischten Strauchhecken mit einzelnen eingestreuten Bäumen und einem vorgelagerten Wildkraut- oder Wiesenstreifen. Mitumfasst sind wasserbauliche Maßnahmen, die das Wasserrückhaltevermögen von Boden und Vegetation in Flussauen fördern sollen, um sowohl Überschwemmungen zu verhindern als auch, durch ihre wasserspeichernde Funktion (zum Beispiel durch die Schaffung von Stillgewässern), vor Austrocknung zu schützen.

Ökoflächen wirken sich auf das Bodenleben der gesamten Ackerflächen günstig aus und können helfen, den Einsatz von Dünger und Bioziden zu verringern. Sie leisten einen Beitrag zur natürlichen Produktion und zur biologischen Landwirtschaft.

In den letzten Jahren wurden nach Angabe der Agrarbezirksbehörde circa 150 Hektar solcher Ökoflächen geschaffen, jährlich kommen etwa 20 weitere Hektar hinzu. Diese Ökoflächen stehen im Eigentum der Gemeinde und werden nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 als „*geschützte Landschaftsteile*“ ausgewiesen und fallen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden.

Neben diesen ökologischen Zielsetzungen der Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren gibt es auch ökonomische Anreize: Aus der Neuordnung der ungünstig geformten und verstreut gelegenen Grundstücke resultieren größere und parallel angeordnete Grundstücke, wodurch sich sowohl der Arbeits- und Zeitaufwand als auch der Energieeinsatz für die Bewirtschaftung um 20 bis 30 %¹ reduzieren können.

1.2 Organisationsrechtliche Kompetenz

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden neben den unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder und anderen Sonderbehörden auch die Landesagrarsenate und der Oberste Agrarsenat des Bundes aufgelöst. Deren Agenden wurden in

¹ Eder, Geografische Aspekte der Flurbereinigung, dargestellt am Beispiel der Gemeinde Eichfeld/Bezirk Radkersburg, in *Leitner* (Hrsg.) Grazer Schriften der Geographie und Raumforschung (1992) S. 89; Ergebnis: Einsparungspotenzial von 25 - 33 %.

die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte verlagert. Der Instanzenzug geht daher seit dem Jahr 2014 von der Agrarbezirksbehörde zum Landesverwaltungsgericht.

Zum gleichen Zeitpunkt hob der Bundesgesetzgeber das Agrarbehördengesetz 1950 auf und gab seine organisationsrechtliche Kompetenz in Angelegenheiten der Bodenreform an die Länder ab.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Landesgesetzgeber seit 1. Jänner 2014 befugt ist, die Organisation der Agrarbezirksbehörden frei zu regeln.

Das die organisatorischen Grundsätze regelnde Agrarbezirksbehördengesetz blieb relativ unverändert, obgleich der Landesgesetzgeber bereits seit 2014 das als Ausführungsgesetz erlassene Agrarbezirksbehördengesetz ohne Bindung hätte abändern können.

1.2.1 Entfall der Grundsatzgesetzgebung

Wurden im ersten Schritt die organisationsrechtlichen Vorgaben rund um die Angelegenheiten der Bodenreform in die Kompetenz der Länder gelegt, so entfiel in einem zweiten Schritt mit 1. Jänner 2020 die materiellrechtliche Grundsatzgesetzgebung des Bundes in den Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und die Wiederbesiedelung (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 Bundes-Verfassungsgesetz), und wurde auf die Länder übertragen. Somit sind die Angelegenheiten der Bodenreform nunmehr vom Auffangtatbestand des Artikel 15 Bundes-Verfassungsgesetz umfasst.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ab 1. Jänner 2020 die Angelegenheit „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ in Gesetzgebung und Vollziehung durch die Länder zu regeln ist.

Der Entfall der Grundsatzgesetzgebung umfasst allerdings nicht die verfahrensrechtliche Komponente: Auf die Verfahren in den Angelegenheiten der Bodenreform sind das Agrarverfahrensgesetz 1950 sowie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 weiterhin anzuwenden.

Ungeachtet der Kompetenzübertragung wurden die bestehenden Ausführungsgesetze des Landes unverändert belassen. Diese sind folgende:

- Steiermärkisches Zusammenlegungsgesetz 1982 (Flurverfassung)
- Steiermärkisches Agrargemeinschaftengesetz 1985
- Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983
- Steiermärkisches Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1969 (Bringungsrecht)
- Steiermärkisches Landwirtschaftliches Siedlungs-Landesgesetz 1991
- Steiermärkisches Almschutzgesetz 1984

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Entfall der Grundsatzgesetzgebung keine nennenswerten Änderungen bei den Ausführungsgesetzen des Landes ergab. Die bestehenden Ausführungsgesetze blieben im Wesentlichen unverändert in Kraft.

Da die Angelegenheiten der Bodenreform seit 1. Jänner 2020 in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, empfiehlt der Landesrechnungshof, die bestehenden Ausführungsgesetze zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Diese Empfehlung wird aufgenommen. Es werden Anpassungen entsprechend den Evaluierungsergebnissen unter Zugrundelegung der Berichte der Vollzugsbehörde vorgenommen werden. Unter Federführung des Tiroler Verfassungsdienstes wurde über die Verbindungsstelle der Bundesländer bereits eine länderübergreifende Expertengruppe zur koordinierten Evaluierung der Bodenreformgesetze eingerichtet. Aufgrund der Pandemie fanden aber in den letzten beiden Jahren keine Sitzungen statt.

1.2.2 Landesgesetzliche Vorgaben

Die Aufgaben und die Organisation der Agrarbezirksbehörde sind im Agrarbezirksbehördengesetz geregelt. Darin wird die Landesregierung ermächtigt, mittels Dienst-anweisung der Landesregierung den örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich sowie die Grundsätze der Organisation der Dienststellen festzusetzen. Im Jahr 2003 richtete der Landesgesetzgeber eine Agrarbezirksbehörde mit Sitz in Graz und zwei Dienststellen in Stainach und Leoben ein.

Im Rahmen des Steiermärkischen Bezirksbehörden-Reorganisationsgesetz 2012 erfolgte eine Einschränkung auf den Sitz in Graz mit einer verbleibenden Dienststelle in Stainach, wobei „bestimmte Verwaltungsleistungen auch am bisherigen dritten Standort in Leoben als Servicestelle weiterhin angeboten werden können“².

In der Folge wurde mit Dienstanweisung der Landesregierung vom 12. Jänner 2012 (im Folgenden: Dienstanweisung 2012) die Dienststelle in Leoben aufgelöst und deren bisheriger örtlicher Wirkungsbereich der Dienststelle Stainach zugeordnet. In Leoben wurde am bisherigen Standort eine Servicestelle eingerichtet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde seit 2012 mit Sitz in Graz, einer Dienststelle in Stainach und einer Servicestelle in Leoben eingerichtet ist.

² Siehe Ausschussbericht, Einlagezahl 762/3, XVI. Gesetzgebungsperiode des Landtages Steiermark.

2. AUFGABEN DER AGRARBEZIRKSBEHÖRDE

Die historisch bedingte Zersplitterung und Belastung (in Form von Servituten) des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens soll durch die Bodenreform bereinigt und eine sinnvolle Nutzung der Flächen ermöglicht werden.

Ziel der Bodenreform ist, die gegebenen Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse in Übereinstimmung mit den veränderten agrarpolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen einer planmäßigen Neuordnung und Regulierung zu unterziehen, um eine Verbesserung der Agrarstruktur herbeizuführen.

Folgende Angelegenheiten der Bodenreform sind insbesondere durch die Agrarbezirksbehörde im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu vollziehen:

- a) Zusammenlegungen und Flurbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
- b) Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der agrargemeinschaftlichen Grundstücke
- c) Regulierung, Ablösung und Sicherung von Wald- und Weideservituten
- d) Einräumung von landwirtschaftlichen Bringungsrechten
- e) landwirtschaftliches Siedlungswesen
- f) Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft

Bei der Durchführung von agrarischen Operationen (zum Beispiel bei Einforstungsverfahren oder Verfahren nach dem Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetz) übernimmt die Agrarbezirksbehörde Aufgaben im Rahmen der Kompetenzkonzentration. Dabei verhandelt und entscheidet die Agrarbezirksbehörde über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zur Durchführung dieser Operationen einbezogen werden müssen. Die Agrarbezirksbehörde wird dabei auch für Angelegenheiten zuständig, die ansonsten in den Wirkungsbereich anderer Behörden fallen, und vollzieht im Rahmen dieser Kompetenzkonzentration die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz, Vermessungsgesetz, Liegenschaftsteilungsgesetz, Naturschutzgesetz oder Raumordnungsgesetz). Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den ins Verfahren einbezogenen Grundstücken. Die Agrarbezirksbehörde übernimmt hier eine Zuständigkeit, die sonst den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist. Allerdings sind bestimmte behördliche Zuständigkeiten (zum Beispiel baugesetzliche Bestimmungen oder eisenbahnrechtliche Zuständigkeiten) von dieser Kompetenzkonzentration ausgeschlossen.

Im Zuge der Amtshilfe erstellt die Agrarbezirksbehörde für Gemeinden und andere Behörden Gutachten in Raumordnungsangelegenheiten oder in Naturschutz- und Rodungsverfahren.

Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung übernimmt die Agrarbezirksbehörde Beratungsaufgaben im Zusammenhang mit Förderungen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft: Die A10 wickelt Landesförderungen sowie weitere von der Europäischen Union, dem Bund und dem Land Steiermark kofinanzierte Förderungen im Bereich der Flurentwicklung ab. Diese enthalten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in der Steiermark. Die Agrarbezirksbehörde selbst wird in diesem Zusammenhang als Einreich- und Beratungsstelle für die Förderwerber tätig. Sie ist jedoch nicht in die direkte Abwicklung der Förderung eingebunden. Die Genehmigung, Abrechnung und Auszahlung von Förderungen werden von der A10 wahrgenommen. Diese Förderungen waren nicht Gegenstand der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Nachstehend werden die Angelegenheiten der Bodenreform einer näheren Betrachtung unterzogen:

a) Zusammenlegung und Flurbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke – Steiermärkisches Zusammenlegungsgesetz 1982

Die Durchführung von Zusammenlegungs- beziehungsweise Flurbereinigungsverfahren soll Defizite in der Agrarstruktur (zersplitterter Grundbesitz, ungünstige Grundstücksformen, unzulängliche Verkehrserschließung) sowie Nachteile abwenden, abmildern oder beheben, die durch Maßnahmen des öffentlichen Interesses (zum Beispiel Errichtung von Eisenbahnen, Straßen) entstehen.

Es wird zwischen

- Zusammenlegungsverfahren (Verfahren mit mehr als 50 Hektar Gesamtfläche und einer größeren Anzahl an Parteien),
- Flurbereinigungsverfahren (mit bis zu 50 Hektar Gesamtgröße und einer geringeren Anzahl an Parteien) und
- Flurbereinigungsübereinkommen (Grundstückskauf/Grundstückstausch zwischen wenigen Parteien)

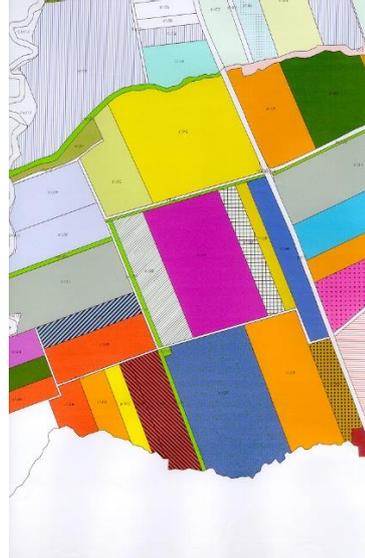
unterschieden.

Die folgenden Abbildungen stellen den Zustand vor und nach einem Zusammenlegungsverfahren gegenüber:

vor dem Zusammenlegungsverfahren



nach dem Zusammenlegungsverfahren



Quelle: Agrarbezirksbehörde Steiermark; <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836315/DE/>

Die Agrarbezirksbehörde wird bei Projekten im Straßenneubau, bei der Errichtung von Bahntrassen und im Zuge wasserbaulicher Maßnahmen (beispielsweise bei Rückhaltebecken) eingebunden. Laut Angaben der Agrarbezirksbehörde erfolgen im Fall eines Straßen- oder Bahntrassenbaus die jeweiligen Verfahren in der Regel nach Abschluss der Bauarbeiten. Handelt es sich um wasserbauliche Maßnahmen, werden diese Verfahren meist begleitend geführt.

b) Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken – Steiermärkisches Agrargemeinschaftengesetz 1985

Bei Agrargemeinschaften handelt es sich um Personengemeinschaften, die Grundstücke gemeinschaftlich oder wechselweise nutzen. Das Steiermärkische Agrargemeinschaftengesetz regelt die Verwaltung und Nutzung dieser Grundstücke. Die Neuordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken erfolgt durch

- Teilungsverfahren (Auflösung der Agrargemeinschaft oder Ausscheiden einzelner Mitglieder) oder
- Regulierungsverfahren (Feststellung der Anteilsrechte, Neuregelung der Nutzung, Erstellung von Wirtschaftsplänen und Aufstellung von Satzungen).

Das technische Fachpersonal der Agrarbezirksbehörde berät die Agrargemeinschaften auch in sämtlichen wirtschaftlichen Belangen, wie Forsteinrichtung, Wegebau, Holzauszeige, Grenzvermessung, Wald- und Weidetrennung.

c) Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte – Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983

Bei Einforstungsrechten handelt es sich um Nutzungsrechte an fremden Grundstücken. Dabei kann es sich um Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Wald, weiters Weiderechte auf fremdem Grund und Boden sowie alle übrigen Felddienstbarkeiten auf Wald- oder zur Waldkultur gewidmetem Boden, ausgenommen jedoch die Wegerechte, handeln. Diese Nutzungsrechte können einem Neuregulierungs-, Regulierungs- oder Ablösungsverfahren unterzogen werden.

d) Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht – Steiermärkisches Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1969

Der Begriff „Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht“ umfasst die Geh- oder Fahrrechte über fremden Grund oder das Recht zur Errichtung und Benützung von fremden Bringungsanlagen. Das Recht ist auf Antrag einzuräumen, wenn die zweckmäßige Bewirtschaftung von Grundstücken oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erheblich beeinträchtigt ist.

e) Landwirtschaftliches Siedlungswesen – Steiermärkisches Landwirtschaftliches Siedlungs-Landesgesetz 1991

Das Ziel von Siedlungsverfahren ist die Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern. In der Praxis bedeutsam ist vor allem die Aufstockung von Betrieben mit Grundstücken, Gebäuden oder Rechten. Der Verfahrensablauf ähnelt jenem bei den Flurbereinigungsübereinkommen.

f) Almschutzangelegenheiten – Steiermärkisches Almschutzgesetz 1984

Almen sind Wirtschaftsobjekte, die infolge ihrer Höhenlage und der Entfernung von den Heimgütern eine getrennte Bewirtschaftung erfordern. Sie sind im von der Agrarbezirksbehörde geführten Almkataster eingetragen. Änderungen der Almnutzung bedürfen der Bewilligung durch die Agrarbezirksbehörde.

3. AUFBAUORGANISATION

3.1 Gesetzliche Vorgaben

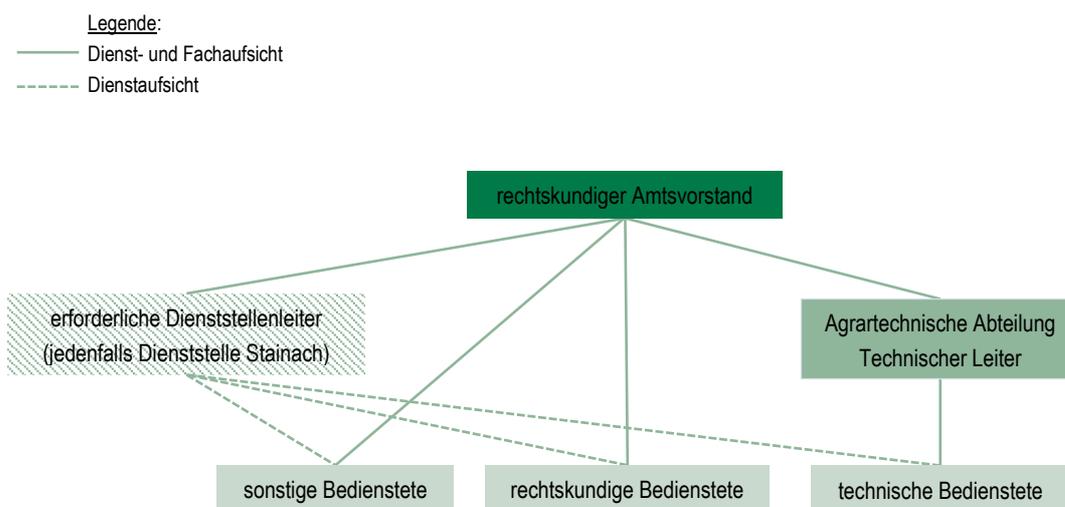
Die Agrarbezirksbehörde wurde durch das Agrarbezirksbehördengesetz als eigenständige Behörde außerhalb des Amtes der Landesregierung eingerichtet. In Angelegenheiten des Inneren Dienstes untersteht sie der Landesregierung.

Die Agrarbezirksbehörde hat ihren Sitz in Graz und verfügt über eine per Gesetz eingerichtete Dienststelle in Stainach. Im Jahr 2012 wurde mittels Regierungssitzungsbeschluss als Ergänzung zur Dienststelle Stainach eine Servicestelle in Leoben eingerichtet und die bisherige Dienststelle in Leoben aufgelassen.

Allgemein wird festgehalten, dass sich aus dem Aufbau der Landesverwaltung direkte Weisungsmöglichkeiten sowohl für die Dienst- als auch für die Fachaufsicht ergeben. Während die Einhaltung der dienstrechtlichen Pflichten in den Verantwortungsbereich der Dienstaufsicht fällt, kontrolliert die Fachaufsicht, ob die Mitarbeiterinnen ihre dienstlichen Aufgaben auch auf die fachlich richtige Weise ausführen.

Die aktuelle organisatorische und fachliche Gliederung der Agrarbezirksbehörde ergibt sich aus den rechtlichen Vorgaben im Agrarbezirksbehördengesetz. Dieses sieht neben einer Gliederung nach fachlichen Aspekten (juristischer und technischer Bereich) auch eine Aufteilung nach örtlichen Zuständigkeiten vor.

Nachstehende Abbildung zeigt die gesetzlich vorgegebene mehrdimensionale Aufbaustruktur der Agrarbezirksbehörde:



Quelle: §§ 1 - 3 Agrarbezirksbehördengesetz; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Agrarbezirksbehördengesetz sieht vor, dass „*die Agrarbezirksbehörde aus einem rechtskundigen Amtsvorstand, den erforderlichen Dienststellenleitern und den rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Bediensteten*“ besteht. Die einheitliche Leitung der Behörde obliegt dem Amtsvorstand, der die Dienststellenleitung zu bestellen hat.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Agrarbezirksbehördengesetz zu der in der Landesverwaltung üblichen Dienst- und Fachaufsicht zusätzlich eine örtliche, dienststellenbezogene Dienstaufsicht vorsieht. Diese dienststellenbezogenen Befugnisse – in der Grafik strichliert dargestellt – überschneiden sich mit den dienstlichen und fachlichen Weisungsbefugnissen des Amtsvorstandes.

Daraus ergeben sich folgende aufbauorganisatorische Problemstellungen:

Im Fall der Agrarbezirksbehörde leitet der Amtsvorstand die gesamte Organisationseinheit „Agrarbezirksbehörde Steiermark“, die sämtliche Standorte umfasst. Diese Organisationseinheit entspricht einer Dienststelle im Sinne der Landesverwaltung. Einen einzelnen Standort einer Organisationseinheit der Landesverwaltung als „Dienststelle“ zu bezeichnen, ist in der von der Landesverwaltung verwendeten Begriffssystematik nicht vorgesehen. Die Bezeichnung einer standortbezogenen „Dienststelle“ in Stainach innerhalb der Dienststelle „Agrarbezirksbehörde für Steiermark“ steht somit im Widerspruch zu den aufbauorganisatorischen Vorgaben des Landes.

Die gesetzlich vorgegeben Strukturen (Amtsvorstand und Technischer Leiter) verursachen weiters Doppelgleisigkeiten innerhalb der Führungsebenen und deren Weisungs- und Leitungsbefugnissen. Der Amtsvorstand und der Technische Leiter versuchten dieser Problematik durch die Schaffung einer sogenannten „kollegialen Amtsleitung“ zu begegnen. Dienstanweisungen beziehungsweise Informationen, die für alle Mitarbeiterinnen der Agrarbezirksbehörde verbindlich beziehungsweise relevant sind, werden gemeinsam vom Amtsvorstand und vom Technischen Leiter im Namen der „Amtsleitung“ gefertigt und den Mitarbeiterinnen zur Kenntnis gebracht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Schaffung einer sogenannten „kollegialen Amtsleitung“ der Amtsvorstand und der Technische Leiter versucht haben, Doppelgleisigkeiten innerhalb der Führungsebenen zu begegnen.

Das Agrarbezirksbehördengesetz sieht vor, dass die technischen Bediensteten in einer eigenen Organisationseinheit unter der Bezeichnung „agrartechnische Abteilung“ unter einer technischen Leitung zusammenzufassen sind. Die Weisungsbefugnisse des Amtsvorstandes zur einheitlichen Leitung der Behörde werden durch die Einrichtung einer agrartechnischen Abteilung nicht eingeschränkt. Der Leiter der agrartechnischen Abteilung untersteht zwar dem Amtsvorstand, wird jedoch im Organigramm der

Agrarbezirksbehörde zusätzlich zum Amtsvorstand als weiterer Abteilungsleiter ausgewiesen.

In der Landesverwaltung hingegen wird die Bezeichnung „Abteilung“ für die oberste Organisationseinheit verwendet, die gleichzeitig eine Dienststelle darstellt. Die Abteilungsleiterin ist somit jeweils auch Leiterin der Dienststelle.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der im Agrarbezirksbehördengesetz verwendete Begriff der „Dienststelle“ nicht das in der Landesverwaltung verwendete Begriffsverständnis einer „Dienststelle“ als geschlossene Organisationseinheit widerspiegelt. Zudem entspricht die Einrichtung einer technischen „Abteilung“ innerhalb der Agrarbezirksbehörde nicht den in der Landesverwaltung vorgesehenen Hierarchiestrukturen.

In der Praxis ziehen diese gesetzlich vorgegebenen Strukturen und Bezeichnungen des Agrarbezirksbehördengesetzes insbesondere auch dort Problematiken nach sich, wo es um die technische Umsetzung von Landesstandard-Anwendungen geht (siehe Kapitel 3.4.6 Aufbauorganisation – Technische Konsequenzen).

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die rechtlichen Vorgaben unter dem Blickwinkel weiterer Optimierungserfordernisse zu evaluieren und anzupassen. Ziel sollte insbesondere sein,

- **die Befugnisse und Hierarchien der obersten Leitungsorgane (Amtsvorstand, Technischer Leiter, Dienststellenleiter) sowie die Gliederung der ihnen unterstehenden Organisationseinheiten (Referate, Bereiche) in Einklang mit den organisatorischen Vorgaben des Landes zu bringen und**
- **die Agrarbezirksbehörde Steiermark in ihrer Gesamtheit als „Dienststelle“ zu bezeichnen und Stainach künftig als Außenstelle der Agrarbezirksbehörde ohne eigene Dienststellenleitung zu führen.**

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Diese Empfehlung wird aufgenommen. Die Abteilung 10 wird dementsprechende Überlegungen zur bestmöglichen Aufbauorganisation der mit den Angelegenheiten der Bodenreform künftig betrauten Organisationseinheit anstellen und die dementsprechenden rechtlichen Grundlagen – im Einklang mit den organisatorischen Vorgaben des Landes – ausarbeiten, um unter anderem die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Doppelstrukturen zu vermeiden und auch die gebotenen Leitungsspannen zu erzielen.

3.2 Bisheriger Reformprozess

Die rechtlichen Grundlagen wirkten sich auch auf die Aufbauorganisation der unteren Ebenen der Agrarbezirksbehörde aus.

In der Vergangenheit verfügte jede der ursprünglich drei Dienststellen neben einem eigenen Dienststellenleiter auch über eigene Referate. Dadurch ergaben sich Klein- und Kleinstreferate mit teilweise nur einer oder zwei Mitarbeiterinnen. Für jede Dienststelle gab es separate Dienstpostenpläne, Organigramme, Arbeitsprozesse und Vorlagen.

Der derzeitige Amtsvorstand initiierte daher im Jahr 2017 unter Einbindung der A1 einen Reformprozess mit folgenden Ergebnissen:

Durch Schaffung von dienstortübergreifenden Referaten konnten die vormals zehn technischen Referate (je drei in Stainach und Leoben, vier in Graz) zu vier technischen Referaten, die nicht mehr standortgebunden waren, zusammengeführt werden. Die ehemaligen Referate wurden zu Bereichen umfunktioniert, wobei die jeweilige Referatsleitung nun einen eigenen Bereich leitet.

Im Zuge der Erstellung der neuen Organisationsstruktur und der Zusammenlegung der Referate, der Haushaltsführung und der Buchhaltung wurden hinsichtlich der Aufgabenerledigung neue Strukturen geschaffen.

Die vormals zwei Organigramme wurden zu einem Organigramm der Agrarbezirksbehörde zusammengefasst und die Dienstpostenpläne der jeweiligen Standorte von der Abteilung 5 Personal (A5) zusammengeführt.

Bis Juli 2020 wurden im Einvernehmen mit den Bediensteten und mit Zustimmung der Dienststellenpersonalvertretungen die Stellenbeschreibungen überarbeitet. Sämtliche neu erstellten beziehungsweise adaptierten Dokumente (Dienstanweisungen, Leitbild und so weiter) wurden in das neu erstellte Organisationshandbuch eingepflegt, welches im November 2021 von der A1 zur Kenntnis genommen wurde (siehe Kapitel 4.1 Organisationshandbuch).

Darüber hinaus wurden im juristischen Bereich Arbeitsgruppen eingesetzt, die einzelne Verfahrensabläufe festlegten und standardisierte Vorlagen beziehungsweise Textbausteine für Bescheide, Gutachten und sonstige Erledigungen erstellten.

Des Weiteren wurde im Jahr 2019 mittels Regierungssitzungsbeschluss dem Technischen Leiter in Personalunion die Leitung der Dienststelle Stainach übertragen.

Hinsichtlich der Verteilung von Organisationseinheiten auf mehrere Standorte (Außenstelle) unter einer einzigen Leitung verweist der Landesrechnungshof auf das Beispiel der Bezirkshauptmannschaften.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es neben dem Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde keiner zusätzlichen Leitung am Standort Stainach bedarf, da eine solche auch zentral – analog zu den Außenstellen der Bezirkshauptmannschaften – wahrgenommen werden kann.

Die A1 begleitete den über die letzten Jahre fortdauernden Reformprozess. Nach Angaben der A1 sind jedoch noch weitere Maßnahmen zu setzen. Ziel sei eine Aufbauorganisation, die den Vorgaben des Landes entspricht und die in der Folge den Einsatz der zentralen informationstechnischen (IT-) Lösungen (zum Beispiel Einführung des Elektronisches Aktes) in der Ablauforganisation ermöglicht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der bisher erfolgte Reformprozess die rechtliche Bandbreite des Agrarbezirksbehördengesetzes ausschöpfte. Die derzeit in Geltung stehenden rechtlichen Vorgaben lassen kaum weitere Optimierungen in der Aufbauorganisation zu.

Der technische Aufgabenbereich ist in der agrartechnischen Abteilung zusammengefasst. Sie untersteht dem Amtsvorstand und wird von einem eigenen Leiter geführt. Wie bereits zuvor erwähnt, ist derzeit der Leiter der agrartechnischen Abteilung ebenfalls der Leiter der Dienststelle Stainach.

Dem Dienststellenleiter in Stainach unterstehen direkt juristische und technische Mitarbeiterinnen (5,75 Vollzeitäquivalente, davon ein Vollzeitäquivalent Trainee), die in keiner eigenen Organisationseinheit zusammengefasst sind. Diese sind primär in Stainach und in Leoben tätig. Ein Mitarbeiter ist zwar in Graz beschäftigt, wurde jedoch aufgrund seines fachlichen Aufgabenbereiches dem Leiter der agrartechnischen Abteilung direkt zugeordnet.

Diesem untersteht auch eine Stabsstelle für den Inneren Dienst (9,1 Vollzeitäquivalente). Die Mitarbeiterinnen dieser Stabsstelle versehen ihren Dienst in Stainach und in Leoben.

Die agrartechnische Abteilung umfasst den technischen Aufgabenbereich der Agrarbezirksbehörde und gliedert sich in folgende vier Referate:

- Agrargemeinschaften, Einforstungen und Almwirtschaft (im Folgenden: Referat Agrargemeinschaften)
- Vermessung
- Ländliche Neuordnung
- Amtssachverständigen-Dienst (im Folgenden: ASV-Dienst)

Das Referat Agrargemeinschaften umfasst insgesamt zwölf Vollzeitäquivalente, davon sind vier Vollzeitäquivalente (inklusive Leitung) in Stainach untergebracht. In Graz und Leoben wurden eigene Bereiche eingerichtet (4,5 Vollzeitäquivalente Graz, 3,5 Vollzeitäquivalente Leoben; jeweils inklusive Bereichsleitung). Diese Bereiche spiegeln die räumliche Aufteilung der Mitarbeiterinnen wider.

Dem Referat Vermessung sind insgesamt 14,8 Vollzeitäquivalente (davon drei Vollzeitäquivalente Lehrlinge) zugeordnet, davon sind rund sechs Vollzeitäquivalente (inklusive Leitung) in Stainach untergebracht. Weitere 1,5 Vollzeitäquivalente sind in Leoben tätig. In Graz wurde ein eigener Bereich (Vermessung Süd) eingerichtet. Dieser umfasst 7,35 Vollzeitäquivalente.

Zur Gänze in Graz angesiedelt ist das Referat Ländliche Neuordnung (elf Vollzeitäquivalente; inklusive Leitung). Die Mitarbeiterinnen sind, mit Ausnahme von zwei Mitarbeiterinnen, die direkt dem Referatsleiter unterstellt sind, in vier Fachteams aufgeteilt.

Im Referat ASV-Dienst arbeiten sieben Vollzeitäquivalente, davon sind zwei Vollzeitäquivalente (inklusive Leitung) in Leoben tätig. Die weiteren Mitarbeiterinnen wurden je

nach Tätigkeitsort in Fachteams eingeteilt. Im Fachteam Süd (Sitz Graz) werden drei Vollzeitäquivalente und im Fachteam Nord (Sitz in Stainach) zwei Vollzeitäquivalente eingesetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die aktuelle Aufbauorganisation (Einrichtung einer Dienststelle sowie einer agrartechnischen Abteilung) den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Eine Schwerpunktbildung betreffend die beiden verbleibenden Dienststellen ergibt sich aus der unterschiedlichen Topographie der beiden Großregionen und den ihnen zugeordneten Verwaltungsbezirken.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass am Behördensitz in Graz vermehrt Grundzusammenlegungen und in der Dienststelle Stainach vermehrt Einforstungsangelegenheiten bearbeitet werden. In der Servicestelle Leoben werden vorrangig Aufgaben im Bereich der Agrargemeinschaften durchgeführt.

3.4 Organisationsanalyse

Die Organisation der Agrarbezirksbehörde ist durch mehrere Dimensionen geprägt, bei deren Analyse zu berücksichtigen sind:

- vom Amt abweichende organisatorische Vorgaben
- eigens definierte Leitungs- und Weisungsbefugnisse vom Amtsvorstand und dem Dienststellenleiter in Stainach
- Aufteilung der Dienst- und Fachaufsicht für die juristischen Bediensteten
- Vorgaben hinsichtlich der örtlichen Gliederung (Sitz, Dienst- und Servicestelle)

Diese mehrdimensionalen Rahmenbedingungen erschweren die aufbauorganisatorische Darstellung der Agrarbezirksbehörde, führen zu einer erhöhten Komplexität des Reorganisationsbedarfs und bedingen folgende Problemstellungen:

3.4.1 Dienstanweisung über die innere Organisation und Aufgabenverteilung

Die Festsetzung der Organisationsgrundsätze ist gemäß Agrarbezirksbehördengesetz mittels Dienstanweisung 2012 zu verfügen.

Diese Dienstanweisung 2012 enthält neben der inneren Organisation und Aufgabenverteilung auch Vorgaben über die Beibehaltung und Auflösung von Dienststellen, den örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich und Regelungen über die Aufgabenverteilung beziehungsweise die Befugnisse des Amtsvorstandes sowie des Technischen Leiters.

Dem Amtsvorstand obliegen demnach sämtliche Leitungs- und Personalangelegenheiten sowie die Gesamtverantwortung für Budgetangelegenheiten, die Bestellung seines Stellvertreters und die Zuteilung der Aufgaben an die rechtskundigen Bediensteten.

Dem Technischen Leiter wird eine Sonderstellung eingeräumt: Ihm obliegt im Einvernehmen mit dem Amtsvorstand die Gliederung der agrartechnischen Abteilung, deren fachliche Leitung und die Dienst- und Fachaufsicht der dieser Abteilung zugewiesenen Bediensteten. Derzeit ist er zudem als Leiter der Dienststelle in Stainach mit Wirkung ab 1. April 2021 bestellt. Die damit verbundenen Befugnisse und Verantwortungsbereiche sind in einer eigenen Dienstanweisung des Amtsvorstandes aus dem Jahr 2021 festgehalten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Dienstanweisung über die innere Organisation und Aufgabenverteilung für die Agrarbezirksbehörde seit dem Jahr 2012 unverändert blieb.

3.4.2 Schnittstellen im Inneren Dienst

Der Innere Dienst umfasst alle Vorgänge, die zur Bewältigung der zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Der Innere Dienst umfasst somit unter anderem den Einsatz der personellen Ressourcen, den Einsatz der Sachmittel und die Gestaltung der Arbeitsabläufe.³

Die Agrarbezirksbehörde untersteht gemäß Agrarbezirksbehördengesetz in den Angelegenheiten des Inneren Dienstes der Landesregierung, die sich dazu ihres Geschäftsapparates, dem Amt der Landesregierung, bedient. Die Aufgabenbereiche des Amtes und seiner Dienststellen ergeben sich aus der Geschäftseinteilung des Amtes.

Die Angelegenheiten des Inneren Dienstes werden gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung von der Landesamtsdirektion, der A1, der A2, der Abteilung 4 Finanzen (A4), der A5 und der A10 wahrgenommen. Dies wird in der nachstehenden Grafik dargestellt und in der Folge näher erläutert:

³ *Wielinger in Korinek/Holoubek* ua, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2019) Art. 106 B-VG Rz 11.



Quelle: Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die A1 ist für Organisationsentwicklung, Prozess- und Qualitätsmanagement des Amtes und sonstiger Behörden des Landes, damit auch für die Agrarbezirksbehörde zuständig. In den Aufgabenbereich der A2 fallen beispielsweise der Amts- und Sachaufwand der Agrarbezirksbehörde, das zentrale Fuhrparkmanagement und die Verwaltung der Dienstgebäude. Die A4 bezieht die Agrarbezirksbehörde in die Revision des Rechnungswesens und den Budgetvollzug ein. Die Personalangelegenheiten der Bediensteten der Agrarbezirksbehörde werden von der A5 betreut. Die A10 als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist zusätzlich für die Angelegenheiten des Inneren Dienstes zuständig.

Der Aufgabenbereich der Landesamtsdirektion als den Abteilungen vorstehende Dienststelle umfasst unter anderem strategische Bereiche, Verwaltungsentwicklung, Revisionsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit. Diese nimmt die Landesamtsdirektion für sämtliche Abteilungen und auch für die Bezirkshauptmannschaften wahr.

Im Gegensatz dazu ist die Landesamtsdirektion für die Agrarbezirksbehörde jedoch nur für das Corporate Design und den Internetauftritt als Teil der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Weitere Leistungen werden nicht erbracht.

Damit kann die Landesamtsdirektion mangels Zuständigkeit wichtige strategische Verwaltungsaufgaben (zum Beispiel Verwaltungsentwicklung, Interne Revision) im Inneren Dienst für die Agrarbezirksbehörde nicht wahrnehmen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Angelegenheiten des Inneren Dienstes der Agrarbezirksbehörde aufgrund der derzeit gültigen Geschäftseinteilung grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich der Landesamtsdirektion, sondern in die Zuständigkeit der A10 fallen.

Da der A10 in der Hauptsache fachlich ein gänzlich anderer Aufgabenbereich als der Landesamtsdirektion zugeordnet ist, kann diese die zugeteilten Aufgaben des Inneren Dienstes nur bedingt erfüllen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes gehört der Innere Dienst der Agrarbezirksbehörde in den Aufgabenbereich der Landesamtsdirektion miteinbezogen, soweit es sich dabei um Leistungen handelt die für die Abteilungen und Behörden der gesamten Landesverwaltung erbracht werden. Insbesondere wäre der Zuständigkeitsbereich der Landesamtsdirektion in der Geschäftseinteilung um die „Angelegenheiten der Agrarbezirksbehörde“ zu erweitern.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Angelegenheiten des Inneren Dienstes der Agrarbezirksbehörde zur Gänze in den Zuständigkeitsbereich der Landesamtsdirektion zu übertragen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Laut Stellungnahme der Landesamtsdirektion kann die Agrarbezirksbehörde, solange diese als eigene Landesbehörde organisiert ist, in Angelegenheiten des inneren Dienstes verfassungskonform nicht dem Landeshauptmann unterstellt werden; sie untersteht der Landesregierung bzw. dem für diese Aufgabe gemäß Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitglied. Eine Zuständigkeit der Landesamtsdirektion für den inneren Dienst der Agrarbezirksbehörde käme nur in Betracht, wenn diese Aufgabe unter der Ressortverantwortung jenes Regierungsmitglieds, dem diese Aufgabe gemäß Geschäftsverteilung zukommt, der Landesamtsdirektion übertragen wird. Die Empfehlung wird im Hinblick auf die möglichen organisationsstrukturellen Änderungen der Agrarbezirksbehörde diskutiert und aufgegriffen.

3.4.3 Stabsstellen Innerer Dienst

Der Leitfaden zum Organisationshandbuch (im Folgenden: Leitfaden) führt aus, dass Stabsstellen Aufgaben erfüllen, die unmittelbar der Führungsaufgabe zurechenbar sind. Diese umfassen die Themen Haushaltsführung (Budgeterstellung, Budgetvollzug etc.), Controlling, Organisationsarbeit, Personalmanagement, Personalverwaltung, Kanzleidienste sowie weitere Systemleistungen. Der Leitfaden sieht weiters vor, dass Stabsstellen nur auf Abteilungsebene eingerichtet werden können.

Aktuell sind in der Agrarbezirksbehörde zwei Stabsstellen für den Inneren Dienst eingerichtet. Eine Stabsstelle ist direkt dem Amtsvorstand in Graz, die andere dem Dienststellenleiter in Stainach unterstellt.

Nach Angaben der Agrarbezirksbehörde werden der Kanzlei- beziehungsweise Schreibdienst, das Budget und die Buchhaltung sowie das Bestellwesen von den Mitarbeiterinnen der Stabsstelle in Graz (8,25 Vollzeitäquivalente, Stichtag: 31. Dezember 2021) wahrgenommen. In Stainach werden von 9,1 Vollzeitäquivalenten vorbereitende und unterstützende Arbeiten sowie die Reisekostenabrechnung durchgeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aufteilung der Aufgaben des Inneren Dienstes auf zwei Stabsstellen nicht den organisatorischen Vorgaben des Landes entspricht.

Um die so entstandene Doppelstruktur im Inneren Dienst aufzulösen und einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die beiden Stabsstellen Innerer Dienst zusammenzuführen und dem Amtsvorstand zu unterstellen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Die Empfehlungen auf den Seiten 24, 25 und 26 bzw. Feststellungen auf den Seiten 17, 27 und 28 [im vorliegenden Bericht Seiten 27, 28 und 30 bzw. Feststellungen auf den Seiten 20 und 31] im Hinblick auf die Organisation des Inneren Dienstes werden mitgetragen.

3.4.4 Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Agrarbezirksbehörde

Gemäß der Dienstanweisung 2012 obliegen dem Amtsvorstand unter anderem sämtliche Leitungs- und Personalangelegenheiten und dem Technischen Leiter die Dienst- und Fachaufsicht über die agrartechnische Abteilung.

Die Trennung der rechtlichen und technischen Bereiche durch Installierung der agrartechnischen Abteilung mit eigener Leitung und Leitungsfunktion ergibt in der Folge auch eine Aufteilung der Leitungs- und Weisungsbefugnisse nach rechtlichen und technischen Bereichen. Diese gestalten sich in der Agrarbezirksbehörde folgendermaßen:

- Die technischen Mitarbeiterinnen der Agrarbezirksbehörde unterstehen dienstrechtlich und fachlich dem Leiter der agrartechnischen Abteilung (aktuell ist dieser in Personalunion auch Dienststellenleiter in Stainach).
- Die Juristinnen in Graz sind dienstrechtlich und fachlich direkt dem Amtsvorstand unterstellt und seiner Leitungseinheit zugeordnet.

- Eine Ausnahme stellen die in Stainach beziehungsweise Leoben tätigen Juristinnen dar: Diese sind dienstrechtlich dem Leiter der agrartechnischen Abteilung (= Dienststellenleiter) unterstellt. Fachlich erfolgt die Aufsicht dieser Juristinnen durch den Amtsvorstand in Graz.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es durch die dienstrechtliche Zuordnung der in Stainach und Leoben tätigen Juristinnen zu einer zwischen Amtsvorstand und Technischem Leiter geteilten Dienst- und Fachaufsicht kommt.

Diese Aufteilung wird seitens der Agrarbezirksbehörde mit dem Erfordernis begründet, dass sowohl der Amtsvorstand in Graz als auch der Dienststellenleiter in Stainach einen Überblick über organisatorische Angelegenheiten wie beispielsweise über An- und Abwesenheiten der vor Ort tätigen Mitarbeiterinnen benötigen.

Um die Abläufe hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht zu vereinfachen und mögliche Verwaltungseffizienzen hintanzuhalten, erachtet der Landesrechnungshof eine Bündelung der juristischen Personalressourcen in einem Referat unter der fachlichen und dienstrechtlichen Leitung des Amtsvorstandes in Graz als sinnvoll.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, alle rechtskundigen Bediensteten – unabhängig von ihrem Dienstort – in einem Referat unter der fachlichen und dienstrechtlichen Leitung des Amtsvorstandes zusammenzuführen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Die Empfehlungen auf den Seiten 24, 25 und 26 bzw. Feststellungen auf den Seiten 17, 27 und 28 [im vorliegenden Bericht Seiten 27, 28 und 30 bzw. Feststellungen auf den Seiten 20 und 31] im Hinblick auf die Organisation des Inneren Dienstes werden mitgetragen.

3.4.5 Leitungsspanne

Gemäß dem Leitfaden versteht man unter der Leitungsspanne das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der Person, die eine Führungsfunktion wahrnimmt, und der Anzahl der ihr unmittelbar unterstellten Mitarbeiterinnen.

Bei der Bildung von Referaten ist auf das Erfordernis, optimale Leitungsspannen sicherzustellen, Bedacht zu nehmen: „*Optimal ist die Leitungsspanne, bei der die Führungsaufgabe (noch) gut wahrgenommen werden kann.*“

Der Leitfaden enthält Vorgaben hinsichtlich der Leitungsspanne der jeweiligen Organisationseinheiten:

Auf Referatebene ist eine direkte Führungsspanne von mindestens zehn Personen vorgesehen. Die optimale Leitungsspanne ergibt sich aber nicht nur aus der Anzahl der geführten Mitarbeiterinnen, sondern auch aus klar abgrenzbaren Aufgabenstellungen. Von dieser Führungsspanne kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, beispielsweise bei besonderer Komplexität der Aufgabenstellung.

Übersteigt die Größe des Referates die optimale Leitungsspanne, kann die Delegation von Führungsaufgaben auf die nächste Ebene (Bereich) zweckmäßig sein. Weitere Entscheidungskriterien für die Einrichtung eines Bereiches sind die klare fachliche Abgrenzbarkeit des Bereiches innerhalb eines Referates sowie die örtliche Ansiedelung der zu führenden Mitarbeiterschaft. Nach Angaben der A1 ist die Einrichtung eines Bereiches zudem erst ab fünf Mitarbeiterinnen sinnvoll.

Wird in einem Referat ein zusammenhängender Aufgabenbereich identifiziert, so kann im Organigramm ein Fachteam ausgewiesen werden. Die Einrichtung von Fachteams ist – sofern dies zweckmäßig erscheint – ab einer Anzahl von mindestens drei Personen (einschließlich der Person für die Teamkoordination) möglich.

Der Landesrechnungshof analysierte die Aufbaustruktur der Agrarbezirksbehörde im Hinblick auf die vorhandenen Leitungsspannen:

Referate Agrargemeinschaften und Vermessung

In der folgenden Tabelle werden die Leitungsspannen der Referate Agrargemeinschaften und Vermessung dargestellt.

Leitungsspanne		
Organisationseinheit	Referat	davon Bereich
Referat Agrargemeinschaften	12	
Bereich Graz		5
Bereich Leoben		3
Referat Vermessung	16	
Bereich Süd		7

Quelle: Dienstpostenplan (Stand 31. Dezember 2021); aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sowohl das Referat Agrargemeinschaften als auch das Referat Vermessung die Mindestanforderung an die Leitungsspanne erfüllen.

Die jeweils eingerichteten Bereiche wurden nicht nach fachlich abgrenzbaren Aufgabengebieten, sondern primär nach örtlichen Gesichtspunkten eingerichtet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einrichtung der Bereiche die örtliche Aufteilung und Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen, jedoch keine klar fachlich abgrenzbaren Aufgabenbereiche widerspiegeln. Zudem erfüllt der Bereich Leoben des Referates Agrargemeinschaften nicht die notwendige Mitarbeiterinnenanzahl.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, hinsichtlich der eingerichteten Bereiche der Referate Agrargemeinschaften und Vermessung mittelfristig eine organisatorische Bereinigung anzustreben. Ziel sollte sein, dass entsprechend dem Leitfaden Bereiche nur in jenen Fällen eingerichtet werden, in denen klar abgrenzbare Aufgabenbereiche identifiziert werden können. Künftige Personalveränderungen (Pensionierungen, Versetzungen etc.) können diesem Prozess zu Grunde gelegt werden.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Die Empfehlungen auf den Seiten 24, 25 und 26 bzw. Feststellungen auf den Seiten 17, 27 und 28 [im vorliegenden Bericht Seiten 27, 28 und 30 bzw. Feststellungen auf den Seiten 20 und 31] im Hinblick auf die Organisation des Inneren Dienstes werden mitgetragen.

Referate Ländliche Neuordnung und ASV-Dienst

In der folgenden Tabelle werden die Leitungsspannen der Referate Ländliche Neuordnung und ASV-Dienst dargestellt.

Leitungsspanne		
Organisationseinheit	Referat	davon Fachteam
Referat Ländliche Neuordnung	10	
Fachteam 1		2
Fachteam 2		2
Fachteam 3		2
Fachteam 4		2
Referat ASV-Dienst	6	
Fachteam Nord		2
Fachteam Süd		3

Quelle: Dienstpostenplan (Stand 31. Dezember 2021); aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Referat Ländliche Neuordnung sind zehn Mitarbeiterinnen (ohne Leitung) beschäftigt. Davon sind zwei Mitarbeiterinnen direkt der Referatsleitung unterstellt. Die übrigen sind in vier verschiedenen Fachteams organisiert.

Sämtliche Mitarbeiterinnen der vier Fachteams des Referates Ländliche Neuordnung sind in Graz beschäftigt. Sie sind nach Angaben der Agrarbezirksbehörde als „Projektteams“ tätig. Das bedeutet, dass die Mitglieder eines Fachteams gemeinsam agrarische Operationen betreuen. Jedes Team wird von einer Projektleiterin geführt. Seitens der Agrarbezirksbehörde ist angedacht, die Anzahl der Projektteams von vier auf zwei zu reduzieren und damit die Teams auf vier Mitarbeiterinnen (inklusive Leitung) zu vergrößern.

Die Zuteilung der Verfahren auf die derzeit vier Teams erfolgt nach verfügbaren Ressourcen beziehungsweise aufgrund örtlicher Überlegungen. Die „Projektteams“ haben somit die Funktion, die anfallende Arbeit in fixen Team-Konstellationen zu bearbeiten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich bei den im Referat Ländliche Neuordnung eingerichteten Teams um keine Fachteams im Sinne des Leitfadens handelt. Zudem erreichen die Teams auch nicht die geforderte Mindestanzahl von mindestens drei Mitarbeiterinnen (inklusive Teamkoordinatorin).

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist für eine Arbeitsaufteilung innerhalb des Referats die Einrichtung von Fachteams und deren eigene Darstellung im Organigramm nicht erforderlich.

Da die im Organigramm ausgewiesenen Fachteams keine gesonderten Aufgabenbereiche innerhalb des jeweiligen Referates widerspiegeln, empfiehlt der Landesrechnungshof, diese Teams nicht eigens im Organigramm auszuweisen. Eine teamweise Arbeitsaufteilung ist unabhängig von der Einrichtung von Fachteams möglich.

Im Referat ASV-Dienst sind sechs Mitarbeiterinnen (ohne Leitung) tätig. Fünf der Bediensteten sind – nach örtlichen Kriterien – in zwei Fachteams organisiert. Der sechste, direkt dem Referatsleiter unterstellte Mitarbeiter, ist in Leoben tätig. Nur eines der beiden Fachteams erfüllt die vorgesehene Mindestanzahl von zumindest drei Beschäftigten.

Der Landesrechnungshof stellt wiederholend fest, dass allein die Verteilung der Mitarbeiterinnen eines Referates auf mehrere Standorte nicht die Einrichtung von Fachteams erforderlich macht. Eine Aufgabenverteilung auf Basis einer Bezirkszuteilung ist auch ohne die Einrichtung von Fachteams möglich.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass das Referat ASV-Dienst nicht die geforderte Leitungsspanne von zehn Mitarbeiterinnen erreicht. Gemäß dem Leitfaden sind bei der Bildung von Referaten auch klar abgrenzbare Aufgabenstellungen zu berücksichtigen,

wodurch die optimale Leitungsspanne manchmal auch weniger als zehn Mitarbeiterinnen betragen kann.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass es auch in anderen Dienststellen des Amtes der Landesregierung Referatsgrößen mit weniger als zehn Mitarbeiterinnen gibt.

3.4.6 Aufbauorganisation – Technische Konsequenzen

Die Aufbauorganisation der Landesverwaltung wird im SAP-System abgebildet und ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung. Die Gliederung erfolgt grundsätzlich nach Abteilung, Fachabteilung, Referat, Bereich und Fachteams.

Die Agrarbezirksbehörde wird im SAP-System als Abteilung „Agrarbezirksbehörde für Steiermark“ abgebildet, hierarchisch untergeordnet wird die agrartechnische Abteilung unter der Bezeichnung „Agrartechnik Agrarbezirksbehörde für Steiermark“, die ebenso als Abteilung geführt wird.

Dies wird im folgenden Schaubild graphisch dargestellt:



Quelle: Organigramm Land Steiermark; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Organisations- und Personendaten werden in verschiedene Anwendungen des Amtes der Landesregierung weiterverarbeitet. Durch die Anordnung von zwei Organisationseinheiten desselben Typs untereinander werden die SAP-Anwendungen mit unlogischen Daten konfrontiert und können ihre Funktionalität nicht wahrnehmen.

Derartige Konstellationen erschweren in der Folge die Schnittstellen zu bestimmten IT-Anwendungen, wie zum Beispiel den Elektronischen Akt. Eine Anbindung an den Elektronischen Akt ist daher technisch nur eingeschränkt möglich. Aus Sicht der A1 verdeutlicht diese technische Problematik, „*dass die gegebenen Strukturen eine Einbindung in das System Landesverwaltung und eine effiziente Zusammenarbeit nur schwer ermöglichen*“.

Die aufbauorganisatorischen Strukturen der Agrarbezirksbehörde, wie insbesondere

- die doppelte Dienststellenbezeichnung („Dienststelle Stainach“ innerhalb der Dienststelle Agrarbezirksbehörde)
- die Führung einer agrartechnischen Abteilung innerhalb der Agrarbezirksbehörde,
- die getrennte Dienst- und Fachaufsicht über die Juristinnen sowie
- die Einrichtung zweier Stabsstellen für den inneren Dienst,

erschweren beziehungsweise behindern die Ableitung von elektronischen Zugriffsrechten.

Für die Einführung des Elektronischen Aktes beziehungsweise die optimale Nutzung weiterer Instrumente (zum Beispiel Elektronischer Leistungskatalog, Elektronischer Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan) in der Agrarbezirksbehörde ist es notwendig, die der derzeitigen Aufbauorganisation zugrundeliegenden rechtlichen Vorgaben zu ändern.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die bestehende Aufbauorganisation und deren rechtliche Grundlagen nicht den organisatorischen Vorgaben des Amtes der Landesregierung entsprechen. In der Folge ist die Umsetzung technischer Anwendungen erschwert. Die Einführung des Elektronischen Aktes konnte daher noch nicht erfolgen.

Um die Umsetzung von technischen Anwendungen, insbesondere des Elektronischen Aktes, zu ermöglichen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die aufbauorganisatorischen Vorgaben des Agrarbezirksbehördengesetzes und die darauf bezugnehmende, von der Landesregierung beschlossene Dienstweisung 2012 zu ändern und an die Grundsätze und Bezeichnungen des Amtes der Landesregierung anzupassen. Um eine reibungslose Einführung zu gewährleisten, sollte zuvor eine Organisationsanalyse mit Unterstützung der A1 durchgeführt werden.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Mit der Umsetzung dementsprechender organisatorischer Änderungen wird die leichtere Implementierung des ELAK in der künftig mit den Angelegenheiten der Bodenreform betrauten Organisationseinheit erwartet. Die Empfehlung für weitere Verbesserungen und die Umsetzung der aufgezeigten Bereiche wird gerne aufgenommen.

3.5 Optionen für mögliche Organisationsänderungen

Die Agrarbezirksbehörde verfügt in ihrer derzeitigen Form über gewachsene und etablierte interne Strukturen. Unbestritten besteht jedoch Optimierungsbedarf hinsichtlich der Aufbauorganisation.

Der Landesrechnungshof anerkennt die Bemühungen des Leiters der Agrarbezirksbehörde, der in den letzten Jahren bereits umfangreiche organisatorische Maßnahmen setzte. Weitreichendere organisatorische Veränderungen waren jedoch aufgrund der Bestimmungen, die das Agrarbezirksbehördengesetz und die Dienstanweisung 2012 vorsehen, schwer umsetzbar.

Als unabdingbare Voraussetzung für umfangreiche Organisationsänderungen wäre eine entsprechende Änderung beziehungsweise Aufhebung des Agrarbezirksbehördengesetzes notwendig, das in seinen Bestimmungen wesentliche Eckpunkte der Organisation festsetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass umfangreiche Organisationsänderungen der Agrarbezirksbehörde nur unter der Voraussetzung einer Novellierung/Aufhebung des Agrarbezirksbehördengesetzes umsetzbar sind.

Im Folgenden hat der Landesrechnungshof sowohl die mögliche Eingliederung der Agrarbezirksbehörde in die Landesverwaltung als auch die Beibehaltung der Agrarbezirksbehörde als eigenständige Sonderbehörde – unter Zugrundelegung eines Bundesländervergleichs – einer umfassenden Analyse unterzogen.

Bundesländervergleich

Der Landesrechnungshof unterzog die rechtliche Ausgestaltung in den anderen Bundesländern einer näheren Betrachtung. Die nachstehende Tabelle zeigt in einem Vergleich, welche Formen der Ausgestaltung die Bundesländer für die Aufgabenerfüllung wählten:

Bundesland	Zuständige Behörde	eigenständige Behörde
Burgenland	✓ Amt der Landesregierung	
Kärnten	✓ Amt der Landesregierung	
Niederösterreich		✓
Oberösterreich	✓ Landesregierung	
Salzburg	✓ Amt der Landesregierung	
Steiermark*		✓

Tirol	✓ Landesregierung	
Vorarlberg	✓ Landesregierung	
Wien	✓ Amt der Landesregierung	

Quelle: Landesgesetze; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*noch keine Organisationsreform

Der Vergleich zeigt, dass in den meisten Bundesländern für Aufgaben der Bodenreform entweder das Amt der Landesregierung oder direkt die Landesregierung als Behörde zuständig gemacht wurde. In sieben Bundesländern bestehen keine eigenständigen Agrarbezirksbehörden mehr. Neben der Steiermark besteht noch in Niederösterreich eine eigene Agrarbezirksbehörde.

In den Bundesländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg wurden die Agenden der Bodenreform der Landesregierung als zuständige Behörde übertragen. Im Burgenland, in Salzburg und Wien ist das Amt der Landesregierung zuständig. In Kärnten besteht insoweit eine Sonderstellung, als die Agrarbehörde als eigenständige Organisationseinheit in das Amt der Landesregierung eingegliedert wurde.

Die seit 1. Jänner 2014 bestehende Möglichkeit, eine neue, an die jeweiligen Landesvorgaben angepasste Organisationsform für die Agrarbezirksbehörde festzulegen, wurde von sämtlichen Bundesländern mit Ausnahme der Steiermark ergriffen.

3.5.1 Eingliederung in das Amt der Landesregierung

Bei einer möglichen Eingliederung der Agenden der Agrarbezirksbehörde in das Amt der Landesregierung könnte die Zuständigkeit sowohl der Landesregierung selbst als auch dem Amt – als Geschäftsapparat der Landesregierung – übertragen werden.

Bei der Übertragung der Zuständigkeit auf die Landesregierung wird nicht das Amt, sondern die Landesregierung als Behörde eingesetzt. Die Aufgabenerfüllung wird dann durch das Amt wahrgenommen. Die Agenden der derzeit sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde fallen in der Folge weg.

Im Falle der Einrichtung des Amtes der Landesregierung als Behörde bleibt die Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zuständig. Für die Erfüllung dieser Agenden bedient sich die Landesregierung jedoch des Amtes, wodurch diese Aufgaben auf zwei Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung verteilt wären.

Beide genannten Optionen hätten zur Folge, dass die Zuständigkeit für den Inneren Dienst effizienter geregelt wäre. Diese würde dann – der Zuständigkeit des Amtes der

Landesregierung folgend – der Landesamtsdirektorin unter der Aufsicht des Landeshauptmannes zukommen. Sämtliche organisatorische Vorgaben der Landesamtsdirektorin (zum Beispiel Erlässe, Leitfäden) könnten direkt zur Anwendung kommen.

Weiters würden im Zuge der Einbindung die in Kapitel 3.4 Organisationsanalyse dargestellten Probleme der derzeitigen Aufbaustruktur (Bezeichnung als Dienststelle, Bezeichnung der Hierarchieebenen, zwei Stabsstellen) behoben werden, da die für das Amt der Landesregierung geltenden organisatorischen Vorgaben zur Anwendung kommen würden. Als weitere Konsequenz daraus ergäbe sich durch eine harmonisierte Aufbauorganisation auch eine leichtere technische Anbindung an die digitale Aktenverwaltung und die Managementinformationssysteme.

Aufgrund des spezifischen Aufgabenbereiches und der Größenstruktur der Agrarbezirksbehörde erscheint ihre Eingliederung als eigene Abteilung beziehungsweise Fachabteilung in das Land zweckmäßig.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes würden sich sowohl die Eingliederung als Abteilung als auch als Fachabteilung eignen, um weiterhin eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung sicherzustellen. In beiden Fällen könnte die Organisationseinheit unter der Bezeichnung „Agrarbehörde“ tätig werden und somit weiterhin als Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Institutionen nach außen hin sichtbar bleiben.

Im Falle der Eingliederung der Agrarbezirksbehörde empfiehlt der Landesrechnungshof, dass in einem ersten Schritt eine Entscheidung betreffend die Zuständigkeit (Amt der Landesregierung oder Landesregierung) zu treffen wäre.

Danach wäre(n)

- das Agrarbezirksbehördengesetz aufzuheben und die neue Zuständigkeit in den Materiengesetzen festzulegen,
- die Aufbaustruktur entsprechend den für das Amt der Landesregierung geltenden Organisationsvorschriften auszugestalten,
- die Umbenennung der „Dienststelle“ Stainach vorzunehmen und dieser Standort in der Folge als „Außenstelle Stainach“ zu führen,
- die beiden Stabsstellen „Innerer Dienst“ in Graz und Stainach zusammenzuführen und im Falle der Fachabteilungslösung in die übergeordnete Organisationseinheit zu integrieren und
- die juristischen Mitarbeiterinnen unabhängig von ihrem Dienort in einem Referat zusammenzufassen.

3.5.2 Beibehaltung der Agrarbezirksbehörde als eigenständige Behörde

Die Agrarbezirksbehörde verfügt über etablierte Strukturen. Der Amtsvorstand hat großen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Führungsverantwortung und Personalauswahl. Die Sonderbehörde würde weiterhin die Bezeichnung „Agrarbezirksbehörde“ führen.

Im Fall einer Beibehaltung als eigenständige Sonderbehörde bedürfte es jedenfalls einer Optimierung der Aufbaustruktur. Die Schaffung einer klaren – mit den für das Amt der Landesregierung geltenden Organisationsvorschriften in Einklang stehenden – Aufbaustruktur ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Digitalisierung (Einführung des Elektronischen Aktes oder von Kennzahlensystemen) der Agrarbezirksbehörde. Wie bereits in Kapitel 3.4 Organisationsanalyse ausgeführt, bestehen folgende aufbauorganisatorische Problemstellungen:

- doppelte Dienststellenbezeichnung („Dienststelle Stainach“ innerhalb der Dienststelle Agrarbezirksbehörde)
- Führung einer agrartechnischen Abteilung innerhalb der Agrarbezirksbehörde
- getrennte Dienst- und Fachaufsicht über die Juristinnen
- Einrichtung zweier Stabsstellen für den Inneren Dienst

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für den Fall, dass die Agrarbezirksbehörde weiterhin als eigenständige Behörde geführt werden soll, weitere aufbauorganisatorische Maßnahmen zur Bereinigung der oben angeführten Problemstellungen zu setzen wären.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher im Fall der Beibehaltung einer eigenständigen Agrarbezirksbehörde unter Berücksichtigung einer Novellierung des Agrarbezirksbehördengesetzes,

- die organisationsrechtlichen Grundlagen, Bezeichnungen und Hierarchieebenen an das Amt der Landesregierung anzupassen,
- die Umbenennung der „Dienststelle“ Stainach vorzunehmen und diesen Standort in der Folge als „Außenstelle Stainach“ zu führen,
- die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung dahingehend zu ändern, dass die Angelegenheiten der Agrarbezirksbehörde betreffend den Inneren Dienst in den Geschäftsbereich der Landesamtsdirektion übertragen werden,
- die beiden Stabsstellen in Graz und Stainach zusammenzuführen und dem Amtsvorstand zu unterstellen,
- die juristischen Mitarbeiterinnen unabhängig von ihrem Dienort in einem Referat zusammenzufassen,
- die innere Gliederung (Abteilung Technik, Bereiche, Fachteams) mittelfristig unter Berücksichtigung der Personalentwicklung an das Amt der Landesregierung anzupassen und

- nach erfolgter organisatorischer Umstrukturierung die Anbindung an die technischen Schnittstellen zum Land voranzutreiben.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer zu den Kapiteln 3.5.1 und 3.5.2:

Zu den vom Landesrechnungshof auf Seite 30 [im vorliegenden Bericht auf der Seite 34] fortfolgend aufgeführten Optionen (drei Organisationsvarianten) für mögliche Organisationsänderungen der Agrarbezirksbehörde für Steiermark wird festgehalten, dass Überlegungen in alle Richtungen betreffend die Organisation und rechtliche Einbettung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform künftig betrauten Organisationseinheit angestellt werden. Die dafür erforderlichen weiteren Prozesse sollten durch die vom Landesrechnungshof empfohlenen Abteilungen des Landes begleitet werden.

3.6 Fazit

Der Landesrechnungshof erarbeitete folgende zwei Optionen für mögliche Organisationsänderungen der Agrarbezirksbehörde:

- Eingliederung in das Amt der Landesregierung
- Beibehaltung als eigenständige Behörde

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sowohl im Fall der Beibehaltung der Agrarbezirksbehörde als eigenständige Behörde als auch im Fall der Eingliederung in das Amt der Landesregierung umfangreiche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die bestehenden aufbauorganisatorischen Problemstellungen zu lösen. In beiden Fällen ist eine Organisationsreform dringend geboten.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass sowohl dem Reorganisationsprozess im Falle der Beibehaltung einer eigenen Behörde als auch dem Prozess der Eingliederung in das Amt der Landesregierung eine umfassende Organisationsanalyse voranzugehen hat. Zudem müssten diese Prozesse durch die Landesamtsdirektion, die A1, gegebenenfalls die Fachabteilung Verfassungsdienst der Abteilung 3 Verfassung und Inneres begleitet und die Personalvertretung eingebunden werden.

Ob die Agrarbezirksbehörde in das Amt der Landesregierung eingegliedert oder als eigenständige Behörde weitergeführt werden soll, liegt in der Verantwortung der politischen Entscheidungsträger.

Sollte der Eingliederung in das Amt der Landesregierung der Vorzug gegeben werden, dann wäre aus Sicht des Landesrechnungshofes die Behördenzuständigkeit der Landesregierung gegenüber zu präferieren. Bei dieser Variante würden die Agenden der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden in den Vollzugsaufgaben aufgehen.

Ob dafür eine eigene Abteilung oder eine eigene Fachabteilung eingerichtet werden soll, wäre im Zuge der vorgelagerten Organisationsanalyse zu entscheiden.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Zusammenfassend anerkennt der Landesrechnungshof, dass im Prüfungszeitraum bereits umfangreiche Organisationsmaßnahmen gesetzt wurden. Weiterreichende organisatorische Änderungen waren aufgrund der Bestimmungen des Agrarbezirksbehördengesetzes und der Dienstanweisung 2012 schwer umsetzbar. Der bisher erfolgte Reformprozess schöpft die rechtliche Bandbreite des Agrarbehördengesetzes aus. Die derzeit in Geltung stehenden rechtlichen Vorgaben lassen kaum weitere Optimierungen in der Aufbauorganisation zu. Die aktuelle Aufbauorganisation entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Eine weitere Optimierung ist nach einer Evaluierung und Anpassung der rechtlichen Vorgaben möglich, wobei die Befugnisse und Hierarchien der obersten Leitungsorgane sowie die Gliederung der ihnen unterstehenden Organisationseinheiten im Einklang mit den organisatorischen Vorgaben des Landes gebracht werden sollten. Vom Landesrechnungshof wird eine umfassende Organisationsanalyse empfohlen, die durch die Landesamtsdirektion, die Abteilung 1, gegebenenfalls die Fachabteilung Verfassungsdienst der Abteilung 3, unter Einbindung der Personalvertretung durchgeführt werden sollte.

Die in den nachfolgenden Kapiteln analysierten Schwerpunkte sind – unabhängig vom Zeitpunkt der Umsetzung einer Organisationsreform – jedenfalls zu berücksichtigen.

4. PERSONAL

4.1 Organisationshandbuch

Das Organisationshandbuch der Agrarbezirksbehörde stellt – wie bei allen Organisationseinheiten – ein wesentliches Instrument zur Dokumentation der Organisation dar.

Die Abteilungen des Landes und die Bezirkshauptmannschaften sind verpflichtet ein Organisationshandbuch zu erstellen.

Für die Agrarbezirksbehörde ergibt sich diese Verpflichtung aus der Dienst-anweisung 2012.

Gemäß dieser Dienstanweisung erstellt der Amtsvorstand *„im Einvernehmen mit dem Technischen Leiter mit Zustimmung des Landesamtsdirektors ein Organisationshandbuch. Den Mitarbeitern ist Gelegenheit zu geben, an der Erstellung des Organisationshandbuches mitzuwirken.“*

Weiters soll im Organisationshandbuch *„die organisatorische Gliederung der Agrarbezirksbehörde dargestellt sowie die Aufgaben und die Befugnisse aller in der Agrarbezirksbehörde Tätigen festgelegt werden. Darüber hinaus sind im Organisationshandbuch insbesondere auszuweisen:*

- a. die Aufgaben der Agrarbezirksbehörde*
- b. ihre Gliederung samt der Gliederung der Dienststelle Stainach mit der Servicestelle in Leoben*
- c. Weisungsbefugnisse*
- d. Zeichnungsbefugnisse*
- e. Vertretungsbefugnisse, insbesondere jener des Amtsvorstandes und des Technischen Leiters*
- f. sonstige organisatorische Regelungen*
- g die Befugnisse und Verantwortungsbereiche des Leiters der Dienststelle Stainach“*

Für das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften wurden die Grundlagen, die Umsetzung sowie das Genehmigungsprozedere mittels Erlass zum Organisationshandbuch (im Folgenden: Erlass) festgelegt.

Da sich dieser Erlass nicht unmittelbar an die Agrarbezirksbehörde richtet, wurde dieser mittels gesondertem Erlass der A1 für die Agrarbezirksbehörde für verbindlich erklärt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Erlass für die Agrarbezirksbehörde für verbindlich erklärt wurde.

Erstellung und Genehmigung

Neben der laufenden Wartung der Inhalte des Organisationshandbuches ist einmal jährlich ein Antrag an die A1 zur Genehmigung durch die Landesamtsdirektorin zu stellen. Im Zuge des Genehmigungsprozesses wird seitens der A1 geprüft, ob die Inhalte des Organisationshandbuchs den aktuellen Gegebenheiten beziehungsweise den organisatorischen Vorgaben entsprechen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde dem Erlass entsprechend ein Organisationshandbuch erstellte.

Nach einer Reihe von organisatorischen Reformen wurde im Jahr 2021 das Organisationshandbuch der Agrarbezirksbehörde zwar zur Kenntnis genommen, jedoch nicht genehmigt; dies deswegen, da die Aufbauorganisation deutliche Abweichungen zu den Vorgaben des Landes aufweist.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der initiierte Reformprozess hinsichtlich der Aufbauorganisation der Agrarbezirksbehörde im Organisationshandbuch wiederfindet. Dennoch wurde das Organisationshandbuch nicht genehmigt, sondern nur zur Kenntnis genommen, da weitere aufbauorganisatorische Optimierungen erforderlich sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den begonnenen Reformprozess weiter fortzusetzen und die aufbauorganisatorischen Vorgaben des Landes umzusetzen.

Umsetzung des Organisationshandbuches

Ausgehend von festgelegten (Wirkungs-) Zielen und den Leistungen (laut landesweitem Leistungskatalog) konkretisiert und dokumentiert das Organisationshandbuch einer Dienststelle deren Aufgaben und Tätigkeiten.

Es beschreibt weiters die Zuständigkeiten, die hierarchische Ordnung, die Kooperationsbeziehungen und daraus folgend Weisungszusammenhänge.

Gemäß dem Leitfaden sind folgende Inhalte im Organisationshandbuch abzubilden:

- a. Ziele und Strategien
- b. Aufgaben und Leistungen
- c. Organisatorische Gliederung
- d. Stellenbeschreibungen
- e. Organisationsinterne Regelungen

Der Landesrechnungshof unterzog das Organisationshandbuch der Agrarbezirksbehörde unter Berücksichtigung der oben angeführten Kategorien einer Analyse. Die Ergebnisse sind nachstehend dargelegt.

Ziele und Strategien

Wichtige und unerlässliche Aufgabe von Führungskräften ist die Entwicklung von Zielen und Strategien. Sowohl die Leistungserbringung als auch die Führung der Mitarbeiterinnen richten sich danach aus.

Die Agrarbezirksbehörde hat dazu Folgendes im Organisationshandbuch ausgeführt:

- a. *„[...] durch infrastrukturelle Maßnahmen [...] zur Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes beizutragen,*
- b. *die wirtschaftliche und soziale Lage, insbesondere in den bergbäuerlichen Gebieten des Agrarbezirkes verbessern zu helfen,*
- c. *sowie die Erhaltung jener Siedlungsdichte zu fördern beziehungsweise zu gewährleisten [...],*
- d. *[...] eine ökonomisch zweckmäßige und ökologisch verantwortliche funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark zu gewährleisten.*
- e. *[...] darüber hinaus werden bereichsübergreifende Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse sind, mitgetragen und unterstützt.“*

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Organisationshandbuch der Agrarbezirksbehörde Ziele und Strategien enthält.

Aufgaben und Leistungen

Zuständigkeiten und Aufgaben der Dienststelle ergeben sich für die Abteilungen des Amtes der Landesregierung aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung. Für die Bezirkshauptmannschaften und die Agrarbezirksbehörde sind die Aufgaben in der Regel aufgrund gesetzlicher Vorgaben normiert.

Im Organisationshandbuch wird sowohl auf die Geschäftseinteilung als auch auf den Leistungskatalog mit einer Verlinkung hingewiesen. Zu diesem Punkt ist daher kein gesondertes Dokument zu erstellen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Organisationshandbuch der Agrarbezirksbehörde die Aufgaben und deren gesetzliche Grundlagen beschrieben sind und eine Verlinkung zum Leistungskatalog besteht.

Organisatorische Gliederung

Durch die konkrete Ausgestaltung der Aufbauorganisation innerhalb einer Dienststelle sollen

- optimale Aufgabenerfüllung,
- angemessene Leitungsspannen,
- ausreichende Kommunikation und Information,
- Gewährleisten von Flexibilität (Vertretungsmöglichkeit),
- Unterstützung und Förderung der Eigenkompetenz der Mitarbeiterinnen,
- Prozesse mit wenig Schnittstellen und
- eine optimale Auslastungssituation

ermöglicht werden.

Das Organigramm ist die grafische Darstellung der Aufbauorganisation und gibt Auskunft über

- die Über- beziehungsweise Unterordnung der Stellen (Hierarchie) und
- den Dienstweg, die Berichtspflicht und die Weisungsbefugnis.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Organisationshandbuch eine Verlinkung zum aktuellen Organigramm enthält.

Stellenbeschreibungen

Die Stellenbeschreibung ist eine verbindliche, in schriftlicher Form abgefasste Festlegung der Aufgaben, Tätigkeiten, Befugnisse, Verantwortlichkeiten, der hierarchischen Einordnung und der wesentlichen Anforderungen an die jeweilige Stelleninhaberin. Aus den Stellenbeschreibungen erkennt die Stelleninhaberin ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Organisationshandbuch sämtliche Stellenbeschreibungen enthalten sind.

Gemäß dem Leitfaden trägt die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit die Verantwortung dafür, dass nur jene Leistungen in die jeweilige Stellenbeschreibung aufgenommen werden, an deren Erbringung die Stelleninhaberin beteiligt ist. Damit wird der konkrete Beitrag der Stelle zur Leistungserbringung deutlich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sowohl Mitarbeiterinnen des Referates „Ländliche Neuordnung“ als auch die Bediensteten des Referates „Vermessung“ die Leistung „LF-AW-VA Vermessungsarbeiten im Agrarverfahren“ in ihren Stellenbeschreibungen abgebildet haben.

Nach Angaben der Agrarbezirksbehörde handle es sich jedoch um unterschiedliche Tätigkeiten. Im Referat „Ländliche Neuordnung“ werde ein sehr großes Gebiet mit vielen

zusammenhängenden Grundstücken vermessen, im Referat „Vermessung“ hingegen würden nur einzelne Grundstücke bearbeitet werden. Daraus würden sich unterschiedliche Verantwortlichkeiten ergeben, die auf die Wertigkeit der Stelle Einfluss hätten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Hinblick auf die unterschiedlichen Vermessungstätigkeiten der Mitarbeiterinnen aus den Referaten „Ländliche Neuordnung“ und „Vermessung“ eine Evaluierung vorzunehmen. In der Folge wären gegebenenfalls der Leistungskatalog und die Stellenbeschreibungen zu adaptieren und abzustimmen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Diese Empfehlung wird aufgegriffen und wird unter Einbindung der Abteilung 5 und der Abteilung 1 eine Evaluierung im Sinne der Empfehlung durchgeführt werden.

Organisationsinterne Regelungen

Allfällige nähere Regelungen zu den Zeichnungs- und Weisungsbefugnissen wurden im digitalen Organisationshandbuch unter folgenden Dokumenten festgehalten:

- Befugnisse und Aufgaben des Amtsvorstandes, des Technischen Leiters und des Dienststellenleiters
- Dienstanweisung über die Befugnisse und Verantwortungsbereiche des Leiters der Dienststelle Stainach

Personenbezogene Funktionen sind zusätzlich zu den (Kern-)Aufgaben im Dienstinteresse zu erfüllen. Diese sind nicht stellen-, sondern personenbezogen und haben auf die dienstlichen Verpflichtungen Einfluss, da sie in der Dienstzeit wahrgenommen werden. Personenbezogene Funktionen werden vordefiniert, und die ausübenden Personen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zusätzliche Funktionen, die zu den (Kern-)Aufgaben zählen und die im Dienstinteresse erfüllt werden, im Organisationshandbuch den entsprechenden Personen zugeordnet sind. Diese stimmen mit den in den jeweiligen Stellenbeschreibungen enthaltenen Funktionen überein.

Bei Abwesenheit von Mitarbeiterinnen ist dafür zu sorgen, dass deren Aufgaben weiterhin entsprechend wahrgenommen werden. In den Stellenbeschreibungen sind die Vertretungsbefugnisse auszuweisen.

Die Mitarbeiterinnen des Referates „Vermessung“ haben durch die Bildung eines Vertretungspools eigene Regelungen, die im Organisationshandbuch bei den einzelnen Stellenbeschreibungen nicht gesondert ausgewiesen sind.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Vertretungsbefugnisse für die Mitarbeiterinnen und für die Führungskräfte – ausgenommen das Referat „Vermessung“ – in ihren jeweiligen Stellenbeschreibungen ausgewiesen sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die speziellen Vertretungsregelungen für die Mitarbeiterinnen des Referates „Vermessung“ im Organisationshandbuch auszuweisen.

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass das Organisationshandbuch im Wesentlichen den Vorgaben des Erlasses zum Organisationshandbuch entspricht.

4.2 Personalstand und Personalstruktur

4.2.1 Ist-Personalausstattung

Die Agrarbezirksbehörde verfügte per 31. Dezember 2021 über 87 Mitarbeiterinnen und per 31. Dezember 2017 über 91 Mitarbeiterinnen; der Personalstand reduzierte sich im Prüfzeitraum um vier Mitarbeiterinnen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstandes nach Vollzeitäquivalenten:

Funktionen	VZÄ Ist 31.12.2017	VZÄ Ist 31.12.2018	VZÄ Ist 31.12.2019	VZÄ Ist 31.12.2020	VZÄ Ist 31.12.2021	Δ 2021/2017
rechtskundiger Verwaltungsdienst	10,625	9,625	10,225	10,225	9,625	-1,000
höherer technischer Agrardienst	16,100	16,100	15,800	14,800	14,350	-1,750
gehobener technischer Agrardienst	19,250	18,500	17,500	17,750	17,750	-1,500
gehobener forsttechnischer Dienst	2,000	2,000	2,000	2,000	2,000	0,000
gehobener Verwaltungsdienst	2,000	2,000	2,000	2,000	1,750	-0,250
gehobener Forstdienst	2,000	2,000	2,000	2,000	2,000	0,000
agrartechnischer Fachdienst	9,450	9,000	10,375	9,875	8,475	-0,975
Verwaltungsfachdienst	10,250	10,250	10,250	11,500	11,600	1,350
Kanzleidienst	5,500	5,500	6,500	4,000	3,000	-2,500
handwerkliche Verwendung	1,750	1,750	1,750	1,750	1,750	0,000
Trainees	0	1,000	1,000	0	1,500	1,500
Lehrlinge	3,000	5,000	3,000	3,000	5,000	2,000
geschützte Arbeit	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	0,000

Summe	82,425	83,225	82,900	79,400	79,300	-3,125
Anzahl Mitarbeiterinnen	91	91	90	86	87	-4

Quelle: Dienstpostenpläne 2017 bis 2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bezogen auf Vollzeitäquivalente reduzierte sich der Personalstand im Prüfzeitraum von 82,425 Vollzeitäquivalenten (31. Dezember 2017) auf 79,300 Vollzeitäquivalente (31. Dezember 2021), das ist ein Rückgang um 3,125 Vollzeitäquivalente.

Der Rückgang war im Wesentlichen auf Personalreduzierungen im rechtskundigen Verwaltungsdienst, im höheren technischen Agrardienst, im gehobenen technischen Agrardienst, im agrartechnischen Fachdienst und im Kanzleidienst zurückzuführen. Die Bereiche Verwaltungsfachdienst, Trainees und Lehrlinge wurden personell aufgestockt.

Eine Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Vollzeitäquivalente auf Basis des Dienstpostenplans per 31. Dezember 2021 wird in der nachstehenden Tabelle dargestellt und zeigt folgende Abweichungen:

Funktionen	VZÄ Soll * 31.12.2021	VZÄ Ist * 31.12.2021	Δ Soll-Ist
rechtskundiger Verwaltungsdienst	10,750	9,625	- 1,125
höherer technischer Agrardienst	16,000	14,350	- 1,650
gehobener technischer Agrardienst	18,250	17,750	- 0,500
gehobener forsttechnischer Dienst	3,000	2,000	- 1,000
gehobener Verwaltungsdienst	2,000	1,750	- 0,250
gehobener Forstdienst	2,000	2,000	0
agrartechnischer Fachdienst	11,000	8,475	- 2,525
Verwaltungsfachdienst	12,750	11,600	- 1,150
Kanzleidienst	3,500	3,000	- 0,500
handwerkliche Verwendung	1,750	1,750	0
Zwischensumme	81,000	72,300	-8,70
Trainees	0	1,500	1,500
Lehrlinge	0	5,000	5,000
geschützte Arbeit	0	0,500	0,500
Gesamtsumme	81,000	79,300	- 1,700

Quelle: Dienstpostenplan 2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Ist-Personalstand nach Vollzeitäquivalenten per 31. Dezember 2021 liegt um 8,70 Vollzeitäquivalenten unter dem Sollwert des Dienstpostenplans. Davon waren vier Dienstposten im Ausmaß von 3,50 Vollzeitäquivalenten zur Gänze unbesetzt und

13 Dienstposten im Ausmaß von 5,20 Vollzeitäquivalenten aufgrund von Teilbeschäftigungen (Elternteilzeit, Altersteilzeit) nicht in vollem Ausmaß besetzt.

Unter Berücksichtigung von Lehrlingen, Trainees und einem geschützten Arbeitsplatz lag die Ist-Personalausstattung um 1,70 Vollzeitäquivalente unter dem Soll-Stand laut Dienstpostenplan 2021.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Dienstpostenplan zwar keine Soll-Werte für Lehrlinge, Trainees sowie geschützte Arbeitsplätze enthält, aber sieben Ist-Vollzeitäquivalente diesen Funktionen zugeordnet sind.

Ein Vergleich zwischen dem Soll- und dem Ist-Personalstand inklusive Trainees, Lehrlingen und einem geschützten Arbeitsplatz über den gesamten Prüfzeitraum wird in nachfolgender Tabelle dargestellt und zeigt eine durchgehende Unterschreitung der Soll-Werte laut den Dienstpostenplänen:

Zeitpunkt	Soll-VZÄ	Ist-VZÄ	Δ Soll-Ist
31.12.2017	84,750	82,425	-2,325
31.12.2018	84,250	83,225	-1,025
31.12.2019	83,250	82,900	-0,350
31.12.2020	81,500	79,400	-2,100
31.12.2021	81,000	79,300	-1,700

Quelle: Dienstpostenpläne 2017 bis 2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Ist-Personalstand lag im Prüfzeitraum zwischen 2,325 (2017) und 0,350 (2019) Vollzeitäquivalenten unter den Soll-Werten laut den Dienstpostenplänen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ist-Personalausstattung der Agrarbezirksbehörde im Prüfzeitraum auch unter Einbeziehung von Lehrlingen, Trainees und dem geschützten Arbeitsplatz durchgehend unter der Soll-Ausstattung laut den Dienstpostenplänen lag.

Für eine Beurteilung, inwieweit diese Unterschreitung der Soll-Personalausstattung die quantitative und qualitative Leistung der Agrarbezirksbehörde einschränkt und ob die Soll-Dimensionierung der Dienstpostenpläne bedarfsgerecht ist, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Personalausstattung auf Basis

- des quantitativen Aufgabenanfalls (abgeschlossene und anhängige Verfahren),
- der durchschnittlichen Verfahrensdauer,
- der durchschnittlich eingesetzten Ressourcen je Verfahren und
- der erzielten Leistungsqualität

zu evaluieren.

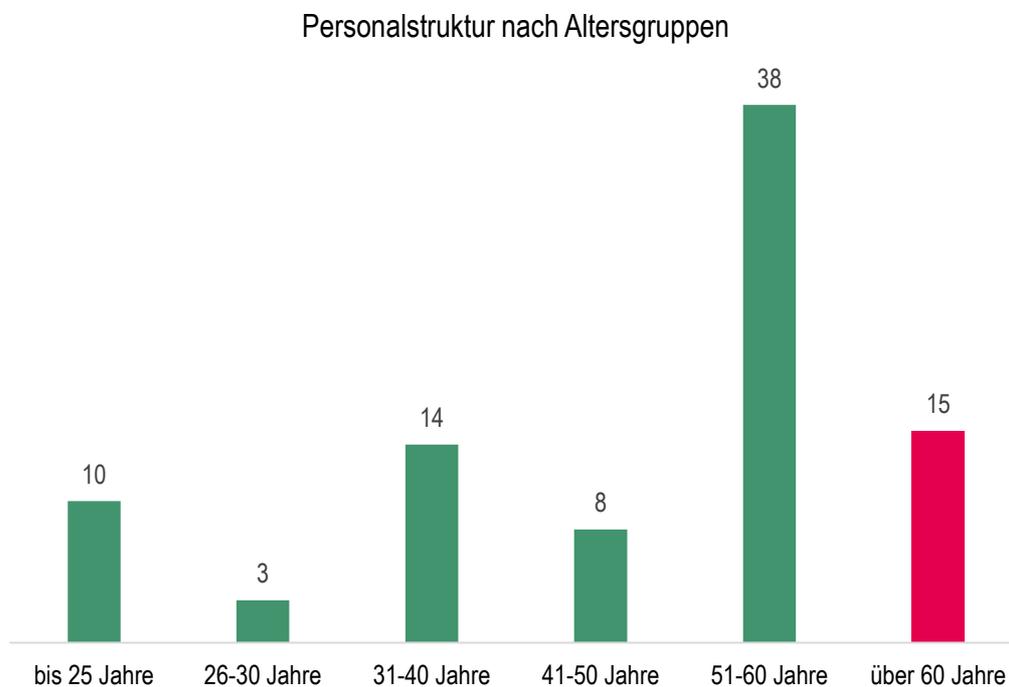
Als Ergebnis dieser Beurteilungen wäre der Dienstpostenplan zu aktualisieren und die Ist-Personalausstattung an die Planwerte entsprechend anzupassen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Diese Empfehlung wird aufgegriffen. Die Agrarbezirksbehörde wird sich umgehend mit der Personalabteilung in Verbindung setzen.

4.2.2 Personalstruktur und -entwicklung

Der Landesrechnungshof analysierte die derzeitige Personalstruktur der Agrarbezirksbehörde nach Altersgruppen und stellte sie in der nachstehenden Grafik dar:



Quelle: Personaldaten zur Leistungszeiterfassung 2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von den 88 Mitarbeiterinnen rund 17 % über 60 Jahre alt sind und mittelfristig in den Ruhestand versetzt werden. Sollen ihre Aufgaben weiterhin friktionsfrei erfüllt werden, ist für die mittelfristige Personalplanung – in Kenntnis der strategischen Gesamtausrichtung – schon jetzt der erforderliche Qualifizierungsbedarf für die Nachfolgeplanung festzustellen beziehungsweise der notwendige Wissenstransfer zu sichern.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, vor dem Hintergrund der bevorstehenden Pensionierungen rechtzeitig eine bedarfsgerechte Nachfolgeplanung durchzuführen, damit ein qualitätsgesicherter Wissenstransfer erfolgen kann.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Diese Empfehlung wird aufgegriffen. Die Agrarbezirksbehörde wird sich umgehend mit der Personalabteilung in Verbindung setzen.

Eine Rahmenvereinbarung zwischen der A5 und der Agrarbezirksbehörde wurde im Zeitraum 2016 bis 2020 als Steuerungsinstrument eingesetzt, um eine mittelfristig und strategisch ausgerichtete Personalplanung und -entwicklung zu ermöglichen.

Dabei wurden die personalpolitischen Ziele, insbesondere Stelleneinsparungen, Gleichbehandlung und Qualifizierung, berücksichtigt.

Als Ziel dieser Rahmenvereinbarung sollte über den Zeitraum von 2016 bis 2020 der Soll-Stellenplan von 89,05 auf 83,05 Vollzeitäquivalente reduziert werden. Dem lag ein Einsparungspotenzial von 6,00 Vollzeitäquivalenten zugrunde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einsparungsziele der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung erreicht wurden und die Ist-Vollzeitäquivalente in allen Jahren unter den Soll-Vollzeitäquivalenten lagen.

4.2.3 Lehrlinge

Die Lehrlingsausbildung wird in der Agrarbezirksbehörde grundsätzlich als duale Ausbildung (Lehre und Berufsschule) geführt. Weiters ermöglicht das Modell „Lehre mit Matura“ den Lehrlingen, parallel zur Lehrabschlussprüfung die Reifeprüfung zu absolvieren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass drei Lehrlinge der Agrarbezirksbehörde das Modell „Lehre mit Matura“ wählten.

Für die Koordination der Lehrlingsausbildung im Landesdienst ist eine Lehrlingsreferentin verantwortlich, die in der A5 angesiedelt ist.

In der Agrarbezirksbehörde sind zwei Bedienstete als Lehrlingsbeauftragte bestellt. Zusätzlich wird bereits eine Mitarbeiterin als künftige Lehrlingsbeauftragte ausgebildet, da die Pensionierung eines Lehrlingsbeauftragten ansteht. Bedienstete bestimmter Gehaltsklassen bei Land, Bund und Gemeinden sind – gemäß einer Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit – mit der Ablegung ihrer Dienstprüfung befähigt, Lehrlinge auszubilden.

Alle zwei Jahre findet am Wirtschaftsförderungsinstitut eine freiwillige Schulung für alle Ausbilderinnen statt, die von der Lehrlingsreferentin der A5 organisiert wird.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Lehrlingsbeauftragten der Agrarbezirksbehörde diese freiwillige Schulung besuchten.

Wie in der nachstehenden Tabelle ersichtlich, waren in der Agrarbezirksbehörde sämtliche Lehrlinge in den Berufen Verwaltungsassistentenz und Vermessungstechnik in Ausbildung:

Jahr	Anzahl der Lehrlinge*	davon Verwaltungsassistentenz	davon Vermessungstechnik
2018	6	2	4
2019	5	2	3
2020	5	1	4
2021	5	2	3

Quelle: Agrarbezirksbehörde; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Lehrlinge, die in diesem Jahr in der Agrarbezirksbehörde in Ausbildung standen

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass derzeit fünf Lehrlinge (zwei für Verwaltungsassistentenz und drei für Vermessungstechnik) bei der Agrarbezirksbehörde in Ausbildung sind.

Ein Vermessungstechnikerlehrling, der seine Lehre in der Agrarbezirksbehörde abgeschlossen hatte, wurde in die Dienststelle Stainach übernommen.

Lehrlinge leisten bereits während ihrer Ausbildung wertvolle Arbeit. Bei einer Übernahme von Lehrlingen ergeben sich Vorteile, da diese die Abläufe und Strukturen kennen sowie bereits ins Team integriert sind und Einarbeitungszeiten entfallen.

Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass die Agrarbezirksbehörde bestrebt ist, Lehrlinge nach einem positiven Lehrabschluss in ein reguläres Dienstverhältnis zu übernehmen.

4.3 Aus- und Weiterbildung

Gemäß dem Erlass der Landesamtsdirektion „Führungsaufgaben“ gehört die Förderung der Aus- und Weiterbildung zu einen der wesentlichsten Aufgaben im Landesdienst.

In der Agrarbezirksbehörde ist der Kanzleileiter als Bildungsbeauftragter nominiert, der die Wartung des Bildungsstandes verfolgt sowie den jährlichen Aus- und Weiterbildungsbedarf erhebt. Im Anlassfall werden spezielle Fachseminare für die Bediensteten organisiert.

Alle Mitarbeiterinnen haben die Möglichkeit, an Seminaren der Landesverwaltungsakademie teilzunehmen. Neben dieser Weiterbildungsmöglichkeit werden Schulungen für das Geoinformationssystem des Landes beziehungsweise über die Anwendung von Softwareprogrammen in Angelegenheiten der Bodenreform angeboten. Außerdem werden regelmäßig anlassbezogene In-House-Seminare (zum Beispiel im Bereich Naturschutz) durchgeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde entsprechend dem Erlass „Führungsaufgaben“ ihren Mitarbeiterinnen die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen ermöglicht und hinsichtlich der verwendeten Softwareprogramme anwenderspezifische Ausbildungsmaßnahmen durchführt.

Das Prozedere der antragspflichtigen Teilnahme sowohl an externen kostenpflichtigen als auch an kostenfreien Seminaren/Veranstaltungen ist per Dienstanweisung geregelt.

Hinsichtlich der anrechenbaren Dienstzeit gelten die Vorgaben des Gleitzeiterlasses der Landesamtsdirektion. Externe kostenpflichtige Seminare/Veranstaltungen können nur dann besucht werden, wenn von der Landesverwaltungsakademie eine entsprechende Ausbildung nicht angeboten wird. Die Kosten für externe Veranstaltungen müssen amtsintern getragen werden.

Um eine vollständige Dokumentation des Ausbildungsstandes der Bediensteten zu gewährleisten, werden nach Übermittlung der Teilnahmebestätigung die besuchten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im SAP erfasst.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde eine nachvollziehbare Übersicht über die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Teilnahme an extern organisierten Veranstaltungen und deren Kosten führt.

In der nachstehenden Tabelle werden die Teilnahmen an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen der Agrarbezirksbehörde dargestellt:

Jahr	Mitarbeiterinnenstand per 31.12.	davon Mitarbeiterinnen, die Seminare besuchten	Anzahl der Teilnahmen	Stunden der Teilnahmen gesamt	davon Landesverwaltungsakademie	davon Grundausbildung	davon IT-Ausbildung	davon Sonstige*	Kosten externer Seminare in €
2018	91	36	79	618,23	194,25	8,00	15,50	400,48	450,00
2019	90	42	90	691,92	91,00	85,92	25,00	490,00	245,00
2020	86	9	14	119,00	40,00	8,00	15,00	56,00	80,00
2021	87	4	7	56,25	20	36,25	0,00	0,00	0,00
Summe	354	91	190	1485,40	345,25	138,17	55,50	946,48	775,00

Quelle: Agrarbezirksbehörde; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Tagungen, Veranstaltungen, Workshops, extern besuchte Seminare

Im Jahr 2018 nahmen 36 Bedienstete (39,6 %) und im Jahr 2019 42 Bedienstete (46,6 %) durchschnittlich zumindest an zwei verschiedenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Im Jahr 2020 nahmen neun Bedienstete (10,5 %) der Bediensteten der Agrarbezirksbehörde und im Jahr 2021 haben vier Bedienstete (4,6 %) an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teil. Die Auswirkungen der Covid-Pandemie führten zu geringen Teilnehmerinnenzahlen, da der Präsenz-Betrieb der Landesverwaltungsakademie stark eingeschränkt war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Jahren von 2018 bis 2021 insgesamt 91 Bedienstete (25,71 %) der Agrarbezirksbehörde an durchschnittlich zwei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnahmen.

Von der Gesamtstundenanzahl von insgesamt 1.485,40 entfiel von 2018 bis 2021 eine Anzahl von 345,25 Stunden (23,24 %) auf die angebotenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Landesverwaltungsakademie. Ein kleinerer Anteil von 138,17 Stunden (9,30 %) entfiel auf die Teilnahme an der allgemeinen Grundausbildung, 55,50 Stunden (3,74 %) auf die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im IT-Bereich und der Großteil von 946,48 Stunden (63,72 %) auf Tagungen, Veranstaltungen, Workshops und extern besuchte Seminare.

Für die Teilnahme an externen Seminaren fielen im Prüfzeitraum Kosten in Höhe von lediglich € 775,00 an.

Der Landesrechnungshof stellt – unter Berücksichtigung der covid-bedingten Einschränkungen in den Jahren 2020 und 2021 – fest, dass in den Jahren 2018 und 2019 durchschnittlich lediglich 43 % der Bediensteten der Agrarbezirksbehörde an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnahmen.

4.4 Mitarbeiterinnenorientierungsgespräch

Das Mitarbeiterinnenorientierungsgespräch ist ein Führungsinstrument in Form

- eines strukturierten Einzelgespräches (Vieraugengespräch),
- welches zumindest einmal im Jahr
- zwischen den unmittelbaren Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen stattfindet und
- bestimmte Inhalte systematisch behandelt und Ergebnisse festhält.

Die damit zum Ausdruck gebrachte zeitgemäße und verantwortungsvolle Führungskultur soll die Qualität der Arbeitsleistung der Mitarbeiterinnen fördern.

Laut Agrarbezirksbehörde werden die Mitarbeiterinnenorientierungsgespräche jährlich vom Amtsvorstand und den weiteren Führungskräften als jeweils unmittelbare Vorgesetzte geführt.

Damit dieser Austausch auch unter Führungskräften stattfindet, wurde als eines der Ergebnisse der Mitarbeiterinnenbefragung im gesamten Landesdienst des Jahres 2021 das Führungskräfteorientierungsgespräch in Form eines strukturierten Einzelgespräches eingeführt. Es bietet unter anderem die Gelegenheit, die Rückmeldungen aus der Mitarbeiterinnenbefragung systematisch zu besprechen und mögliche Verbesserungen einzuleiten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Mitarbeiterinnenorientierungsgespräche als Teil der Führungsaufgaben in der Agrarbezirksbehörde durchgeführt werden. Pandemiebedingt konnten diese in den letzten beiden Jahren nicht mit allen Mitarbeiterinnen geführt werden.

4.5 Nebenbeschäftigungen, Nebentätigkeiten

Das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes regelt die Voraussetzungen über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten sowie über die Erstellung außergerichtlicher Sachverständigengutachten.

Gemäß dem Richterlass Nummer 06/2021 der A5 unterliegen folgende außerhalb des Dienstes durchgeführten Tätigkeiten einer Meldepflicht und unter gewissen Voraussetzungen auch einer Genehmigungspflicht durch die A5:

- erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung
- Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts
- Nebentätigkeiten (für das Land)

Unbeschadet der die Bediensteten treffenden Meldepflichten hat die Dienststellenleiterin die Aktualität der jeweils gemeldeten Nebenbeschäftigungen beziehungsweise Nebentätigkeiten regelmäßig zu überprüfen. Der gegenständliche Richterlass der A5 ist allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Dem Landesrechnungshof wurde die Ausübung von Nebenbeschäftigungen sowie von Nebentätigkeiten der Mitarbeiterinnen der Agrarbezirksbehörde vorgelegt. Der Richterlass wurde zuletzt am 29. Dezember 2021 nachweislich sämtlichen Mitarbeiterinnen zur Kenntnis gebracht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten im jeweiligen Personalakt protokolliert und festgehalten werden.

Darüber hinaus darf keine Bedienstete in Angelegenheiten, die mit den Aufgaben seines Berufes im Zusammenhang stehen, ohne Bewilligung der Dienstbehörde außergerichtlich ein Sachverständigengutachten abgeben. Außergerichtliche Sachverständigentätigkeiten sind daher zu melden und dürfen erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Dienstbehörde ausgeübt werden.

In der Agrarbezirksbehörde sind Bedienstete privat als Sachverständige für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften tätig.

Da es sich um Tätigkeiten handelt, die mit ihren jeweiligen Aufgaben im Zusammenhang stehen können, bedürfen diese einer ausdrücklichen Genehmigung. Zweck dieser Genehmigung ist die Vermeidung einer möglichen Befangenheit von Sachverständigen bei ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sämtliche ausgeübte private Sachverständigentätigkeiten seitens der A5 ausdrücklich genehmigt wurden.

4.6 Krankenstände

Der Landesrechnungshof stellte die von der Agrarbezirksbehörde vorgelegte Anzahl der Krankenstände jenen von der A5 zur Verfügung gestellten Daten gegenüber, die sich auf nachstehende Organisationseinheiten beziehen:

- Amt der Landesregierung
- Bezirkshauptmannschaften
- Agrarbezirksbehörde für Steiermark
- Landtag Steiermark
- Landesverwaltungsgericht Steiermark
- politische Büros
- Bildungsdirektion für Steiermark
- ausgegliederte Dienststellen
- sonstige Organisationseinheiten

Dieser Berechnung liegen alle Krankenstände wegen Krankheit, Arbeitsunfalls mit und ohne Fremdverschulden, Folgeerkrankungen bei Arbeitsunfall beziehungsweise Freizeitunfall mit und ohne Fremdverschulden, Kuraufenthalte sowie Krankheit laut Epidemiegesetz zugrunde.

In nachstehender Tabelle werden die Krankenstandstage der Agrarbezirksbehörde mit dem Landesdurchschnitt verglichen:

Jahr	Anzahl Arbeitstage ABB	Anzahl Mitarbeiterinnen* ABB	Durchschnitt ABB	Durchschnitt Landesdienst
2020	1070	86	12,44	13,63
2021	923	87	10,61	13,87

Quelle: Agrarbezirksbehörde und A5; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* enthält die Gesamtanzahl der Mitarbeiterinnen der Agrarbezirksbehörde per 31. Dezember

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der durchschnittlichen Krankenstandstage in der Agrarbezirksbehörde in den Jahren 2020 und 2021 unter der Anzahl der durchschnittlichen Krankenstandstage im Landesdienst liegt.

Weiters wurde die durchschnittliche Krankenstandsdauer in Arbeitstagen dem Landesdurchschnitt gegenübergestellt und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Anzahl Arbeitstage	Krankenstands-fälle	Durchschnitt Agrarbezirksbehörde	Durchschnitt Landesdienst
2020	1070	234	4,57	6,35
2021	923	210	4,40	5,51

Quelle: Agrarbezirksbehörde und A5; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die durchschnittliche Dauer eines Krankenstandes in der Agrarbezirksbehörde betrug 2020 4,57 Arbeitstage und im Jahr 2021 4,40 Arbeitstage und lag somit unter dem jährlichen Landesdurchschnitt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die durchschnittliche Dauer eines Krankenstandfalls in der Agrarbezirksbehörde die durchschnittliche Dauer eines Krankenstandfalls im Landesdienst unterschreitet.

4.7 Bedienstetenschutz

Die Agrarbezirksbehörde hat im Rahmen des Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetz 2000 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vorsorglich für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Bediensteten zu sorgen.

Sicherheitsvertrauensperson

In Abhängigkeit der Bedienstetenanzahl ist eine erforderliche Anzahl an ausgebildeten Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen.

Zusätzlich soll alle zwei Jahre eine Überprüfung der Arbeitsplatzausstattung durch eine Arbeitsmedizinerin erfolgen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Agrarbezirksbehörde Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind und die letzte arbeitsmedizinische Begehung in Graz im Jänner 2021 und in der Dienststelle Stainach im September 2019 stattfand.

Erste-Hilfe

Für jede Dienststelle sind für die Leistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Agrarbezirksbehörde eine Ersthilfebeauftragte und zwei Ersthelferinnen, die jeweils über eine entsprechende Ausbildung verfügen, bestellt wurden.

Für die Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen vorhanden sein, die gut erreichbar sowie gut sichtbar sind und dauerhaft gekennzeichnet sein müssen. Defibrillatoren und Erste-Hilfe-Kasten befinden sich an folgenden Standorten:

Standort	Defibrillator	Erste-Hilfe-Kasten
Graz	✓	2
Stainach	--	2
Leoben	✓	2

Quelle: Agrarbezirksbehörde; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Alle drei Standorte sind mit den erforderlichen Erste-Hilfe-Kästen ausgestattet. Defibrillatoren wurden in Graz und in Leoben angebracht, am Standort Stainach befindet sich derzeit noch kein Defibrillator. Der nächst gelegene Defibrillator befindet sich nach Angabe der Agrarbezirksbehörde vor dem Eingang der Marktgemeinde Stainach und ist circa eine Minute fußläufig entfernt. Einen Hinweis darauf gibt es im Gebäude nicht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass am Standort Stainach kein Defibrillator vorhanden ist.

Da in der Dienststelle Stainach kein eigener Defibrillator vorhanden ist, empfiehlt der Landesrechnungshof, auch am Standort Stainach einen Defibrillator an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Brandschutz

Für jedes Gebäude, in dem eine öffentliche Dienststelle oder Teile davon untergebracht sind, ist eine Brandschutzbeauftragte beziehungsweise eine Brandschutzwartin zu bestellen, sofern diese Funktion nicht durch eine externe Einrichtung wahrgenommen wird.

Der Standort Graz wird durch eine externe, seitens der Hausverwaltung bestellten Brandschutzbeauftragte und durch eine Brandschutzwartin betreut. Für den Standort

Stainach wurde ein Brandschutzwart namhaft gemacht, in Leoben wird diese Tätigkeit durch Mitarbeiterinnen der dort ansässigen Bezirkshauptmannschaft übernommen. Brandschutzübungen werden nach Angabe der Agrarbezirksbehörde an allen Standorten regelmäßig durchgeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die seitens der Agrarbezirksbehörde getroffenen Vorkehrungen im Hinblick auf den Brandschutz den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Belastungen und sonstige Einwirkungen

Der Dienstgeber ist unter Berücksichtigung des Standes der Technik verpflichtet, die Arbeitsplätze so zu gestalten und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu setzen, dass die Bediensteten keinen erheblichen Belastungen und sonstigen Einwirkungen ausgesetzt sind.

Nach Angabe der Agrarbezirksbehörde gebe es in den Sommermonaten am Standort Graz anhaltende klimatische Probleme, da die installierte Klimaanlage aus Kostengründen nicht in Betrieb genommen werden dürfte und der manuell regelbare Sonnenschutz nur geringe Abhilfe schaffe. In der kälteren Jahreszeit seien wiederum die Regelungsmöglichkeiten der Heizung begrenzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass am Standort Graz mit der bereits vorhandenen Gebäudetechnik ein effizienterer Schutz gegen übermäßige Hitzeeinstrahlung erreichbar wäre. Schlechte klimatische Verhältnisse belasten nicht nur den menschlichen Organismus, sondern reduzieren auch die Arbeitsleistung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, zusammen mit der A2 im Rahmen der Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Hitzebelastung in den Sommermonaten erträglich bleibt und in den Wintermonaten die Regelmechanismen der Heizung funktionieren.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Diese Empfehlungen werden aufgegriffen. Es wird umgehend ein Defibrillator angeschafft und die Agrarbezirksbehörde wird sich hinsichtlich der Hitzebelastung und der Heizung mit der Abteilung 2 in Verbindung setzen um entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten.

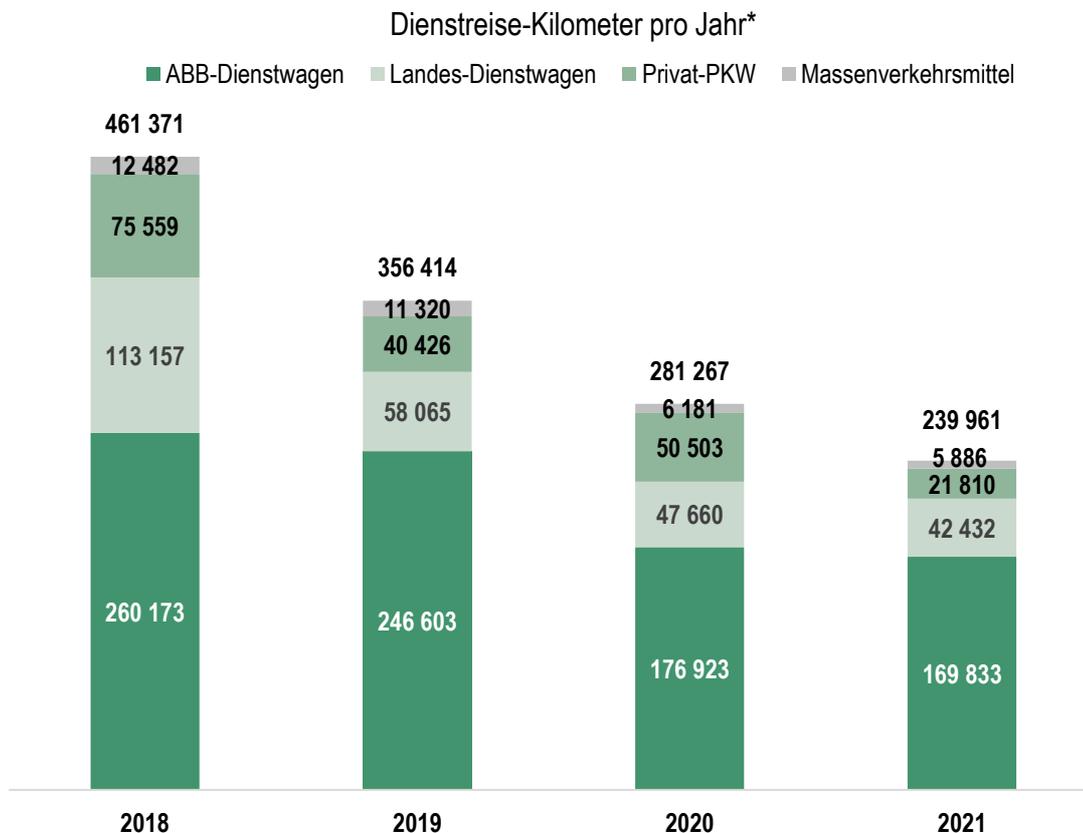
4.8 Dienstreisen

Die Agrarbezirksbehörde erbringt ihre Leistungen unter anderem durch eine umfangreiche Außendiensttätigkeit. Die Mitarbeiterinnen nutzen für ihre Dienstreisen neben elf behördeneigenen Dienstkraftwagen auch Dienstfahrzeuge aus der allgemeinen Landesverwaltung, Privat-Personenkraftwagen sowie Massenverkehrsmittel.

Der Landesrechnungshof analysierte das Reiseverhalten der Mitarbeiterinnen auf Basis der Reisekosten-Dienststellenstatistiken und erstellte Vergleiche nach zurückgelegten Entfernungen, nach Art des Verkehrsmittels und nach Anzahl der Reisetage. Zusätzlich setzte der Landesrechnungshof auch die Anzahl der jährlichen Dienstreisen mit der Anzahl der abgeschlossenen Verfahren pro Jahr in Beziehung.

Das Personal der Agrarbezirksbehörde legte bei seinen Dienstreisen im Prüfzeitraum (ohne Berücksichtigung von Mitfahrgelegenheiten) jährliche Entfernungen zwischen 461.371 km (2018) und 239.961 km (2021) zurück. Die Gesamtstrecke reduzierte sich im Prüfzeitraum um 48 %, hat sich also nahezu halbiert. Der Landesrechnungshof führt dies auf pandemiebedingte Einschränkungen der Reisetätigkeit zurück.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Dienstreise-Kilometer der Mitarbeiterinnen pro Jahr im Prüfzeitraum:



Quelle: Reisekosten-Dienststellenstatistik; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

* Auswertungstechnische Unschärfen sind nicht berücksichtigt, diese haben keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Feststellungen

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Mitarbeiterinnen der Agrarbezirksbehörde die Entfernungen überwiegend mit behördeneigenen Dienstwagen (durchschnittlich 63,7 % der Gesamtkilometer), gefolgt von Landes-Dienstwagen (19,5 %), Privat-Personenkraftwagen (14,1 %) sowie Massenverkehrsmitteln (2,7 %) zurücklegten.

Für die Wahl der Verkehrsmittel gilt in der Agrarbezirksbehörde folgender Stufenplan: Zunächst müssen die behördeneigenen Dienstwagen eingesetzt werden; wenn diese nicht zur Verfügung stehen, sind die Landes-Dienstwagen zu benützen. Erst wenn keine dieser Dienstwagen verfügbar sind, dürfen die Mitarbeiterinnen ihre Privat-Personenkraftwagen verwenden. Die Benützung von Massenverkehrsmitteln ist für jene Außendiensttätigkeiten, die Erhebungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (zum Beispiel Acker-, Wald-, Weide- oder Almflächen) erfordern, auch aufgrund von mitzuführenden Arbeitsgeräten (zum Beispiel Vermessungsgeräte, Vermarktungsmaterial) nur eingeschränkt möglich.

Für die dienstliche Benützung von Privat-Personenkraftwagen gebührt den Bediensteten eine Vergütung auf Basis des amtlichen Kilometergeldes (dieses beträgt seit dem Jahr 2011 unverändert € 0,42 je Kilometer ohne Mitfahrerin). Bei einer durchschnittlichen Kilometerleistung von rund 47.100 km pro Jahr mit Privat-Personenkraftwagen ergeben sich Kilometergeldvergütungen von jährlich rund € 19.800,-- (Berechnung auf Basis des amtlichen Kilometergeldes ohne Mitfahrerin).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Agrarbezirksbehörde für Dienstreisen mit Privat-Personenkraftwagen jährlich zwischen 75.559 km (2018) und 21.810 km (2021) zurückgelegt wurden, das entspricht einer durchschnittlichen Jahreskilometerleistung von rund 47.100 km oder 14,1 % der zurückgelegten Gesamtentfernung. Auf Basis des amtlichen Kilometergeldes ergeben sich daraus jährliche Kilometergeldvergütungen von rund € 19.800,--.

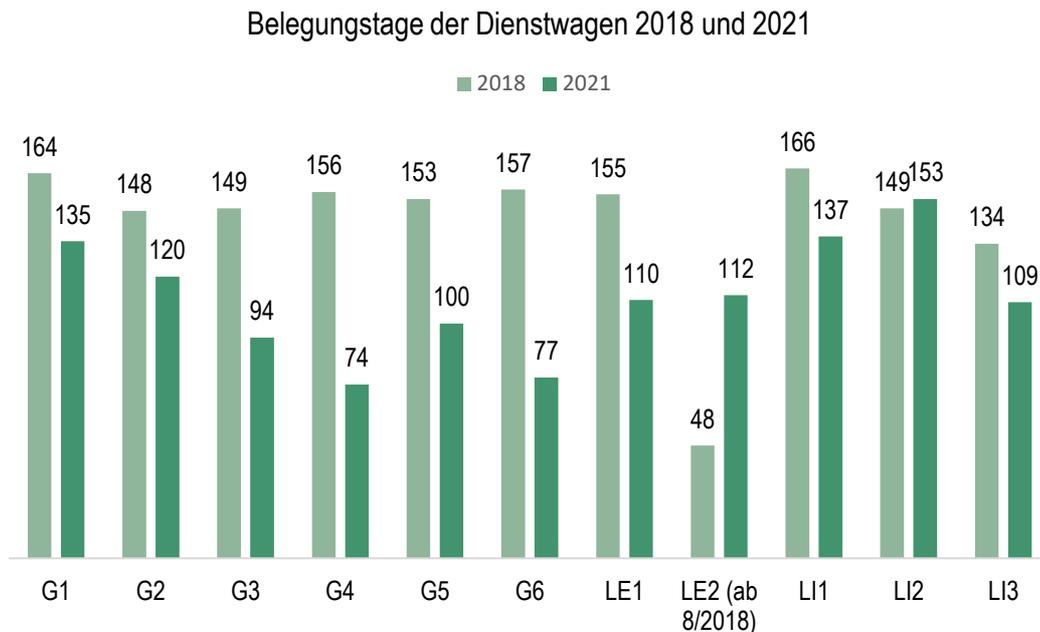
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Agrarbezirksbehörde, für eine strikte Einhaltung des Stufenplanes zu sorgen. Für eine Reduzierung der Reisegebühren ist die Planung der Außendiensttätigkeiten so zu optimieren, dass die Benützung von Privat-Personenkraftwagen auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Die Empfehlung wird aufgegriffen. Es wird ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Stufenplanes und der Belegung der Dienstwagen bzw. Optimierung der Außendienste gelegt.

Dienstwagenauslastung

Die Agrarbezirksbehörde übermittelte Auswertungen über die Auslastung ihrer elf Dienstwagen (sechs Dienstwagen in Graz, drei Dienstwagen in Stainach und zwei Dienstwagen in Leoben) für die Jahre 2018 und 2021. Der Landesrechnungshof stellt in der nachstehenden Grafik die Belegungstage der Dienstwagen für die Jahre 2018 und 2021 dar:

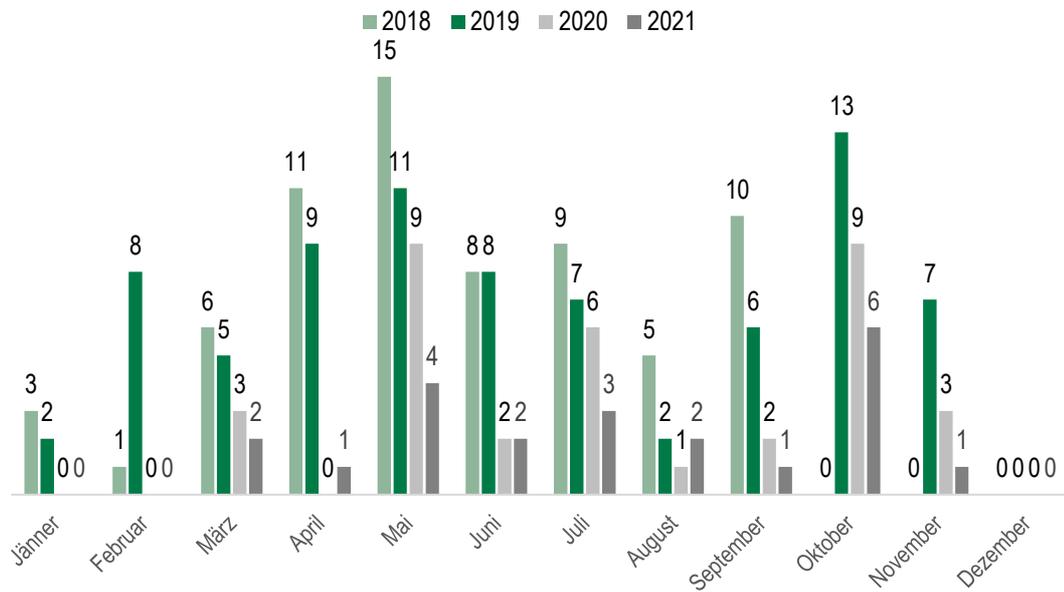


Quelle: Belegungstage der Dienstwagen der Agrarbezirksbehörde 2018 und 2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die elf Dienstwagen im Jahr 2018 durchschnittlich an 144 Tagen in Betrieb waren, dieser Wert reduzierte sich im Jahr 2021 auf 111 Tage. Der zweite Dienstwagen in Leoben (LE2) wurde im August 2018 angeschafft und hatte im Jahr 2018 eine entsprechend kürzere Einsatzzeit.

Für die Beurteilung einer auf die Benützung von Dienstwagen fokussierten Außen-dienstplanung analysierte der Landesrechnungshof die gleichzeitige Auslastung der sechs Dienstwagen der Dienststelle in Graz anhand der Dienstwageneinteilung. Die folgende grafische Darstellung zeigt die Anzahl der Arbeitstage pro Monat, an denen alle sechs Dienstwagen der Dienststelle Graz im Einsatz waren und der Fuhrpark ausgelastet war:

Anzahl der Vollbelegungstage der sechs Dienstwagen in Graz



Quelle: Dienstwageneinteilung in der Dienststelle Graz; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die sechs Dienstwagen der Dienststelle Graz pro Jahr zwischen 78 Tagen (2019) und 22 Tagen (2021) zugleich in Betrieb waren und der Fuhrpark damit ausgelastet war. Im Jahr 2018 wurden 68 Vollbelegungstage verzeichnet, im Jahr 2020 waren die sechs Dienstwagen an 35 Tagen zugleich in Betrieb.

Ein paralleler Einsatz aller sechs Dienstwagen der Dienststelle Graz war in den Frühjahrs- und Herbstmonaten am häufigsten. Der Mehrjahresvergleich zeigt bei einer ähnlichen saisonalen Tendenz eine deutlich geringere Auslastung in den Jahren 2020 und 2021. Dies führt der Landesrechnungshof auf pandemiebedingte Einschränkungen von Dienstreisen zurück.

Die Auslastung der Dienstwagen der Dienststelle Graz erreichte im Mai 2019 mit 15 Vollbelegungstagen ihren Maximalwert. Bei durchschnittlich 20 Arbeitstagen pro Monat waren auch in diesem Monat noch freie Restkapazitäten vorhanden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine tageweise Vollbelegung der sechs Dienstwagen der Dienststelle in Graz am häufigsten in den Frühjahrs- und Herbstmonaten auftrat. Die deutlich geringere Auslastung in den Jahren 2020 und 2021 führt der Landesrechnungshof auf pandemiebedingte Einschränkungen der Dienstreisen zurück. Bei durchschnittlich 20 Arbeitstagen pro Monat und einer einmaligen Maximalbelegung von 15 Arbeitstagen im Mai 2019 bestanden freie Restkapazitäten für eine Auslastungserhöhung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Erhöhung der Dienstwagenauslastung auch aufgrund der freien Restkapazitäten und verweist auf seine vorangegangene Empfehlung zur Reduzierung der Nutzung von Privat-Personenkraftwagen.

Dienstreisen und Verfahrenserledigungen

Eine Gegenüberstellung der Anzahl der Dienstreisen mit den abgeschlossenen Hauptverfahren (siehe Kapitel 6 Leistungen und Fallzahlen) wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Anzahl Dienstreisen und Verfahren	2018	2019	2020	2021
Anzahl Dienstreisen	3.438	3.370	2.679	2.756
Anzahl abgeschlossene Hauptverfahren	2.217	2.234	2.194	2.320
Dienstreisen je abgeschlossenem Hauptverfahren	1,55	1,51	1,22	1,19

Quelle: Reisekosten-Dienststellenstatistik und Gesamtjahresstatistik; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Anzahl der Dienstreisen je abgeschlossenem Hauptverfahren lag im Prüfzeitraum zwischen 1,19 (2021) und 1,55 (2018). Während sich die Anzahl der Dienstreisen im Prüfzeitraum tendenziell reduzierte, stieg die Anzahl der jährlich abgeschlossenen Hauptverfahren moderat an.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Dienstreise-Intensität je abgeschlossenem Verfahren im Prüfzeitraum kontinuierlich abnahm. Während die Anzahl der Dienstreisen je abgeschlossenem Verfahren im Jahr 2018 bei 1,55 lag, ging diese im Jahr 2019 auf 1,19 zurück. Der Landesrechnungshof führt dies auf eingeschränkte Dienstreiseaktivitäten aufgrund der Covid-19-Pandemie zurück.

5. ABLAUFORGANISATION

Die Ablauforganisation der Agrarbezirksbehörde erfolgt nach einer intern erlassenen Dienstanweisung und einzelnen Amtsverfügungen des Amtsvorstandes sowie auf Grundlage von organisations- und dienstrechtlichen Vorgaben der A10. Diese organisations- und dienstrechtlichen Vorgaben wurden den Mitarbeiterinnen elektronisch zur Kenntnis gebracht und auf einem zentralen Laufwerk sowie auf der SharePoint-Plattform zur Verfügung gestellt.

5.1 Dienst- und Fachaufsicht

Die wichtigsten allgemeinen Vorgaben für den Dienstbetrieb in der Agrarbezirksbehörde sind in einer Dienstanweisung zusammengefasst und beinhalten folgende Aspekte:

- Dienstzeit
- Abwesenheiten und Vertretungen
- Dienstreisen
- Aus- und Fortbildung
- telefonische Erreichbarkeit
- private Telefonie
- Mitarbeiterinnenorientierungsgespräch
- Verbot der Geschenkkannahme

Anlassbezogen erfolgen von der Amtsleitung weitere Dienstanweisungen beziehungsweise Amtsverfügungen, vor allem im Rahmen der Corona-Pandemie, die für die Mitarbeiterinnen in geeigneter Form publiziert wurden.

Die Einhaltung der Dienstpflichten vor Ort wird von den Referats- und Bereichsleiterinnen wahrgenommen. Zusätzlich gibt es stichprobenartige Überprüfungen (zum Beispiel Dienstreiseanträge, Plausibilitätskontrollen in Bezug auf die Zeitnachweise). Darüber hinaus wird die gesamte Dienstpost täglich vom Amtsvorstand an die zuständigen Mitarbeiterinnen weitergeleitet.

Im Zuge von Referatsleiterinnenbesprechungen und Juristinnen-Jours-Fixes werden die Verfahrensstände bekanntgegeben, etwaige Problemfälle und Verzögerungen sowie Aktenläufe und Rückstände besprochen und gegebenenfalls Maßnahmen eingeleitet.

Im Rahmen der Juristinnen-Jours-Fixes wurden Arbeitsgruppen definiert, die einheitliche Standards und Leitfäden für Verfahrensabläufe und Bescheide erarbeiteten. In der Folge wurden diese vom Amtsvorstand für verbindlich erklärt.

Protokollführung und Berichtswesen

Das interne Controlling und die Auswertung der Verfahrensstände laufen nach Standorten getrennt.

Für die Standorte Leoben und Stainach wird ein eigenes Datenbankverwaltungsprogramm (ACCESS-Lösung) für die gemeinsame Protokollführung verwendet. In Graz hingegen wird ein Aktenverwaltungs-Programm für die Protokollführung verwendet. Angedacht ist, dass das Protokollwesen nach Einführung des Elektronischen Aktes für alle Standorte vereinheitlicht werden soll.

Ebenso erfolgen das Berichtswesen beziehungsweise die statistischen Auswertungen teilweise auf Basis des oben genannten Datenbankverwaltungsprogrammes für die Standorte Stainach und Leoben. Für den Standort Graz hingegen erfolgt das Berichtswesen auf Basis des Aktenverwaltungs-Programmes.

Aufgrund der an den jeweiligen Standorten unterschiedlich verwendeten Verwaltungsprogramme ergeben sich Auswertungsmöglichkeiten auf verschiedenen Niveaus. Für die Jahresberichterstattung werden die erhobenen Kennzahlen und Auswertungen der jeweiligen Standorte zusammengeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Protokollführung und das Berichtswesen standortbezogen unterschiedlich aufgebaut sind und unterschiedliche Aktenverwaltungs-Programme innerhalb der Agrarbezirksbehörde verwendet werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, nach Schaffung der aufbauorganisatorischen Voraussetzungen die Protokollführung auf Basis des Elektronischen Aktes zusammenzuführen. Auf Grundlage der bereits erfassten Daten in Stainach und Leoben sollte ein einheitliches Berichtswesen auf die gesamte Agrarbezirksbehörde ausgerollt und eine Schnittstelle zum Elektronischen Akt hergestellt werden.

5.2 Risikomanagement

Risikomanagement umfasst sämtliche Tätigkeiten, Prozesse, Strukturen und Instrumente, die der Bewältigung der Risiken einer Organisationseinheit dienen. Dabei handelt es sich um ein integriertes und umfassendes Managementsystem, das neben dem Risikomanagementprozess die Organisation des Risikomanagements und die Risikokultur umfasst.

Die Identifikation und Bewertung von Risiken sowie die Vorbereitung von Risikovermeidungs-, Risikominimierungs- und Risikoabwehrmaßnahmen ist als kontinuierlicher Prozess zu gestalten und bildet eine wesentliche Führungsaufgabe. Mit diesem Führungsinstrument werden nicht nur die strategischen Risiken bewirtschaftet, sondern auch alle nachgelagerten Risiken auf operationeller und prozessualer Führungsebene miteingeschlossen. Eine wichtige Voraussetzung für ein wirksames und vorausschauendes Risikomanagement ist eine offene Risikokultur mit einem ausgeprägten Risikobewusstsein.

Risikomanagement und Internes Kontrollsystem sind untrennbar miteinander verbunden. Das Risikomanagement bildet die Basis für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem. Dieses soll gewährleisten, dass weder interne noch externe Risiken die Erreichung der Organisationsziele gefährden.

Die Grundlage für ein verpflichtendes Umsetzen eines Risikomanagements und eines Internen Kontrollsystems ergibt sich bereits aus verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Verwaltungsführung. Für das Amt der Landesregierung sieht § 5 der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die verpflichtende Einrichtung von internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen durch die Abteilungsleiterinnen vor.

Die Landesamtsdirektion verlautbarte im April 2019 einen Erlass zur verpflichtenden Einrichtung eines systematischen Risikomanagements in den Abteilungen des Amtes der Landesregierung. Die Stabsstelle Präsidialangelegenheiten und Interne Revision in der Landesamtsdirektion entwickelte dazu einen Praxisleitfaden, der auch Methoden zur Risikoermittlung und -bewertung enthält. Dieser Erlass wurde für die Agrarbezirksbehörde nicht in Geltung gesetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung für die Agrarbezirksbehörde nicht unmittelbar anzuwenden ist und der Erlass der Landesamtsdirektion zum Risikomanagement vom 8. April 2019 für die Agrarbezirksbehörde daher nicht in Geltung gesetzt wurde.

Die Agrarbezirksbehörde hat eine Vielzahl an komplexen Verfahren zu führen, die spezielles technisches und juristisches Fachwissen erfordern. Dabei hat die Agrarbezirksbehörde auch den Ausgleich von unterschiedlichen Interessen mit verschiedenen Anspruchsgruppen herbeizuführen, die im jeweiligen Verfahren auch gegensätzliche Ziele verfolgen können (zum Beispiel Interessenskonflikte in Einforstungsverfahren). Zudem können knappe Ressourcen und lange Verfahrensdauern eine sich stetig verändernde Risikolandschaft mit sich bringen. Die Komplexität der Aufgaben in Verbindung mit einem hohen Ressourceneinsatz bei teilweise langen Verfahrensdauern sowie

die Konzentration von speziellem Fachwissen und damit verbundenen Entscheidungskompetenzen auf wenige Mitarbeiterinnen birgt ein Risikoportfolio, welches eines strukturierten Managements bedarf.

Die Agrarbezirksbehörde berücksichtigt partielle Risiken in einem teilweise anlassbezogenen Internen Kontrollsystem, welches unter anderem folgende Elemente enthält:

- Prozessbeschreibungen für den Vollzug aller Materiengesetze
- Risikovorsorgen im Bereich Arbeitnehmerinnenschutz (zum Beispiel Ladegutsicherung bei Dienstwagen)
- Verantwortlichkeiten für Datenschutzbeauftragte
- Vorgehensweisen zum Beschwerdemanagement
- Vollzug des Korruptionserlasses der Landesamtsdirektion
- Berichtswesen über Verfahrensfortschritte und Informationsaustausch bei zeitlichen Verzögerungen und verfahrenerschwerehenden Ereignissen

Eine umfassende Erhebung, analytische Bewertung und periodische Aktualisierung aller potenziellen Risiken im Rahmen eines proaktiven Risikomanagements liegt nicht vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde partielle Risiken in einem teilweise anlassbezogenen Internen Kontrollsystem berücksichtigt, aber über kein systematisches Risikomanagement verfügt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, ein systematisches und selbsttragendes Risikomanagementsystem zur Risikoerkennung, Risikobewertung und Risikosteuerung aufzubauen und für Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und relevantem Schadenspotenzial Szenarien für deren Vermeidung und Minimierung festzulegen. Für eine Unterstützung bei der Ausgestaltung von praxisgerechten Methoden zur Risikoermittlung und -bewertung sollte die Agrarbezirksbehörde die Stabsstelle Präsidialangelegenheiten und Interne Revision in der Landesamtsdirektion kontaktieren.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Diese Empfehlung wird umgehend aufgegriffen. Die Agrarbezirksbehörde wird die Stabsstelle Präsidialangelegenheiten und Interne Revision diesbezüglich kontaktieren.

5.3 Beschwerdemanagement

Die Landesamtsdirektion erstellte einen internen Leitfaden für das Beschwerdewesen, den die Dienststellen zum Aufbau eines eigenen Beschwerdemanagements heranziehen können.

Die in den Beschwerden enthaltenen Informationen sollen genutzt werden, um gezielt Maßnahmen zur Beseitigung von erkannten Mängeln zu setzen und so zur Verbesserung der Abläufe bei der Besorgung der Aufgaben beizutragen.

Das Beschwerdemanagement soll eine strukturierte und problemlösungsorientierte Bearbeitung ermöglichen, um durch eine Analyse der aufgetretenen Beschwerden eine Qualitätssteigerung der Dienstleistungen und Produkte zu ermöglichen.

Die Dienstleistungen und Produkte der Agrarbezirksbehörde sind vornehmlich Bescheide, mit denen Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse geregelt werden. Weiters werden Gutachten für Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und andere Dienststellen des Landes in Raumordnungsangelegenheiten, in Naturschutz- und Rodungsverfahren sowie in Verfahren zum Schutze landwirtschaftlicher Betriebsflächen erstellt.

Im internen Prozess werden negative Bescheide und Gutachten vor Weiterleitung an den Adressaten dem Amtsvorstand beziehungsweise – soweit technische Inhalte betroffen sind – auch dem Technischen Leiter vorgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass der Amtsvorstand beziehungsweise der Technische Leiter sachlich informiert sind, wenn entsprechende telefonische oder schriftliche Äußerungen oder Beschwerden dazu einlangen.

Einlangende Beschwerden werden dem Amtsvorstand vorgelegt und gegebenenfalls weitergeleitet. Es handelt sich vorwiegend um Aufsichtsbeschwerden zu verfahrensbezogenen Angelegenheiten der Bodenreform.

Gegebenenfalls werden von den betroffenen Mitarbeiterinnen und deren Vorgesetzten Stellungnahmen eingeholt und je nach Themenbereich (juristisch oder technisch) vom Amtsvorstand beziehungsweise Technischen Leiter schriftlich beantwortet. Im Bedarfsfalle beziehungsweise auf Wunsch der Beschwerdeführerinnen werden auch persönliche Termine zur Aussprache von der Amtsleitung wahrgenommen.

Berichte und Stellungnahmen werden an die A10 als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde weitergeleitet. Die schriftlich eingelangten Beschwerden und ihre Stellungnahmen werden gesammelt in Evidenz gehalten. Weitere statistische Aufzeichnungen werden nicht geführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde vor allem mit verfahrensbezogenen Aufsichtsbeschwerden im Rahmen der Bodenreform befasst ist. Solche Beschwerdefälle werden unter Einbindung der A10 als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde abgehandelt. Eigene statistische Aufzeichnungen in der Agrarbezirksbehörde werden nicht geführt.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz empfiehlt der Landesrechnungshof, ein strukturiertes Beschwerdemanagement in der Agrarbezirksbehörde zu implementieren und Aufzeichnungen über die Art, die Anzahl und den Bearbeitungsstand der Beschwerdefälle zu führen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Diese Empfehlung wird umgehend aufgegriffen. Die Agrarbezirksbehörde wird die Stabsstelle Präsidialangelegenheiten und Interne Revision diesbezüglich kontaktieren.

5.4 Kommunikation und Schnittstellen

Die Festlegung von Kommunikationsstandards, regelmäßigen strukturierten Besprechungen sowie gemeinsamen Wissens- und Informationsplattformen (zum Beispiel SharePoint-Plattform) sollen die Informationsweitergabe zur Aufgabenerfüllung, gemäß dem Erlass „Führungsaufgaben“ der Landesamtsdirektion, gewährleisten.

Besprechungen

Zur Information der Mitarbeiterinnen und zur Aufrechterhaltung des für die ordnungsgemäße Erfüllung der gestellten Aufgaben notwendigen Kontaktes werden Dienstbesprechungen mit den Rechtsreferentinnen und den Führungskräften (Referats-, Bereichs- und Stabsstellenleiterinnen) abgehalten. Diese haben in der Folge die für den Dienstbetrieb getroffenen Regeln den ihnen zugeteilten Mitarbeiterinnen zur Kenntnis zu bringen.

Fallweise werden bei Bedarf erweiterte Mitarbeiterinnenbesprechungen durchgeführt. Über alle Dienstbesprechungen ist der Amtsleitung ein Protokoll vorzulegen. Der Amtsvorstand unterrichtet weiters die A10 als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über wesentliche Änderungen und Maßnahmen im Inneren Dienst.

Wissens- und Informationsplattform

Die Amtsverfügungen, Dienstanweisungen, Vorlagen und Formulare sind alle auf einem zentralen Laufwerk abgespeichert und für sämtliche Mitarbeiterinnen jederzeit verfügbar. Das Leitbild und das Organisationshandbuch sind auf der SharePoint-Plattform abrufbar.

Vernetzungstreffen

Alle Bediensteten nehmen jährlich am „Tag der Agrarbezirksbehörde“, einer Fachexkursion, teil. Dieser Tag wird jedes Jahr von einer anderen Dienststelle organisiert, wobei immer ein besonderes Projekt des jeweiligen Dienstortes allen Mitarbeiterinnen vorgestellt wird.

Weiters findet regelmäßig ein bundesländerübergreifender Erfahrungsaustausch im Rahmen von Agrarbehördenleiterinnentagungen, von agrartechnischen Fachtagungen und einer Länderexpertinnenkonferenz statt.

In der nachstehenden Tabelle werden die in regelmäßigen Abständen abgehaltenen Besprechungen beziehungsweise Treffen dargestellt:

Teilnehmerinnen	Zeitraumen	Protokolle
Juristinnen-Jours-Fixes (Amtsvorstand, Juristinnen)	vierteljährlich	✓
Technikerinnen-Jours-Fixes (Technischer Leiter, Technikerinnen)	vierteljährlich	✓
Referatsleiterinnenbesprechungen (Amtsvorstand, Technischer Leiter, Referats- und Stabsstellenleitungen)	vierteljährlich	✓
Amtsvorstand, Leiter der A10	vierteljährlich	✓
Tag der Agrarbehörde	einmal jährlich	--
Agrarbehördenleiterinnentagung oder Fachtagung	alternierend einmal jährlich	✓

Quelle: Agrarbezirksbehörde; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass regelmäßige strukturierte Besprechungen stattfinden sowie die strukturierte Informationsweitergabe an die Mitarbeiterinnen gewährleistet ist.

Fachliche Schnittstellen

Auf Grund der Kompetenzkonzentration bei Agrarverfahren ist die Agrarbezirksbehörde auch für jene Materiengesetze zuständig, die sonst in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen. Diese Behörden sind von der Agrarbezirksbehörde zu verständigen und zu hören.

Untenstehende Grafik veranschaulicht die fachlichen Schnittstellen zu den Abteilungen des Amtes der Landesregierung und anderen Institutionen:



Quelle: Agrarbezirksbehörde; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde Schnittstellen zu Abteilungen des Landes (A14, A7), zu den Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen, zu Gemeinden, zum Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, zu Gerichten und zu Notaren verfügt.

Diese Schnittstellen stellen sich wie folgt dar:

- Bei der Schnittstelle zur A14 handelt es sich insbesondere um die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge von Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungen.
- Im Bereich der Bezirkshauptmannschaften ist die Agrarbezirksbehörde vor allem im Wege der Amtshilfe (Schüttungen, Rodungen, Betriebsflächenschutz etc.) tätig.
- Mit den Baubezirksleitungen sind Absprachen, insbesondere bei Ökoanlagen wie Nassbaggerungen (Wassermeister) und Änderungen bei Bachläufen erforderlich. Des Weiteren wird der Europaschutzbeauftragte der Baubezirksleitung im Amtshilfewege angefordert, wenn ein Verfahren in einem Europaschutzgebiet liegt.
- Für die Gemeinden werden Gutachten in Raumordnungsangelegenheiten (Bauen im Freiland im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft) erstellt.
- Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erteilt Planbescheinigungen für die Agrarbezirksbehörde.
- Grundbucheintragungen beziehungsweise Löschungen werden von der Agrarbezirksbehörde bei Gericht veranlasst.

- Im Rahmen von Notariatsverträgen (Flurbereinigung, Siedlungsmaßnahme) werden Feststellungsbescheide von der Agrarbezirksbehörde erstellt.
- Die A7 wird einerseits bei der Genehmigung von agrarbehördlichen Maßnahmen als Aufsichtsbehörde von Gemeinden tätig, andererseits werden von dieser im Bereich des ländlichen Wegebbaus Gutachten im Amtshilfewege bei Bringungsrechtsverfahren für die Agrarbezirksbehörde erstellt.

Das Leitbild der Agrarbezirksbehörde hat den Aufbau eines Netzwerkes sowohl behördenintern als auch in Verbindung mit anderen Behörden und Interessensvertretungen als Zielsetzung. Diese soll durch regelmäßige Zusammenkünfte optimiert werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass – dem Leitbild der Agrarbezirksbehörde entsprechend – ein Netzwerk zu anderen Dienststellen des Landes, Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen besteht.

5.5 Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde

Vor Wirksamwerden der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 fungierte der Landesagrarsenat in Angelegenheiten der Bodenreform nicht nur als Berufungsbehörde im Sinne eines gemäß Artikel 6 Absatz 1 Menschenrechtskonvention eingerichteten Tribunals, sondern auch als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Der Landesagrarsenat war in der A10 eingerichtet.

Nach dessen Auflösung im Jahr 2014 wanderte die Zuständigkeit des Landesagrarsenats als Berufungsbehörde zum Landesverwaltungsgericht, der Aufgabenbereich der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde verblieb weiterhin in der A10.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die „Angelegenheiten der Agrarbezirksbehörde, Bodenreform – Rechtssachen“ im Geschäftsbereich der A10 angesiedelt sind. Dabei handelt es sich nicht nur um Agenden des Inneren Dienstes, sondern vor allem um Aufgaben und Befugnisse der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde.

Die Aufgaben und die Verantwortung der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden im Verhältnis zu den Unterbehörden sind in einem dauerhaft gültigen Erlass der Landesamtsdirektion geregelt, der neben dem Weisungs- und Aufsichtsrecht eine Reihe von exemplarisch aufgezählten fachlichen und organisatorischen Vorgaben enthält. Diese Vorgaben sind im Folgenden dargelegt:

Die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde hat für einen landesweit einheitlichen fachlichen Vollzug zu sorgen. Dazu werden im Erlass Aufgaben angeführt, die über die Herausgabe von Erlässen, die Verfassung von Erläuterungen zu Gesetzen und Verordnungen, das Erstellen von Bescheidvorlagen und standardisierten Erledigungen, die Aufbereitung von Literatur, die Beobachtungen von höchstgerichtlichen Entscheidungen, die Unterstützung in Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, das Steuern der fachlichen Ausbildung bis hin zur Abhaltung von Schulungen reichen.

Die A10 teilte diese Aufgabe dem Fachbereich Agrarrecht der Stabsstelle Personal, Agrarrecht und Innerer Dienst zu.

Im rechtlichen Bereich erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch durch die Zurverfügungstellung einschlägiger Fachliteratur und landesverwaltungsgerichtlicher Judikatur. Die A10 unterstützt die Agrarbezirksbehörde auch bei Berufungsverfahren beziehungsweise Säumnisbeschwerden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A10 als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde für die Agrarbezirksbehörde eine angemessene Unterstützung gewährleistet.

Informationspflichten

Insbesondere soll sich die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde durch die Beschaffung geeigneter Informationen über die ordnungsgemäße Verwaltungsführung der Unterbehörde unterrichten.

Zur Statuierung von Informationspflichten erging zuletzt im Jahr 2008 ein Schreiben seitens der A10 an die Agrarbezirksbehörde. Darin wurde die regelmäßige Vorlage des Organisationshandbuches und sämtlicher Protokolle zu Änderungen im Inneren Dienst sowie die jährliche Berichterstattung über die anhängigen Agrarverfahren gefordert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass neben der Vorlage des Organisationshandbuches und den Änderungen im Inneren Dienst auch die jährlich erstellten Berichte der anhängigen Agrarverfahren, geordnet nach den jeweiligen Verfahrensarten (Grundzusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung, Regulierung und andere), unter Bezug auf die jeweilige Referentin und Angaben zum jeweiligen Verfahrensstand übermittelt werden.

In der nachstehenden Tabelle sind die übermittelten Arbeitsnachweise und Gesamtstatistiken beschrieben, die der A10 vorgelegt werden:

Verfahrensbereich	Art	Verfahren/Tätigkeit	Inhalt
Agrargemeinschaften	Arbeitsnachweise	Teilung, Übertragung, Regulierung, Sonstige	Verfahrensstände nach Standorten
	Statistik	Teilungen/Regulierungen	Fallbezogene Verfahrensstände
Almwirtschaft	Tätigkeitsbericht	Führung des Almkatasters, Almwegebau, Gutachten, Almpläne etc.	Beschreibung der Tätigkeiten
Einforstungen	Arbeitsnachweis	Regulierungsverfahren, Übertragung oder Ablöse, sonstige Verfahren (Elementarholzfeststellungen, Lastenfreistellungen)	Verfahrensstände nach den drei Standorten
Ländliche Neuordnung	Arbeitsbericht/ Arbeitsprogramm	Zusammenlegungen, Flurbereinigungen	Verfahrensstände, Anträge, Diagramme, Fördermittel, Finanzierung, Ökologie
Amtssachverständigendienst	Statistik	Gutachten/Stellungnahmen	Standortbezogene Anzahl der Gutachten/Stellungnahmen
Vermessung	Arbeitsbericht	Vermessungstätigkeiten	Aktenbezogener Verfahrensstand

Quelle: Agrarbezirksbehörde; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Diese Arbeitsnachweise und Arbeitsprogramme werden in Entsprechung der im Jahre 2008 statuierten Informationspflichten jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres von der Agrarbezirksbehörde der A10 vorgelegt und von dieser auf Plausibilität geprüft.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde ihrer Informationspflicht mit umfangreichen Statistiken und Berichten sowie einer kennzahlenbasierten Gesamtjahresstatistik nachkommt.

6. LEISTUNGEN UND FALLZAHLEN

6.1 Elektronischer Leistungskatalog

Die von der Agrarbezirksbehörde zu erbringenden Leistungen werden im Elektronischen Leistungskatalog (im Folgenden: Leistungskatalog) des Landes dargestellt. Der Leistungskatalog beinhaltet eine Auflistung und Kategorisierung der einzelnen Leistungen der Landesverwaltung. Dieser bildet den Ausgangspunkt von betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten und soll den Führungskräften relevante Informationen für die Aufgabenerledigung geben.

Der Leistungskatalog unterscheidet dabei zwischen folgenden Leistungen, die in der nachstehenden Tabelle dargestellt sind:

Leistungsarten	
Kernleistung	Leistungen, die von einer Dienststelle für Bürgerinnen, die Wirtschaft oder landesexterne Institutionen erbracht werden
Vorleistungen	Für die Erstellung von Leistungen können Vorleistungen erforderlich sein. Bei Vorleistungen ist die eigentliche Adressatin eine Dienststelle des Landes.
Systemleistungen	Leistungen des Amtes, die nicht direkt für Bürgerinnen, Wirtschaft oder landesexterne Institutionen erbracht werden; sie ermöglichen und unterstützen die Erbringung von Kernleistungen beziehungsweise Vorleistungen.

Quelle: Handbuch zum Leistungskatalog der Steirischen Landesverwaltung; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Für die Agrarbezirksbehörde wurden folgende Vor- und Kernleistungen in den Leistungsbereichen „Land- und Forstwirtschaft“, „Umwelt“ sowie „Verkehr und Technik“ definiert und in der nachstehenden Tabelle aufgelistet:

Leistungsbereich	Leistungsgruppe	Kernleistung	Tätigkeit
Land- und Forstwirtschaft	Agrarwirtschaft und Bodenreform	Agrartechnische Gutachten LF-AW-AG (Vorleistung)	Agrartechnische Gutachten werden in allen Belangen der Bodenreform im eigenen Wirkungsbereich der Agrarbehörde, Gutachten für Vermessungs- und Katasterangelegenheiten sowie Gutachten im Wege der Amtshilfe für Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und anderen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erstellt.
		Almschutz LF-AW-AS	Almwirtschaftspläne werden erstellt, und der Almkataster wird geführt. Es erfolgt die Aufsicht und Beratung von Almbewirtschaftern sowie die Durchführung von Bewilligungsverfahren bei Nutzungsänderungen.
		Aufsicht und Betreuung von Agrargemeinschaften LF-AW-AU	Es erfolgen die Beratung, Betreuung und Überwachung sowie die Regulierung von Agrargemeinschaften; die Teilung von Stammsitzliegenschaften, hypothekarische Belastung und Veräußerung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken. Es werden Spezialteilungs- und Regulierungsverfahren durchgeführt. Pläne der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen werden erstellt, und es erfolgt die Administration der Förderungen von gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen bei agrarischen Operationen sowie Vermessungsaufwendungen.
		Bringungsrechtsverfahren LF-AW-BR	Über fremden Grund und Boden wird ein Bringungsrecht für Grundstücke, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gewidmet sind, in Form von Seilbahnen und Wegen im Einvernehmen oder als Zwangsrecht eingeräumt.
		Einforstungsverfahren LF-AW-EV	Nutzungsrechte (Holz, Weide und sonstige Felddienstbarkeiten) auf fremden Grund und Boden werden gesichert, übertragen, (neu)reguliert oder abgelöst. Es erfolgt die Teilung von berechtigten und verpflichteten Liegenschaften.
		Flurbereinigungsverfahren LF-AW-FB	Auf Basis von Gutachten und gegebenenfalls der Vermessung von Grundstücken und Teilgrundstücken werden Verträge und Übereinkommen zur Durchführung von Grundstückskäufen sowie dem Tausch von Grundstücken zur Verbesserung der Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse (Agrarstrukturverbesserung) errichtet und amtswegige Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, per Bescheid genehmigt sowie in Folge die Verbücherung im Grundbuch veranlasst.
		Siedlungsverfahren LF-AW-SI	Zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur sollen bestehend, bäuerliche Betriebe durch Erwerb von Grundstücken und Rechten aufgestockt werden, um dadurch bessere Einkünfte zu erzielen. Die Behörde stellt auf Basis von Gutachten fest, ob die Voraussetzungen für die Durchführung gegeben sind, und errichtet die diesbezüglichen Verträge (Parteienübereinkommen), entscheidet per Bescheid und sorgt in Folge für die Verbücherung im Grundbuch.
		UVP im Agrarverfahren LF-AW-UV (Vorleistung)	Um die Auswirkungen von beabsichtigten Bodenreformaßnahmen vor allem auf ihre ökologische Verträglichkeit zu überprüfen, werden Umweltverträglichkeitsprüfungs-(UVP-)Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt.
		Vermessungsarbeiten im Agrarverfahren LF-AW-VA	Es erfolgt das Erheben, Planen, Abhalten von Grenzverhandlungen, Leiten und Durchführen der Vermessungsarbeiten bei Agrarverfahren und das Erstellen der verbücherungsfähigen Vermessungsurkunden sowie die Richtigstellung des Katasters.
		Zusammenlegungsverfahren LF-AW-ZV	Unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte kommt es im Zusammenlegungsgebiet zu einer ländlichen Neuordnung beziehungsweise Neueinteilung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, um Mängel der Agrarstruktur, wie zum Beispiel Zersplitterung von Grundbesitz, zu mildern oder zu beheben. Es erfolgt die Verhandlung und Planung der Neueinteilung; Projektierung und Bauausführung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sowie die Administration der Förderungen von gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen bei agrarischen Operationen und Vermessungsaufwendungen.

	Förderungen für die Landwirtschaft⁴	Landwirtschaftliche Förderungen aus Landesmitteln LF-FO-FO	Teilleistung „Förderung von Bodenreformangelegenheiten“: Zur Verbesserung der Agrarstruktur wird die Neugestaltung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im Rahmen von Projekten gefördert.
		Ländliche Entwicklung LF-FO-LE	Teilleistung „Landes-top-ups Ländliche Entwicklung“: Im Rahmen der ländlichen Entwicklung werden landwirtschaftliche Investitionsvorhaben nach dem Regelwerk der kofinanzierten Förderung ausschließlich mit Landesmitteln abgewickelt.
Umwelt	Umweltschutz⁵	Umweltschutzbericht UW-US-UC	Der Umweltschutzbericht ist eine gesetzlich verpflichtend vorgesehene aktive Umweltinformation. Die fachlichen Beiträge der beteiligten Abteilungen und Bezirksverwaltungsbehörden werden koordiniert, eigene umweltrechtliche Beiträge erstellt und daraus ein Gesamtbericht erstellt.
Verkehr und Technik	Seilbahnen	Materialeilbahnen und Schleplifte	Teilleistung „Überprüfung von Materialeilbahnen und Schlepliften“: Im Auftrag von Behörden werden Überprüfungen durch Amtssachverständige zur Einhaltung und Kontrolle von Bewilligungen und Anordnungen durchgeführt.

Quelle: Elektronischer Leistungskatalog; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

⁴ Die Agrarbezirksbehörde selbst ist in diesem Zusammenhang als Einreich- und Beratungsstelle für die Förderwerber tätig. Sie ist jedoch nicht in die direkte Abwicklung der Förderung (Genehmigung, Abrechnung, Auszahlung) eingebunden.

⁵ Die Agrarbezirksbehörde trägt in Form von Fachbeiträgen zum Inhalt des Umweltschutzberichtes bei. Die Erstellung des Berichts selbst obliegt nicht der Agrarbezirksbehörde.

Zusätzlich zu den in der Tabelle dargestellten Leistungen sind für die Agrarbezirksbehörde im Leistungskatalog noch weitere Kernleistungen definiert, die jedoch nicht deren primären Aufgabenbereich widerspiegeln. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Erstellung von Stellungnahmen zu Volksanwaltschaftsbeschwerden, Mitarbeit im Corona-Dienst-Pool des Landes oder Presse- und Medienarbeit.

Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass sich im Zuge der Corona-Pandemie Mitarbeiterinnen der Agrarbezirksbehörde für den Corona-Dienst-Pool des Landes zur Verfügung stellten. Die dazugehörigen Leistungen wurden in das Leistungsportfolio der Agrarbezirksbehörde aufgenommen. Da es sich um keine gesetzliche Aufgabe der Agrarbezirksbehörde handelt, zog der Landesrechnungshof diese Tätigkeiten nicht in die Prüfung mit ein.

Neben den oben angeführten Kern- und Vorleistungen erbringt die Agrarbezirksbehörde auch Systemleistungen, die nicht direkt für Bürgerinnen oder landesexterne Institutionen erbracht werden, sondern die die Erbringung von Kern- und Vorleistungen ermöglichen und unterstützen. Dazu gehören beispielsweise die Leistungen aus dem Bereich Organisation und Personal, das Rechnungswesen, die IT-Betreuung, das Dienstkraftfahrzeugmanagement oder die Gebäudereinigung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die im Elektronischen Leistungskatalog definierten Leistungen das umfangreiche Aufgabenspektrum der Agrarbezirksbehörde widerspiegeln.

6.2 Leistungen nach Verfahrensstatistiken

Die Agrarbezirksbehörde vollzieht als landesgesetzlich eingerichtete Sonderbehörde alle Verfahren in den Angelegenheiten der Bodenreform (im Rahmen der Hoheitsverwaltung) und erfüllt Beratungs- und Förderungsaufgaben auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft (im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und des Bundes). Darüber hinaus erbringen Sachverständige der Agrarbezirksbehörde Gutachterleistungen für Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften sowie für das Amt der Landesregierung in Raumordnungs-, Landwirtschafts- und Forstrechtsangelegenheiten (siehe Kapitel 2 Aufgaben der Agrarbezirksbehörde).

Der Landesrechnungshof analysierte die Leistungen der Agrarbezirksbehörde anhand der jährlichen Statistiken zu abgeschlossenen und anhängigen Verfahren und stellt sie in der folgenden Übersicht dar:

Nr.	Verfahren nach Art und Rechtsgrundlage	abgeschlossene Verfahren				anhängige Verfahren
		2018	2019	2020	2021	31.12.2021
1.	Verfahren gemäß Zusammenlegungsgesetz	1.055	1.037	991	949	864
1a.	Zusammenlegungen (>50 ha)	1	1	1	2	18
1b.	Großflurbereinigungen gem. § 47	3	0	4	4	18
1c.	Flurbereinigungen gem. § 48	1.051	1.036	986	943	828
2.	Verfahren gemäß landwirtschaftlichem Siedlungsgesetz	188	206	171	107	78
3.	Verfahren gemäß Agrargemeinschaftengesetz	342	352	384	475	119
3b.	Übertragungen von Anteilsrechten	58	36	63	70	44
3c.	Teilungen von Stammsitzliegenschaften	242	291	286	369	2
3d.	Regulierungen von Agrargemeinschaften	5	6	4	3	47
3e.	Teilungen von Agrargemeinschaften	6	4	3	5	23
3f.	Sonstige	31	15	28	28	3
4.	Verfahren gemäß Einforstungslandsgesetz	179	169	160	186	48
4b.	Übertragungen beziehungsweise Ablösen von Einforstungsrechten	67	44	29	21	15
4c.	Teilungen von berechtigten Liegenschaften	54	77	57	94	0
4d.	Neuregulierung/Sicherung von Einforstungsrechten	3	5	8	4	30
4e.	Teilungen von belasteten Liegenschaften	7	4	4	11	0
4f.	Elementarholzhöchstmengefeststellungen	5	0	8	8	0
4g.	Lastenfreistellungen	14	7	12	14	1
4h.	Sonstige	29	32	42	34	2
5.	Verfahren gemäß Güter- und Seilwegelandsgesetz	1	6	3	3	0
5a.	Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht gem. GSLG	1	6	2	0	0
5b.	Materialeilbahnen	0	0	1	0	0
5c.	Sonstige	0	0	0	3	0
6	Almschutzgesetz	67	114	155	122	4
6b.	Almkataster (Aufnahme, Löschung)	59	70	112	98	0
6c.	Futterflächenermittlung	0	0	0	0	1
6d.	Almwege	3	4	8	2	3
6e.	Almpläne	5	12	12	10	0
6f.	Sonstige (Gutachten, Stellungnahmen)	0	28	23	12	0
7	Vermessungen (Teilverfahren)	218	207	264	182	187
8	Rechtshilfe und Gutachten für Dritte	385	350	330	478	0
8a.	davon für Gemeinden	188	168	206	293	0
8b.	davon für Bezirksverwaltungsbehörden	191	181	124	182	0
8c.	davon für Amt der Landesregierung	6	1	0	3	0
	Gesamtanzahl inkl. Teilverfahren Vermessung	2.435	2.441	2.458	2.502	1.300
	abzüglich Vermessungen (Teilverfahren)	-218	-207	-264	-182	-187
	Gesamtanzahl Hauptverfahren	2.217	2.234	2.194	2.320	1.113

Quelle: Jahresstatistiken der Agrarbezirksbehörde 2018-2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die von der Agrarbezirksbehörde in ihren Jahresstatistiken ausgewiesenen Vermessungen sind keine eigenständigen Verfahren, sondern sind in einem der Hauptverfahren nach dem Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetz, dem Agrargemeinschaftengesetz, dem landwirtschaftlichen Siedlungs-Landesgesetz oder dem Einforstungs-Landesgesetz enthalten. Der Landesrechnungshof schied daher für die Ermittlung der Gesamtanzahl an Hauptverfahren die Vermessungen aus.

Während sich die Gesamtanzahl der abgeschlossenen Verfahren im Prüfzeitraum nur moderat erhöhte, weisen einzelne Kategorien deutliche Unterschiede auf:

So verdoppelten sich die Verfahren zur Vollziehung des Almschutzgesetzes nahezu. Im Bereich des Agrargemeinschaftengesetzes erhöhten sich die Verfahren zur Teilung von Stammsitzliegenschaften ebenfalls deutlich. Im Gegenzug dazu reduzierten sich die Verfahren gemäß landwirtschaftlichem Siedlungs-Landesgesetz oder die Verfahren zu Übertragungen beziehungsweise Ablösen von Einforstungsrechten wesentlich.

Die zahlenmäßig größte Hauptkategorie „Verfahren gemäß Steiermärkischem Zusammenlegungsgesetz“ enthält in ihren Unterkategorien sowohl die meisten als auch die wenigsten Verfahrensabschlüsse. Bei den flächenmäßig umfangreichsten Zusammenlegungsverfahren (für Flächen von mehr als 50 Hektar) gibt es pro Jahr rund einen Verfahrensabschluss. Die – auf freiwilligem Konsens beruhenden – Flurbereinigungen verzeichnen rund 1.000 Verfahrensabschlüsse jährlich.

Das Verfahrensaufkommen ist wesentlich von Flurbereinigungsverfahren bestimmt, diese haben einen Anteil von rund 45 % an den Hauptverfahren. Bei Flurbereinigungsverfahren entscheidet die Behörde, inwieweit vorgelegte Verträge und Übereinkommen für eine Flurbereinigung geeignet und erforderlich sind. Eine positive Entscheidung löst eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer aus. In rund 40 % aller Flurbereinigungsverfahren werden der Agrarbezirksbehörde Kaufverträge zur Beurkundung vorgelegt, die deren Inhalte auf Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben prüft.

In der Kategorie „Rechtshilfe und Gutachten für Dritte“ erbringen Sachverständige der Agrarbezirksbehörde Gutachterleistungen für Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden sowie für das Amt der Landesregierung in Raumordnungs-, Landwirtschafts- und Forstrechtsfragen (zu den Regelungsmaterien Betriebsflächenschutzgesetz, Wasserrecht, Naturschutz, Abfallwirtschaft oder Liegenschaftsbewertung).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde eine jährliche Verfahrensstatistik erstellt, die alle Hauptverfahren und das Teilverfahren Vermessung enthält und deren Gesamtanzahl summiert ausweist.

Für einen transparenten Ausweis der Anzahl an Hauptverfahren empfiehlt der Landesrechnungshof, Teilverfahren nicht mit den Hauptverfahren zu summieren, sondern getrennt davon auszuweisen.

6.3 Leistungszeiten und Ressourcenzuordnung

Aus der statistischen Erfassung der Verfahrenszahl lässt sich deren Komplexität nur sehr eingeschränkt darstellen. Vor allem lassen sich keine Aussagen darüber treffen, wie viele Ressourcen die Verfahren binden und wie lange die Verfahren dauern. Ebenso lassen sich keine Informationen über die Verfahrenskosten ableiten.

Für die Feststellung, welchen Ressourceneinsatz die Verfahren erfordern (und für Indizien, wie komplex diese Verfahren sind), ist eine auf die Hauptverfahren ausgerichtete Erfassung der Arbeitszeiten erforderlich, die mit der Struktur der Verfahrensstatistik harmoniert. Voraussetzung dafür ist, dass alle Hauptverfahren im Leistungskatalog als Kernleistungen abschließend und redundanzfrei definiert sind.

Die Mitarbeiterinnen der Agrarbezirksbehörde ordneten ihre Arbeitszeiten mit Hilfe der Elektronischen Leistungszeiterfassung in den Jahren 2018 und 2021 folgenden 34 unterschiedlichen Leistungen zu. Dies wird in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Leistung	Bezeichnung	2018 (h)	2021 (h)	Δ 2021-2018
LF-AW-VA	Vermessungsarbeiten im Agrarverfahren	17.897	15.808	-2.089
LF-AW-ZV	Zusammenlegungsverfahren	16.979	14.289	-2.690
LF-AW-AU	Aufsicht und Betreuung von Agrargemeinschaften	15.105	11.407	-3.698
UL-KS-AS	Assistenzleistungen	11.776	8.535	-3.241
LF-AW-FB	Flurbereinigungsverfahren	9.986	7.836	-2.150
LF-AW-AG	agrartechnische Gutachten	10.118	8.434	-1.684
OP-FG-FG	Führung	7.500	5.985	-1.515
LF-AW-EV	Einforstungsverfahren	6.099	5.419	-680
UL-KS-PG	Protokollierung und Archivierung	4.514	2.722	-1.792
LF-AW-SI	Siedlungsverfahren	2.992	3.370	378
OP-FG-JF	Jour fixe	3.484	2.691	-793
VV-OL-GE-RE	Gebäudereinigung durch eigenes Personal	2.812	2.588	-224
OP-PV-PV	Personalverwaltung in der Dienststelle	2.023	1.998	-25
HR-FB-RW	Rechnungswesen in der Dienststelle	1.363	1.728	365
LF-AW-AS	Almschutz	1.375	1.009	-366
OP-PE-EA	eigene Aus- und Fortbildung	1.332	917	-415
IK-AB-DS	IT-Betreuung in der Dienststelle und Key-User	899	427	-472
OP-PM-PB	personenbezogene Betreuungsaufgaben und Funktionen	835	667	-168
LF-AW-BR	Bringungsrechtsverfahren	715	711	-4

OP-FG-CN	Controlling	691	636	-55
RD-RD-SG	Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	389	423	34
VV-OL-VW	Betrieb und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken	359	129	-230
OP-PE-AM	Ausbildung von Mitarbeiterinnen	361	291	-70
OP-PE-LB	Lehrlingsausbildung in den Dienststellen	250	272	22
VV-FP-DM	Dienstkräftfahrzeugmanagement	213	401	188
OP-OE-DS	Organisationsarbeit in der Dienststelle	103	622	519
UL-KS-BO	Botendienste	218	108	-110
HR-BU-FA	Finanzplanung und Budgeterstellung in der Dienststelle	79	79	0
AR-AN-VE	Vergütung für den Verdienstentgang	0	226	226
RD-RD-LR	Berichte an Landtag, Landesregierung, Landesrechnungshof, Rechnungshof, Bundesministerien	58	25	-33
VV-OL-GU	Gebäudeüberwachung durch eigenes und fremdes Personal	0	155	155
GH-GV-SR	sanitätsrechtliche Maßnahmen	0	81	81
UL-ME-BZ	Bibliothek und Zeitschriften	15	15	0
VV-FP-WR	Wartung und Reparatur der Dienstfahrzeuge	0	10	10
34	SUMME	120.540	100.014	-20.526

Quelle: Elektronische Zeiterfassungen 2018 und 2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die für die Leistungszeiterfassung verwendeten Leistungen umfassen Kernleistungen (beispielsweise Zusammenlegungsverfahren, Flurbereinigungsverfahren oder Einforstungsverfahren), Vorleistungen sowie zahlreiche allgemeine Systemleistungen.

Im Leistungskatalog sind die Kernleistungen der Agrarbezirksbehörde unter anderem in der Leistungsgruppe Agrarwirtschaft und Bodenreform enthalten. Diese enthält auch die als Kernleistung definierten „Vermessungsarbeiten im Agrarverfahren“. Vermessungsarbeiten sind kein eigenständiges Verfahren, sondern Teil eines Hauptverfahrens, zum Beispiel nach dem Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetz, nach dem landwirtschaftlichen Siedlungs-Landesgesetz oder nach dem Einforstungs-Landesgesetz.

Die Leistung „Agrartechnische Gutachten“ ist im Leistungskatalog als Vorleistung definiert. Diese ist in der Praxis entweder Teil eines Hauptverfahrens (zum Beispiel innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens) oder eine Leistung für Dritte (im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens). Aus der undifferenzierten Zuordnung von Leistungsstunden zu dieser Vorleistung wird nicht ersichtlich, in welchem Ausmaß die Ressourcen einem Hauptverfahren der Agrarbezirksbehörde oder einer Leistung für Dritte zufließen.

Die Zuordnung von Leistungszeiten zur Systemleistung „Assistenzleistungen“ erlaubt keine Aussagen über deren Bezug zu einer Kernleistung der Agrarbezirksbehörde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die definierten Kernleistungen im Leistungskatalog nur teilweise der Struktur der Hauptverfahren der Agrarbezirksbehörde entsprechen. Eine kernleistungs-fokussierte Zeiterfassung ist daher nicht möglich.

Für eine aussagekräftige und auf Kernleistungen ausgerichtete Leistungszeiterfassung empfiehlt der Landesrechnungshof,

- a) den Leistungskatalog zu überarbeiten und die Kernleistungen so zu definieren, dass diese mit der Struktur der Hauptverfahren der Agrarbezirksbehörde übereinstimmen,**
- b) die Leistung „Vermessungsarbeiten im Agrarverfahren“ als Vorleistung zu definieren, um sichtbar zu machen, dass Vermessungsarbeiten kein eigenes Hauptverfahren darstellen, und damit zu ermöglichen, deren Ressourcenbedarf gesondert auszuweisen,**
- c) die Leistung „Agrartechnische Gutachten“ dahingehend zu adaptieren, dass diese Leistungszeiten nach ihrem Beitrag entweder zu einer Kernleistung oder zu einem Amtshilfverfahren eindeutig unterschieden werden können sowie**
- d) eine Arbeitsrichtlinie zu erstellen, welche die Verbuchung von Leistungszeiten auf deren Beitrag zu Kernleistungen ausrichtet und nur für Leistungszeiten ohne Bezug zu einer Kernleistung eine Zuordnung zu Systemleistungen erlaubt.**

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Diese Empfehlung wird aufgegriffen. Unter Einbindung der Abteilung 1 wird eine Implementierung bzw. Evaluierung im Sinne der Empfehlung durchgeführt werden.

Der Landesrechnungshof unterzog die erfasste Leistungszeit der Mitarbeiterinnen der Agrarbezirksbehörde einer weiteren Analyse.

Dominierende Leistungsarten

In der nachstehenden Tabelle stellte der Landesrechnungshof eine Auswertung der Leistungszeiterfassung für 2018 und 2021 hinsichtlich jener Leistungsarten dar, die am häufigsten gebucht wurden:

Leistung	Bezeichnung	2018 (h)	2021 (h)	Ø-Anteil in %	Anteile kumuliert in %
LF-AW-VA	Vermessungsarbeiten im Agrarverfahren	17.897	15.808	15,3	15,3
LF-AW-ZV	Zusammenlegungsverfahren	16.979	14.289	14,2	29,5
LF-AW-AU	Aufsicht und Betreuung von Agrargemeinschaften	15.105	11.407	12,0	41,5
UL-KS-AS	Assistenzleistungen	11.776	8.535	9,2	50,7
LF-AW-FB	Flurbereinigungsverfahren	9.986	7.836	8,1	58,8
LF-AW-AG	agrartechnische Gutachten	10.118	8.434	8,4	67,2
OP-FG-FG	Führung	7.500	5.985	6,1	73,3
LF-AW-EV	Einforstungsverfahren	6.099	5.419	5,2	78,5
UL-KS-PG	Protokollierung und Archivierung	4.514	2.722	3,3	81,8

Quelle: Elektronische Zeiterfassungen 2018 und 2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Tabelle zeigt, dass ein Großteil der Leistungsstunden auf wenige Leistungsarten entfällt. 51 % der gesamten Leistungszeit verteilt sich auf vier Leistungen; rund 82 % der Gesamtzeit wurde neun Leistungen zugeordnet. Die „Vermessungsarbeiten“ nehmen mit 15,3 % den größten Anteil an der Gesamtleistungszeit ein.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Struktur des Leistungskatalogs und die Praxis der Leistungszeiterfassung keine Aussagen über den endgültigen Ressourcenbedarf der Hauptverfahren zulassen und verweist auf seine vorangegangene Empfehlung zur Anpassung des Leistungskatalogs.

Differenz zwischen Anwesenheitszeiten und erfassten Leistungsstunden

Die Basiswerte aus der Leistungszeiterfassung der Jahre 2018 und 2021 unterscheiden sich wesentlich. Im Jahr 2018 erfassten insgesamt 92 Mitarbeiterinnen 120.540 Leistungsstunden, im Jahr 2021 haben insgesamt 90 Mitarbeiterinnen 100.013 Leistungsstunden. In der nachstehenden Tabelle sind die Soll-, Ist-, Krank- und elektronischen Leistungszeiterfassungs-Stunden (ELZE-Stunden) aufgezeigt:

Stunden	2018	2021
Soll-Stunden	164.946	155.885
Ist-Stunden	165.617	157.291
Krank-Stunden	10.064	7.618
ELZE-Stunden	120.537	100.013

Quelle: Elektronische Zeiterfassungen 2018 und 2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Ist-Stunden (Anwesenheitsstunden) lagen in beiden Jahren über den Soll-Stunden (potenzielle Gesamtarbeitszeit). Die krankheitsbedingten Abwesenheiten gingen um 2.446 Stunden zurück.

Große Unterschiede zeigen sich zwischen den Anwesenheitsstunden und den erfassten Leistungsstunden. Im Jahr 2018 betrug die Differenz zwischen Anwesenheitsstunden und erfassten Leistungsstunden rund 45.000 Stunden, im Jahr 2021 lag diese Abweichung bei rund 57.000 Stunden. Als Ursachen dafür gab die Agrarbezirksbehörde an, dass die manuelle Zeiterfassung durch die Mitarbeiterinnen teilweise unvollständig wäre und die „automatische Restzeiteaufteilung“ nicht sämtliche Restzeiten auf Basis der individuell definierten „Aufteilungsschlüssel“ automatisch zugeordnet hätte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die elektronisch erfassten Leistungsstunden wesentlich von den Anwesenheitsstunden unterscheiden und diese Differenz zwischen 45.000 Stunden (2018) und 57.000 Stunden (2021) betrug.

Für eine aussagekräftige Auswertung der elektronisch erfassten Leistungsstunden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Ursachen für die unvollständige Leistungszeiterfassung zu erheben und zu beseitigen sowie in der Folge periodische Plausibilitätsprüfungen auf Vollständigkeit vorzunehmen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Hierzu wird angemerkt, dass das Werkzeug für die Erfassung von Leistungskennzahlen (insb. Fallzahlen) der Elektronische Ressourcen-, Ziel- und Leistungskatalog (ERZL) und nicht die Elektronische Leistungszeiterfassung (ELZE) ist. Die Empfehlung wird aufgenommen. Die Abteilung 1 unterstützt die Agrarbezirksbehörde gerne bei ihren Maßnahmen, den Leistungskatalog mit den Hauptverfahren und der Verfahrensstatistik in Einklang zu bringen sowie bei den Bestrebungen die Verfahrensdauern zu erheben.

Ressourcenzuordnung zu Kernleistungen

Die aktuelle Zuordnung der Leistungszeiten auf die Leistungsarten (Kern-, Vor- und Systemleistung) erlaubt keine Aussagen über den endgültigen Ressourcenbedarf der Hauptverfahren (Kernleistungen). Um eine valide Aussage über den Ressourcenbedarf der jeweiligen Hauptverfahren treffen zu können, müssten

- sämtliche – auf Systemleistungen – gebuchten Leistungszeiten im Ausmaß ihres verhältnismäßigen Beitrags zu den Kernleistungen (indirekte Ressourcenzuordnung) oder
- sämtliche Leistungszeiten nach ihrem Beitrag zu den Kernleistungen diesen direkt

zugeordnet werden. Durch diese kernleistungsfokussierte Ressourcenzuordnung würden lediglich Arbeitszeiten ohne jeglichen Bezug zu Kernleistungen bei den Systemleistungen verbleiben (direkte Ressourcenzuordnung).

Weiters enthält die Elektronische Leistungszeiterfassung auch eine Fallzahlenevidenz, die die Erfassung von entsprechenden Fallzahlen für jede Kernleistung vorsieht. Die Agrarbezirksbehörde nutzt diese Fallzahlenevidenz bisher kaum.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde ihre Fallzahlen in jährlichen Verfahrensstatistiken erhebt und die Leistungszeiten im Rahmen der Elektronischen Leistungszeiterfassung unterschiedlichen Kern-, Vor- und Systemleistungen zuordnet. Eine vollständige Zuordnung aller Leistungszeiten zu den Hauptverfahren findet nicht statt. Die Möglichkeit in der Elektronischen Leistungszeiterfassung, Fallzahlen auszuweisen, wird kaum genutzt. Dadurch liegen nur unvollständige Basisdaten für die Ermittlung von Verfahrenskosten vor.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Elektronische Leistungszeiterfassung dahingehend auszurichten, dass sämtliche Leistungszeiten nach ihrem Beitrag zu den jeweiligen Kernleistungen diesen direkt zugeordnet werden und lediglich Leistungszeiten ohne jeglichen Bezug zu Kernleistungen den Systemleistungen zugeordnet werden.

Leistungszeiterfassung und Verfahrensdauer

Die Elektronische Zeiterfassung eignet sich nicht, Informationen über die Dauer der einzelnen Verfahren zu liefern. Dafür wäre eine gesonderte Aufzeichnung der Beginn- und Endzeitpunkte der Verfahren im Rahmen einer (digitalen) Dokumentation der Verfahrensdauern erforderlich.

Um darüber hinaus die Ursachen für überdurchschnittliche Verfahrensdauern oder außerordentlichen Ressourceneinsatz (zum Beispiel durch verfahrenerschwerende Ereignisse oder ressourcenintensive Verfahrensaktivitäten) zu erheben, wären Aufzeichnungen über die Dauer der Verfahrensschritte und die eingesetzten Ressourcen je Verfahrensschritt erforderlich.

Dies würde eine exakte Definition der einzelnen Verfahrensschritte sowie die Erfassung der eingesetzten Ressourcen und der Dauer pro Verfahrensschritt erfordern. Erst eine Zusammenführung dieser Daten kann den Ressourceneinsatz und die Dauer des jeweiligen Verfahrensschrittes sichtbar machen. Daraus können sich Hinweise auf verfahrenerschwerende Ereignisse ergeben und Engpässe bei der Leistungserstellung offengelegt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde zwar die Anzahl der anhängigen Verfahren evident hält, jedoch die einzelnen Verfahrensschritte der jeweiligen Hauptverfahren und deren Dauer nicht systematisch erfasst. Weiters verfügt die Agrarbezirksbehörde über keine systemgestützten

und steuerungsrelevanten Informationen, die die durchschnittlichen Verfahrensdauern pro Hauptverfahren ausweisen beziehungsweise die den Ressourcenbedarf der einzelnen Verfahren sichtbar machen würde.

Um eine effiziente daten- und systembasierte Führungs- und Entscheidungsunterstützung in der Agrarbezirksbehörde zu etablieren, empfiehlt der Landesrechnungshof – in Kombination mit dem Elektronischen Zeiterfassungssystem und dem elektronischen Leistungskatalog – den Aufbau eines begleitenden Verfahrenscontrollings, das eine exakte Definition der einzelnen Verfahrensschritte, die eingesetzten Ressourcen und die Dauer der jeweiligen Verfahrensschritte beinhaltet.

7. HAUSHALT UND GEBARUNG

7.1 Budgetstruktur

Die Gebarung der Agrarbezirksbehörde wird als Teil des Landeshaushaltes überwiegend im Globalbudget „Zentrale Dienste“ der A2 in folgenden zwei Detailbudgets verwaltet:

Das Detailbudget „Agrarbezirksbehörde Steiermark“ enthält die Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) und Mittelaufbringungen (Erträge und Einzahlungen) für die Personal-, Amts- und Sachausstattung.

Die Mittelverwendungen für die Büro- und Betriebsflächen der Agrarbezirksbehörde (Mieten und Betriebskosten für die drei Standorte Graz, Stainach und Leoben) werden im Detailbudget „Allgemein“ der A2 verwaltet.

Die budgetäre Verantwortung liegt – im Unterschied zur fachlichen Zuständigkeit von Herrn Landesrat Ökonomierat Johann Seitinger – bei Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer.

Zusätzlich werden die Personalausgaben für Lehrlinge, Trainees und geschützte Arbeit aus dem Detailbudget „Personal“ im Globalbudget „Personal“ finanziert. Für diese Teilgebarung liegt die budgetäre Verantwortung bei Herrn Landesrat Mag. Christopher Drexler.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die budgetäre Trennung der Personal-, Amts- und Sachausstattung von den Mittelverwendungen für die Büro- und Betriebsflächen sowie den Personalausgaben für Lehrlinge, Trainees und geschützte Arbeit keine gesamthafte Zuordnung sämtlicher Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen für die Agrarbezirksbehörde in einem Detailbudget erfolgt. Das Detailbudget „Agrarbezirksbehörde Steiermark“ enthält somit nicht sämtliche Gebarungselemente und ermöglicht daher nur einen unvollständigen Überblick über die Gesamtgebarung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für eine vollständige, verursachungsgerechte und gesamthafte Gebarungsübersicht sämtliche Gebarungselemente der Agrarbezirksbehörde entweder

- a) in das Detailbudget „Agrarbezirksbehörde Steiermark“ zu integrieren oder
- b) diese auf der Kostenstelle der Agrarbezirksbehörde zu erfassen und in einer eigenen Kostenstellenrechnung gesamthaft auszuweisen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Zum Vorschlag lit.a) des Landesrechnungshofs, die zentral im DB2 Allgemein verrechneten Mittelverwendungen insbesondere für die Miet- und Betriebskosten in das Detailbudget „Agrarbezirksbehörde Steiermark“ zu integrieren, darf angemerkt werden, dass diese Vorgangsweise mit erheblichen Aufwendungen verbunden wäre, zumal sich in nahezu allen Amtsgebäuden des Amtes und in den Bezirken Büroräume mehrerer Organisationseinheiten befinden, welche zudem laufenden räumlichen Änderungen unterworfen sind. So sind z.B. am ABB-Standort in Graz auch die BBL Steirischer Zentralraum, am ABB-Standort in Leoben auch die BH Leoben sowie Büros der A7, A8- FAGP und A11-FASA, sowie am ABB-Standort in Stainach Büros der BH Liezen und der A7 untergebracht. Die Ausweisung der Miet- und Betriebskosten der ABB über die Kostenstellen im Sinne der lit.b) ist im Rahmen der Kostenstellenrechnung möglich und wird der Empfehlung entsprochen.

Im Folgenden werden die beiden Detailbudgets „Agrarbezirksbehörde Steiermark“ und „Allgemein“ der A2 näher analysiert:

7.1.1 Detailbudget „Agrarbezirksbehörde Steiermark“

Für die Analyse dieses – direkt der Agrarbezirksbehörde zugeordneten – Detailbudgets verglich der Landesrechnungshof die Ergebnisrechnungen der Jahre 2018 bis 2021 miteinander und erläutert in der folgenden Tabelle die wesentlichen Ertrags- und Aufwendungspositionen näher:

Bezeichnung (Beträge in €)	2018	2019	2020	2021	2021/2018 Δ in %
Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	450	150	134	607	35,0
nicht-finanzierungswirksame operative Erträge	925	0	0	0	-100,0
Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	685	2.150	0	700	2,2
sonstige Finanzerträge	89	0	0	0	-100,0
Summe Erträge	2.149	2.300	134	1.307	-39,2
Personalaufwand für Bedienstete	-4.536.640	-4.621.675	-4.908.197	-4.789.391	5,6
gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	-650.385	-648.704	-675.090	-653.446	0,5
sonstiger Personalaufwand	-43.947	-42.283	-41.751	-2.318	-94,7
Summe Personalaufwendungen	-5.230.972	-5.312.662	-5.625.038	-5.445.155	4,1
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	-54.422	-43.088	-39.570	-30.169	-44,6

Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-37.947	-44.532	-42.379	-37.182	-2,0
Instandhaltung	-20.395	-32.498	-36.385	-26.668	30,8
sonstiger Sachaufwand	-161.539	-135.876	-105.105	-102.320	-36,7
nicht-finanzierungswirksamer Sachaufwand	-84.312	-82.680	-75.132	-72.557	-13,9
Summe Sachaufwendungen	-358.615	-338.674	-298.571	-268.896	-25,0
Summe Gesamtaufwendungen	-5.589.587	-5.651.336	-5.923.609	-5.714.051	2,2
Nettoergebnis vor Rücklagen	-5.587.438	-5.649.036	-5.923.475	-5.712.744	2,2

Quelle: Ergebnisrechnungen zum Detailbudget Agrarbezirksbehörde; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Erträge bestehen überwiegend aus Rückersätzen von Aufwendungen, aus der Auflösung von Rückstellungen (nicht finanzierungswirksame operative Erträge 2019) sowie aus der Vorschreibung von Geldstrafen (Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter).

Aufgrund der folgenden gesetzlichen Bestimmungen hebt die Agrarbezirksbehörde keine Entgelte, Gebühren oder Abgaben für ihre Leistungen ein:

Gemäß § 8 Agrarverfahrensgesetz 1950 sind die Kosten für die Tätigkeit der Behörden auch dann von Amts wegen zu tragen, wenn der Amtshandlung ein Parteienantrag zugrunde liegt. Die für die Durchführung örtlicher Arbeiten erforderlichen Hilfsmittel (zum Beispiel notwendige Räume inklusive das erforderliche Bedienungspersonal, erforderliche Hilfskräfte und Transportmittel für das amtliche Gepäck) sowie Requisiten und Materialien (einfache Werkzeuge, Messpflöcke, Signalstangen, Grenzsteine und sonstige Materialien) sind über Aufforderung der Behörde oder ihres mit der Durchführung beauftragten Organs von den Parteien unentgeltlich beizustellen.

Gemäß § 15 Agrarverfahrensgesetz 1950 sind die zur Durchführung eines Verfahrens vor der Agrarbehörde erforderlichen Schriften und abgeschlossenen Rechtsgeschäfte von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Das Agrarverfahrensgesetz regelt außerdem, dass für Verfahren vor der Agrarbezirksbehörde das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz mit Ausnahme des § 78 (Verwaltungsabgaben) anzuwenden ist.

Gemäß § 1 Absatz 4 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 sind in Angelegenheiten des Agrarverfahrens keine Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die von den Maßnahmen der Bodenreform begünstigten Nutzungsberechtigten für die Realisierung von Bewirtschaftungsvorteilen aufgrund von bundes- und landesgesetzlichen Ausnahmeregelungen keine Kostenbeiträge zur anteiligen Deckung der Verfahrenskosten zu leisten haben. Ein von der Agrarbezirksbehörde

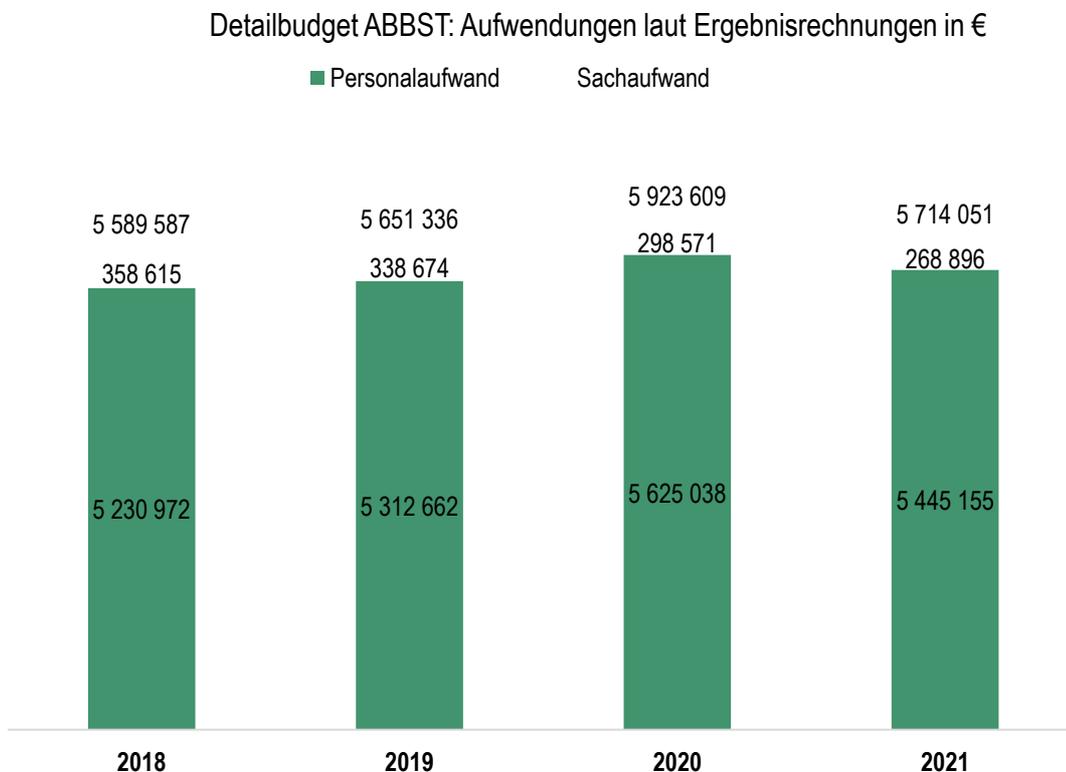
verwirklichter Zusatznutzen muss daher von den Nutzungsberechtigten nicht entgeltlich honoriert werden.

Sofern es als Folge der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzübertragung (Generalkompetenzen der Angelegenheiten der Bodenreform zugunsten der Länder) zukünftig zu Neuregelungen durch den Landesgesetzgeber kommen sollte, empfiehlt der Landesrechnungshof, einen Regelungsvorschlag für eine angemessene Beteiligung der Nutzungsberechtigten an den Verfahrenskosten zu erstellen, der eine anteilige Honorierung von erworbenen Zusatznutzen aus den Leistungen der Agrarbezirksbehörde berücksichtigt.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Diese Empfehlung ist in Hinblick auf mögliche Synergienutzungspotentiale, allenfalls in Zusammenschluss mit anderen Beratungs- und Sachverständigentätigkeiten, zu prüfen.

Die Aufwendungen setzten sich überwiegend aus Personalaufwendungen (durchschnittlich 94,5 %) zusammen, die Sachaufwendungen betragen 5,5 % des Gesamtvolumens. Dies wird in der folgenden Grafik dargestellt:



Quelle: Ergebnisrechnungen zum Detailbudget Agrarbezirksbehörde; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Gesamtaufwendungen im Prüfzeitraum um 2,2 % erhöhten. Die Personalaufwendungen machten rund 94,5 % der gesamten Aufwendungen aus und stiegen um 4,1 %. Die Sachaufwendungen gingen um 25,0 % zurück.

Personalaufwendungen

Die Agrarbezirksbehörde verfügte per 31. Dezember 2017 über 91 Mitarbeiterinnen beziehungsweise 82,425 Vollzeitäquivalente und per 31. Dezember 2021 über 87 Mitarbeiterinnen beziehungsweise 79,300 Vollzeitäquivalente. Der Personalstand reduzierte sich in diesem Zeitraum um vier Mitarbeiterinnen oder 3,125 Vollzeitäquivalente.

Die Personalausgaben (inklusive der von der A5 finanzierten Personalausgaben für Lehrlinge, Trainees und geschützte Arbeit) erhöhten sich im Prüfzeitraum um € 214.589,--.

Der Landesrechnungshof verwendete für die folgende Detailanalyse eine Personalausgabenauswertung der A5 als Grundlage, die sämtliche Personalausgaben (einschließlich Lehrlinge, Trainees und geschützte Arbeit) berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt den durchschnittlichen Personalstand in Vollzeitäquivalenten, die jährlichen Personalausgaben und die durchschnittlichen Personalausgaben je Vollzeitäquivalent:

Personalausgaben nach Vollzeitäquivalenten	2018	2019	2020	2021
Anzahl Vollzeitäquivalente im Jahresdurchschnitt	82,83	83,06	81,15	79,35
jährliche Personalausgaben in €	5.336.553	5.429.638	5.766.277	5.551.142
durchschnittlicher Personalaufwand je Vollzeitäquivalent	64.428	65.370	71.057	69.958

Quelle: Dienstpostenpläne und Personalausgabenauswertung der A5; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die durchschnittlichen Personalausgaben je Vollzeitäquivalent erhöhten sich im Prüfzeitraum um € 5.530,--, das entspricht einer Gesamtsteigerung um 8,6 % oder um 2,9 % pro Jahr.

Der Landesrechnungshof führt dies auf die jährlichen Gehaltserhöhungen 2019 (+2,33 %), 2020 (+2,25 %) und 2021 (+1,45 %), auf dienstzeitbezogene Vorrückungen sowie auf strukturelle Verwendungsänderungen zurück (so wurde zum Beispiel eine zuvor als Trainee Beschäftigte im Jahr 2019 in den rechtskundigen höheren Verwaltungsdienst übernommen).

Der Landesrechnungshof weist bei der Entwicklung der Personalausgaben auf die zweidimensionalen Entgeltsteigerungen in der Landesverwaltung hin, die sich einerseits aus jährlichen Gehaltserhöhungen und andererseits aus dienstzeitabhängigen Vorrückungen laut Gehaltsschema (Biennalsprünge) ergeben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Personalausgaben der Agrarbezirksbehörde im Prüfzeitraum um 4,0 % erhöhten und die Personalausgaben je Vollzeitäquivalent um 8,6 % anstiegen. Der Personalstand reduzierte sich um vier Mitarbeiterinnen oder 3,125 Vollzeitäquivalente. Als Ursachen für diese gegenläufige Entwicklung identifizierte der Landesrechnungshof die jährlichen Gehaltserhöhungen in Verbindung mit den dienstzeitabhängigen Vorrückungen sowie den höherwertigen Verwendungen.

Ausgewählte Sachaufwendungen

Der Landesrechnungshof unterzog jene Sachaufwendungen einer näheren Betrachtung, die sich aufgrund ihres Anteils am Gesamtvolumen oder aufgrund ihrer Entwicklung wesentlich von den übrigen Sachaufwendungen unterschieden.

Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren reduzierten sich im Prüfzeitraum um 44,6 %. Diese Kategorie enthielt unter anderem Büromaterial und Druckwerke, geringwertige Wirtschaftsgüter, Ersatzteile oder Treibstoffe. Der Aufwand für Treibstoffe reduzierte sich um € 7.500,- und hatte damit einen Anteil von 31 % am Gesamt rückgang der Aufwendungen in dieser Kategorie.

Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand ging im Prüfzeitraum um 2 % zurück. Dies war überwiegend auf den Rückgang von Aufwendungen für den Postdienst zurückzuführen, die sich um rund € 3.900,- reduzierten.

Die Aufwendungen für Instandhaltung erhöhten sich im Prüfzeitraum um 30,8 %. Diese Steigerung war überwiegend auf den Abschluss eines Wartungsvertrages für die Software zur digitalen Abwicklung von Kommissierungsprojekten zurückzuführen, für den ab dem Jahr 2019 jährlich € 21.360,- aufzuwenden sind. Die ebenfalls in dieser Position enthaltenen Instandhaltungsaufwendungen für Fahrzeuge reduzierten sich um 67 % (von rund € 8.900,- im Jahr 2018 auf rund € 2.900,- im Jahr 2021).

Der sonstige Sachaufwand reduzierte sich im Prüfzeitraum um 36,7 %. Diese Kategorie enthielt auch die Reisegebühren für Dienstreisen, welche einen durchschnittlichen Anteil von 74,7 % am sonstigen Sachaufwand hatten und im Prüfzeitraum um 47,2 % zurückgingen. Die Struktur und das Ausmaß der Dienstreisen werden im Kapitel Dienstreisen näher erläutert.

7.1.2 Detailbudget „Allgemein“ der A2

Die A2 verwaltet in ihrem Detailbudget „Allgemein“ die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen für die Gebäude- und Betriebsflächeninfrastruktur aller „dezentralen Dienststellen“, darunter auch jene der Agrarbezirksbehörde Steiermark.

Die A2 legte dem Landesrechnungshof eine Auswertung über Mieten, Betriebskosten und Fremdreinigung für die Büro- und Betriebsflächen der drei Standorte in Graz, Stainach und Leoben vor. Die A2 trägt für diese drei Standorte folgende Mieten und Betriebskosten aus ihrem Detailbudget:

Ausgaben für alle drei Standorte (alle Beträge in €)	2018	2019	2020	2021
Miete	221.769	228.332	211.706	216.994
Betriebskosten	78.930	88.328	81.238	69.012
Summe	300.699	316.660	292.944	286.006

Quelle: A2; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Nutzflächen sowie die jährlichen Ausgaben für Miete und Betriebskosten verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

	2018	2019	2020	2021
Standort Graz				
Nutzfläche in m ²	1.143	1.143	1.143	1.143
Mietausgaben in €	138.446	143.173	125.526	131.099
Betriebskosten in €	57.216	62.434	53.928	45.122
Standort Stainach				
Nutzfläche in m ²	1.243	1.243	1.243	1.243
Mietausgaben in €	47.382	48.424	49.005	49.648
Betriebskosten in €	11.818	15.081	12.402	13.335
Standort Leoben				
Nutzfläche in m ²	882	882	882	816
Mietausgaben in €	35.941	36.735	37.175	36.247
Betriebskosten in €	9.896	10.812	14.908	10.555

Quelle: A2; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Agrarbezirksbehörde nutzt an ihren drei Standorten eine Gesamtfläche von 3.202 m².

Am Standort Graz stehen 1.143 m² zur Verfügung (davon 925 m² Bürofläche und 218 m² anteilige Allgemeinflächen). Der Standort Stainach verfügt über eine Gesamtfläche von 1.243 m², und der Standort Leoben nutzt eine Gesamtfläche von 816 m². Am Standort Leoben erfolgte ab Juli 2021 eine Flächenreduktion um 66 m².

Am Standort Graz war der Hauptmietzins aufgrund von Nutzungseinschränkungen im Jahr 2020 für elf Monate um 15 % und im gesamten Jahr 2021 um 9,92 % reduziert.

Die Reinigung der Standorte Stainach und Leoben erfolgt durch landeseigenes Reinigungspersonal, für den Standort Graz fallen jährliche Ausgaben für Fremdreinigung im Ausmaß zwischen € 19.100,-- (2018) und € 20.900,-- (2021) an.

Weiters fallen am Standort Graz jährliche Ausgaben für die Abstellflächen der sechs Dienstwagen zwischen € 580,-- und € 609,-- (2021) an.

Bei den Mietausgaben ergeben sich bezogen auf den Mietpreis je m² Nutzfläche und Monat regionale Unterschiede bis maximal € 7,19 (Unterschied zwischen Graz und Stainach im Jahr 2019).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Niveau der Mieten und Betriebskosten für die drei Standorte wesentlich voneinander abweicht und führt dies – vor allem beim Standort Graz – auf regionale Unterschiede bei den Angebots- und Nachfragestrukturen zurück.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Einklang mit der strategischen Personalbedarfsplanung den zukünftigen Büroflächenbedarf vor dem Hintergrund von Digitalisierung und Telearbeitsangeboten neu zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Der gegenständlichen Empfehlung des LRH wird im Rahmen der Überarbeitung des Raum- und Funktionsprogrammes für die Agrarbezirksbehörde entsprochen.

7.2 Anlagevermögen

Das Anlagenverzeichnis der Agrarbezirksbehörde weist per 31. Dezember 2021 ein Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von € 1,07 Millionen und einem Buchwert von € 0,26 Millionen aus.

Der Landesrechnungshof gliederte das Anlagevermögen nach Kategorien, analysierte die Altersstruktur sowie den potenziellen Erneuerungsbedarf anhand des kategorienbezogenen Abschreibungsgrades und fasste dies in der folgenden Tabelle zusammen:

Kategorie (alle Werte in €)	Anschaffungswert	Abschreibung kumuliert	Buchwert 31.12.2021	Abschreibungsgrad in %
Dienstfahrzeuge und Fahrzeugausrüstung	209.182	-143.666	65.516	68,7
Amts-, Betriebs- & Geschäftsausstattung	83.629	-78.749	4.880	94,2
IT-Hardware	204.264	-143.626	60.639	70,3
technische Apparate und Geräte	408.456	-339.156	69.300	83,0
Software und Lizenzen	161.976	-98.294	63.682	60,7
Summe	1.067.508	-803.491	264.017	75,3

Quelle: Anlagenverzeichnis 2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Anlagevermögen besteht zu einem wesentlichen Anteil aus technischen Apparaten und Geräten (Vermessungsgeräte inkl. Hilfsgeräte, Handfunkgeräte und Werkzeuge), aus IT-Hardware (Computer, Laptops und Drucker) sowie der dazugehörigen Software.

Das gesamte Anlagevermögen ist in einem relativen Ausmaß von 75,3 % abgeschrieben. Der Anlagenabschreibungsgrad gibt als relative Größe an, in welchem Ausmaß das Anlagevermögen bereits abgenutzt beziehungsweise dessen Nutzung fortgeschritten ist und welches Restnutzungsmaß besteht. Ein hoher Abschreibungsgrad weist (bei zukünftig unveränderter Anlagennutzung) ein bevorstehendes Wiederbeschaffungserfordernis beziehungsweise erforderliche Reinvestitionen aus.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das gesamte Anlagevermögen der Agrarbezirksbehörde in einem relativen Ausmaß von 75,3 % abgeschrieben ist und bei einer zukünftig unveränderten Anlagennutzung – vor allem für die Anlagekategorien Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie für technische Apparate und Geräte – Ersatzinvestitionen bevorstehen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Anlagekategorien mit einem hohen relativen Abschreibungsgrad eine rechtzeitige Planung der erforderlichen Ersatzinvestitionen sowie deren Finanzierung vorzusehen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Der Empfehlung des LRH wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten entsprochen.

8. RÄUMLICHE UND TECHNISCHE AUSSTATTUNG

8.1 Räumliche Ausstattung

Die Agrarbezirksbehörde verfügt in Graz und Stainach jeweils über eine Dienststelle und unterhält in Leoben eine Servicestelle. Die Dienststelle in Graz ist in einem Fremdgebäude eingemietet, die Dienststelle in Stainach verfügt über ein eigenes Amtsgebäude, und die Servicestelle in Leoben nutzt ein Gebäude gemeinsam mit anderen Organisationseinheiten der Landesverwaltung. An den drei Standorten werden folgende in der nachstehenden Tabelle dargestellten Flächen genutzt:

Standort	Büro- und Betriebsflächen in m ²	anteilige Allgemeinflächen in m ²	Gesamtflächen in m ²
Graz	925	218	1.143
Stainach	649	594	1.243
Leoben	548	268	816
Summe	2.122	1.080	3.202

Quelle: A2, Stand Dezember 2021; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Standort Stainach weist einen deutlich höheren Anteil an anteiligen Allgemeinflächen aus als die beiden anderen Standorte. Der Landesrechnungshof führt dies auf die überwiegende Nutzung des Gebäudes durch die Agrarbezirksbehörde zurück, während der Standort Leoben in wesentlichem Ausmaß durch andere Verwaltungseinheiten genutzt wird und am Standort Graz eine Vielzahl anderer Organisationseinheiten ansässig ist.

8.2 Technische Ausstattung und Fuhrpark

Die technische Ausstattung besteht im Wesentlichen aus IT-Komponenten (Computer-Hardware und -Software) sowie aus technischen Geräten für die Erfassung und Weiterverarbeitung von Vermessungsdaten. Der Fuhrpark der Agrarbezirksbehörde umfasst elf Dienstwagen.

Die Vermessung erfolgt laut Angaben der Agrarbezirksbehörde ausschließlich digital. Der Datentransfer zwischen den mobilen Vermessungsgeräten und den Datenverarbeitungsanlagen in den Dienststellen (Desktop-Computer oder Notebooks) erfolgt mittels Speicherkarten und damit ebenfalls digital.

Laut der Agrarbezirksbehörde erfüllen die in der Vermessung verwendeten Instrumente zwar die technischen Anforderungen, sie sind allerdings zum Großteil älter als zehn Jahre. Bei diesen Geräten stößt die fortlaufende Wartung und Aktualisierung der

installierten Software an technologische Grenzen, da Vermessungsgeräte älterer Bauart die technischen Anforderungen für Softwareaktualisierungen (mehr Speicherbedarf, höhere Verarbeitungsgeschwindigkeiten) oft nicht mehr erfüllen.

Die Agrarbezirksbehörde sieht bei der Erfassung (im freien Gelände) und Übertragung von Messdaten durch anwenderfreundlichere und technisch effizientere Instrumente Verbesserungspotenzial. Hinsichtlich der Weiterverarbeitung von Vermessungsdaten sieht sich die Agrarbezirksbehörde mit den aktuellen Systemen sehr gut ausgestattet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass grundsätzlich Vermessungsinstrumente aufgrund ihrer stetigen technischen Weiterentwicklung in ihren Anforderungen für fortdauernde Hardwarewartung und Softwareaktualisierung limitiert sind und eine langjährige bedarfsgerechte Verwendung durch technologische Entwicklungssprünge begrenzt wird.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für Vermessungsinstrumente der Agrarbezirksbehörde eine langfristige und am Stand der Technik ausgerichtete Reinvestitionsplanung vorzunehmen, welche den voraussichtlich erforderlichen Finanzierungsbedarf zum jeweiligen Ersatzzeitpunkt sichtbar macht und damit die Grundlagen für eine mehrjährige Finanzplanung liefert.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Diese Empfehlung wird aufgegriffen. Unter Einbindung der haushaltsführenden Stelle wird eine mehrjährige Reinvestitionsplanung erstellt werden.

Die Agrarbezirksbehörde verfügt über elf Dienstwagen, von denen vier Dienstwagen älter als acht Jahre sind. Deren Anschaffungswerte sind damit bereits vollständig abgeschrieben. Diese vier Dienstwagen befinden sich in der Dienststelle Graz. Aufgrund deren fortgeschrittener Nutzungsdauer stehen Ersatzinvestitionen bevor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde über elf Dienstwagen verfügt, wobei bei vier Dienstwagen eine Ersatzinvestition bevorsteht. Sämtliche Dienstwagen werden mit Verbrennungsmotoren für fossile Energieträger betrieben.

Für einen nachhaltigen und generationengerechten Einsatz von Ressourcen empfiehlt der Landesrechnungshof, bei Bedarf entsprechende Ersatzinvestitionen von Dienstwagen vorzunehmen und bei Neubeschaffungen – auf Basis einer positiven Eignungsprüfung – Antriebe mit erneuerbaren Energieträgern zu berücksichtigen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Aufgrund der technischen Entwicklung und der aktuellen Reichweiten von Elektrofahrzeugen ist bereits eine Ersatzinvestition eines herkömmlichen KFZ durch ein elektrobetriebenes Fahrzeug in Umsetzung. Die entsprechende Ladeinfrastruktur ist bereits vorhanden.

8.3 Standort der Dienststelle in Graz

Die Dienststelle in Graz nutzt am Standort Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz eine Fläche von 1.143 m². Laut Dienstpostenplan per 31. Dezember 2021 sind in der Dienststelle Graz 49 Mitarbeiterinnen beschäftigt.

Im Jahr 2019 wurde ein Projekt für die Nachnutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Fachschule Haidegg am Standort der A10 (8047 Graz, Ragnitzstraße 193) initiiert. Durch die Schließung der Fachschule wurden umfangreiche Gebäudeflächen in unmittelbarer Nähe des Verwaltungsgebäudes der A10 verfügbar. Ziel des Projektes ist es, eine Vollausslastung der Schulgebäudeflächen zu erreichen und dabei Synergien durch räumliche Situierung von Organisationseinheiten mit ähnlichen Aufgaben zu erschließen. Diesem Ziel liegt die strategische Überlegung zugrunde, ein „Agrarkompetenzzentrum“ als zentrale Anlaufstelle für alle Agraragenden zu schaffen.

Die A10 ist als Hauptmieterin des Schulgebäudes durch einen langfristigen Mietvertrag an die Fortdauer des Mietverhältnisses mit der Landesimmobiliengesellschaft als Eigentümerin gebunden und muss sämtliche „Leerstandskosten“ des Schulgebäudes bezahlen.

Das Nachnutzungsprojekt verfolgt – neben einer erweiterten Gebäudenutzung durch die A10 – die konkrete Idee, die Dienststelle der Agrarbezirksbehörde in Graz an den Standort „Haidegg“ zu verlegen.

Die Machbarkeitsstudie „Flächenmanagement Schule Haidegg“ vom 12. Oktober 2020 weist folgende Anforderungen für die beteiligten Organisationseinheiten aus:

Anforderung der A10: *„Die Abteilung 10 für Land- und Forstwirtschaft belegt bereits einen Teil des bestehenden Gebäudes in Haidegg und benötigt nun eine zusätzliche Fläche von ca. 223m², wovon 198 m² Büroflächen und 25 m² Archivflächen sind. Zusätzlich dazu gibt es Bedarf für einen Multifunktionsraum mit ca. 630 m², welcher eventuell im bestehenden Turnsaal untergebracht werden kann. Dafür muss dieser jedoch dementsprechend saniert und umgebaut werden.“*

Anforderung der Agrarbezirksbehörde der Steiermark: *„Die Agrarbezirksbehörde der Steiermark ist derzeit noch nicht in Haidegg ansässig, soll aber in das bestehende*

Gebäude umgesiedelt werden. Dazu wird eine Gesamtfläche von ca. 1.015 m² benötigt, wovon ca. 142 m² Archiv- und Lagerflächen und ca. 873 m² Büro beziehungsweise büroähnliche Räumlichkeiten sind.“

Für die Beurteilung der Anforderung „Multifunktionsraum“ initiierte die A10 im Jahr 2020 das verbundene Projekt „Multifunktionaler Seminarbereich Haidegg“, welches die Errichtung eines Multifunktionsraums mit Veranstaltungsflächen inklusive Küche, Verpflegungsbereich und Nebenräumen im Rahmen der Adaptierung des ehemaligen Turnsaals der Fachschule umfasst.

Der Landesrechnungshof fasst die wesentlichen Verfahrensschritte dieser beiden Projekte bis zum 31. März 2022 wie folgt in der nachstehenden Tabelle zusammen:

Datum	Verfahrensschritt/Maßnahme
Jahr 2019	Erstellung von Raum- und Funktionsprogrammen für die Dienststelle Agrarbezirksbehörde in Graz und für die A10; Bestandsaufnahmen der Gebäudeflächen vor Ort
20. April 2020	Auftrag an ein Planungsbüro zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie „Flächenmanagement Schule Haidegg“; Auftraggeber Landesimmobilien Gesellschaft mbH; Projektleitung Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (A16)
11. August 2020	Auftrag an ein Architekturbüro zur Erstellung der Machbarkeitsstudie „Multifunktionaler Seminarbereich Haidegg“
13. Oktober 2020	Präsentation der Machbarkeitsstudie „Flächenmanagement Schule Haidegg“ mit vier Nutzungs- und Ausbauvarianten (Vermischung-Aufstockung, Teilung-Aufstockung, Neubau, Bestand für A10 ohne Agrarbezirksbehörde)
12. November 2020	Finalisierung der Machbarkeitsstudie „Multifunktionaler Seminarraum Haidegg“
4. März 2021	Folgauftrag an das Planungsbüro zur Erweiterung der Machbarkeitsstudie „Flächenmanagement Schule Haidegg: „Phase 2 – Grobplanung und Kostenermittlung“; Auftraggeber Landesimmobilien Gesellschaft mbH; Projektleitung A16
22. April 2021	Ergebnis der erweiterten Machbarkeitsstudie „Flächenmanagement Schule Haidegg“; die darin enthaltene Variante 5 umfasst die Umwandlung der Bestandsküche in Büros
12. Mai 2021	Erweiterung des Projektumfangs durch Einbeziehung von Sanierungsmaßnahmen für Fassaden, Fenster, Außentüren sowie Erhöhung der Reserven (zur Berücksichtigung der Dynamik bei der Materialpreisentwicklung)
Herbst 2021	Favorisierung der Variante 5 für das Projekt „Flächenmanagement Schule Haidegg“ wegen Energieeffizienz und Nachhaltigkeit
24. Februar 2022	Valorisierung der Kostenschätzung zur Machbarkeitsstudie „Multifunktionaler Seminarbereich Haidegg“; Aktualisierung auf das Preisniveau „Februar 2022“
Februar - März 2022	Gespräche auf Verwaltungsebene (A2, A10, A16 und Landesimmobilien Gesellschaft mbH) zur Weiterentwicklung und synergetischen Verbindung der beiden Projekte (Umbauvolumen, Finanzierung, Zeitplan); Vorbereitung der Projekte für die Beratung mit politischen Entscheidungsträgern

Quelle: A2, A10 und A16; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die beiden Projekte befanden sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium auf Verwaltungsebene beziehungsweise in einem Vorbereitungsstadium für Beratungen auf Politikebene. Entscheidungen über Realisierung, Finanzierung oder einen Umsetzungszeitplan lagen demzufolge noch nicht vor.

Für das Projekt „Flächenmanagement Schule Haidegg“ wurde eine Variante favorisiert, die einschließlich der Gebäudesanierungsmaßnahmen ein Finanzierungsvolumen von netto € 4,85 Millionen umfasst (dies entspricht einschließlich 20 % Umsatzsteuer einer Bruttosumme von € 5,82 Millionen).

Das „verbundene Projekt“ der A10 zur Errichtung eines „Multifunktionalen Seminarbereichs“ umfasst ein Finanzierungsvolumen von netto € 4,63 Millionen (dies entspricht einschließlich 20 % Umsatzsteuer einer Bruttosumme von € 5,56 Millionen).

Für die beiden Projekte ergibt sich ein Gesamtnettofinanzierungsvolumen von € 9,48 Millionen beziehungsweise ein Gesamtbruttofinanzierungsvolumen von € 11,38 Millionen (wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung realisiert werden kann).

Aus der Finanzierungsperspektive würde eine Nachnutzung des Schulgebäudes einerseits die „Leerstandskosten“ für die A10 eliminieren, und andererseits würden finanzielle Mittel in Höhe der Miete für den derzeitigen Standort der Agrarbezirksbehörde in Graz verfügbar werden. Zusätzlich könnte eine optimierte Gebäudeenergieeffizienz die Betriebskosten reduzieren. Die dadurch verfügbar werdenden Gelder könnten für die Finanzierung der beiden Projekte eingesetzt werden und stellen aus der Sicht einer finanziellen Selbsttragung der beiden Projekte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eine Obergrenze dar.

Die A10 hat ihre „Leerstandskosten“ mit jährlich rund € 97.500,-- (einschließlich leerstandsbezogener Betriebskosten) angegeben, die A2 hat die künftig wegfallende Miete mit jährlich rund € 86.500,-- prognostiziert. Auf Basis einer unverzinsten Brutto-rechnung würde sich die Investition nach dem Ablauf von 62 Jahren amortisieren.

Dem Landesrechnungshof konnten bis zum Zeitpunkt der Finalisierung seines Berichtes keine Unterlagen vorgelegt werden, die

- den unmittelbaren Bedarf unter Berücksichtigung von Alternativen,
- den Nutzen für alle Beteiligten einschließlich der Bewertung erschließbarer Synergien,
- eine vertiefte Baukostenschätzung (auf Basis von Gewerken) und
- die Lebenszykluskosten hinsichtlich Gebäudeenergieeffizienz und Nachhaltigkeit aussagekräftig abbilden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Realisierung der beiden Projekte zur Adaptierung des Schulgebäudes der ehemaligen landwirtschaftlichen Schule Haidegg als neuen Standort für die Agrarbezirksbehörde Graz sowie der Umbau

des Turnsaales zu einem multifunktionalen Seminarbereich für die Nutzung durch die A10 nur nach Vorliegen von fundierten wirtschaftlichen, ökologischen und synergetischen Vorteilen aussichtsreich erscheint.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Realisierungsbeurteilung der beiden Projekte fundierte Entscheidungsgrundlagen zu erstellen, die

- den unmittelbaren Bedarf unter Abwägung von Alternativen aussagekräftig abbilden,
- den Nutzen und die Synergien für alle Beteiligten plausibel bewerten,
- eine vertiefte Baukostenschätzung (nach Gewerken) liefern,
- die Lebenszykluskosten hinsichtlich Gebäudeenergieeffizienz und Nachhaltigkeit ausweisen sowie
- die Finanzierung und den Umsetzungszeitplan nachvollziehbar darstellen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Aus Gründen der Synergienutzungseffekte sowie der Vermeidung von Leerstandskosten und im Sinne der strategischen Überlegungen ist angedacht ein „Agrar-kompetenzzentrum“ als zentrale Anlaufstelle im Sinne eines „One-Stop-Shop“ für alle Agraragenden zu schaffen, die Projektpläne für den Standort Haidegg werden aktiv weiterverfolgt.

Büroflächen am Standort Graz

Die Größe der Büroräume liegt zwischen 10,36 m² und 30,77 m² und wird mit ein bis zwei Mitarbeiterinnen besetzt. Zusätzlich zu den von den einzelnen Mitarbeiterinnen genutzten Büroräumen gibt es folgende Räumlichkeiten:

- Sitzungszimmer I und II
- EDV-Raum
- Plotter-Schneideraum
- Sozialräume
- Sanitäreinrichtungen
- Archiv I, II und III
- Warteraum
- Geräteraum
- Lager

Gemäß dem Büroflächenstandard des Landes beträgt die durchschnittliche Bürogröße 12 m² bei Einzelbelegung (ohne Leitungsebene). Zusätzlich hinzugerechnet werden können bei Bedarf benötigte Besprechungsflächen, welche mit 1,5 m² pro Besprechungsplatz berechnet werden. In der Agrarbezirksbehörde werden einige

Räumlichkeiten auch von zwei Mitarbeiterinnen genutzt. Die durchschnittliche Bürogröße pro Mitarbeiterin beträgt 13,49 m² (ohne Leitungsebene) und entspricht daher im Wesentlichen den Vorgaben des Landes.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Größe und Lage der Räumlichkeiten der Agrarbezirksbehörde für den Dienstbetrieb geeignet sind und sich größtmäßig am Büroflächenstandard des Landes orientieren.

Die Landesregierung beschloss in ihrer Sitzung am 10. August 2020 eine Richtlinie, welche die Rahmenbedingungen für die Telearbeit im Landesdienst festlegt. Gemäß Regierungssitzungsbeschluss ist der verstärkte Einsatz von Telearbeit auch im Rahmen der Büroflächenplanung zu berücksichtigen. Eine der Voraussetzungen ist, Room- und Desk-Sharing zu akzeptieren. Erbringen Bedienstete verstärkt ihre Arbeitsleistung in Form von Telearbeit und werden zunehmend Büros und Arbeitsplätze nicht genutzt, können diese mittelfristig aufgelassen oder für andere Zwecke verwendet werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei künftig verstärkt genutzter Arbeitsleistung in Form von Telearbeit den Büroflächenbedarf zu evaluieren und dementsprechend anzupassen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner / Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Der gegenständlichen Empfehlung wird mit Verweis auf die Stellungnahme zu der Empfehlung auf Seite 90 [im vorliegenden Prüfbericht auf Seite 95] Rechnung getragen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 26. April 2022 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer,
- das Büro von Landesrat Johann Seitingner,
- die Agrarbezirksbehörde für Steiermark,
- die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft und
- die Abteilung 2 Zentrale Dienste.

9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Organisation der Agrarbezirksbehörde für Steiermark. Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2021, vereinzelt wurden auch weiter zurückliegende Zeiträume betrachtet sowie aktuelle Ereignisse in die Prüfung einbezogen.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10), der Abteilung 3 Verfassung und Inneres, der Abteilung 2 Zentrale Dienste (A2), der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) sowie der Landesamtsdirektion hervor. Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG relevante Empfehlungen:

RECHTLICHES [KAPITEL 1]

Organisationsrechtliche Kompetenz [Kapitel 1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Landesgesetzgeber seit 1. Jänner 2014 befugt ist, die Organisation der Agrarbezirksbehörden frei zu regeln.

Entfall der Grundsatzgesetzgebung [Kapitel 1.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Entfall der Grundsatzgesetzgebung keine nennenswerten Änderungen bei den Ausführungsgesetzen des Landes ergab. Die bestehenden Ausführungsgesetze blieben im Wesentlichen unverändert in Kraft.

➤ **Empfehlung 1:**

Da die Angelegenheiten der Bodenreform seit 1. Jänner 2020 in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, empfiehlt der Landesrechnungshof, die bestehenden Ausführungsgesetze zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen.

AUFBAUORGANISATION [KAPITEL 3]

Gesetzliche Vorgaben [Kapitel 3.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Agrarbezirksbehördengesetz zu der in der Landesverwaltung üblichen Dienst- und Fachaufsicht zusätzlich eine örtliche, dienststellenbezogene Dienstaufsicht vorsieht. Diese dienststellenbezogenen Befugnisse überschneiden sich mit den dienstlichen und fachlichen Weisungsbefugnissen des Amtsvorstandes.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Schaffung einer sogenannten „kollegialen Amtsleitung“ der Amtsvorstand und der Technische Leiter versuchten, Doppelgleisigkeiten innerhalb der Führungsebenen zu begegnen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der im Agrarbezirksbehördengesetz verwendete Begriff der „Dienststelle“ nicht das in der Landesverwaltung verwendete Begriffsverständnis einer „Dienststelle“ als geschlossene Organisationseinheit widerspiegelt. Zudem entspricht die Einrichtung einer technischen „Abteilung“ innerhalb der Agrarbezirksbehörde nicht den in der Landesverwaltung vorgesehenen Hierarchiestrukturen.

➤ **Empfehlung 2:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die rechtlichen Vorgaben unter dem Blickwinkel weiterer Optimierungserfordernisse zu evaluieren und anzupassen. Ziel sollte insbesondere sein,

- **die Befugnisse und Hierarchien der obersten Leitungsorgane (Amtsvorstand, Technischer Leiter, Dienststellenleiter) sowie die Gliederung der ihnen unterstehenden Organisationseinheiten (Referate, Bereiche) in Einklang mit den organisatorischen Vorgaben des Landes zu bringen und**
- **die Agrarbezirksbehörde Steiermark in ihrer Gesamtheit als „Dienststelle“ zu bezeichnen und Stainach künftig als Außenstelle der Agrarbezirksbehörde ohne eigene Dienststellenleitung zu führen.**

Organisationsanalyse [Kapitel 3.4]Schnittstellen im Inneren Dienst [Kapitel 3.4.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Angelegenheiten des Inneren Dienstes der Agrarbezirksbehörde aufgrund der derzeit gültigen Geschäftseinteilung grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich der Landesamtsdirektion, sondern in die Zuständigkeit der A10 fallen.

➤ Empfehlung 3:

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Angelegenheiten des Inneren Dienstes der Agrarbezirksbehörde zur Gänze in den Zuständigkeitsbereich der Landesamtsdirektion zu übertragen.

Stabsstellen Innerer Dienst [Kapitel 3.4.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aufteilung der Aufgaben des Inneren Dienstes auf zwei Stabsstellen nicht den organisatorischen Vorgaben des Landes entspricht.

➤ Empfehlung 4:

Um die so entstandene Doppelstruktur im Inneren Dienst aufzulösen und einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die beiden Stabsstellen Innerer Dienst zusammenzuführen und dem Amtsvorstand zu unterstellen.

Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Agrarbezirksbehörde [Kapitel 3.4.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es durch die dienstrechtliche Zuordnung der in Stainach und Leoben tätigen Juristinnen zu einer zwischen Amtsvorstand und Technischem Leiter geteilten Dienst- und Fachaufsicht kommt.

➤ Empfehlung 5:

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, alle rechtskundigen Bediensteten – unabhängig von ihrem Dienstort – in einem Referat unter der fachlichen und dienstrechtlichen Leitung des Amtsvorstandes zusammenzuführen.

Leitungsspanne [Kapitel 3.4.5]Referate Agrargemeinschaften und Vermessung

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einrichtung der Bereiche die örtliche Aufteilung und Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen, jedoch keine klar fachlich abgrenzbaren Aufgabenbereiche widerspiegeln. Zudem erfüllt der Bereich Leoben des Referates Agrargemeinschaften nicht die notwendige Mitarbeiterinnenanzahl.

➤ **Empfehlung 6:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, hinsichtlich der eingerichteten Bereiche der Referate Agrargemeinschaften und Vermessung mittelfristig eine organisatorische Bereinigung anzustreben. Ziel sollte sein, dass entsprechend dem Leitfaden Bereiche nur in jenen Fällen eingerichtet werden, in denen klar abgrenzbare Aufgabenbereiche identifiziert werden können. Künftige Personalveränderungen (Pensionierungen, Versetzungen etc.) können diesem Prozess zu Grunde gelegt werden.

Referat Ländliche Neuordnung

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich bei den im Referat Ländliche Neuordnung eingerichteten Teams um keine Fachteams im Sinne des Leitfadens handelt. Zudem erreichen die Teams auch nicht die geforderte Mindestanzahl von mindestens drei Mitarbeiterinnen (inklusive Teamkoordinatorin).

➤ **Empfehlung 7:**

Da die im Organigramm ausgewiesenen Fachteams keine gesonderten Aufgabenbereiche innerhalb des jeweiligen Referates widerspiegeln, empfiehlt der Landesrechnungshof, diese Teams nicht eigens im Organigramm auszuweisen. Eine teamweise Arbeitsaufteilung ist unabhängig von der Einrichtung von Fachteams möglich.

Aufbauorganisation – Technische Konsequenzen [Kapitel 3.4.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die bestehende Aufbauorganisation und deren rechtliche Grundlagen nicht den organisatorischen Vorgaben des Amtes der Landesregierung entsprechen. In der Folge ist die Umsetzung technischer Anwendungen erschwert. Die Einführung des Elektronischen Aktes konnte daher noch nicht erfolgen.

➤ **Empfehlung 8:**

Um die Umsetzung von technischen Anwendungen, insbesondere des Elektronischen Aktes, zu ermöglichen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die aufbauorganisatorischen Vorgaben des Agrarbezirksbehördengesetzes und die darauf bezugnehmende, von der Landesregierung beschlossene Dienstanweisung 2012 zu ändern und an die Grundsätze und Bezeichnungen des Amtes der Landesregierung anzupassen. Um eine

reibungslose Einführung zu gewährleisten, sollte zuvor eine Organisationsanalyse mit Unterstützung der A1 durchgeführt werden.

Optionen für mögliche Organisationsänderungen [Kapitel 3.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass umfangreiche Organisationsänderungen der Agrarbezirksbehörde nur unter der Voraussetzung einer Novellierung/Aufhebung des Agrarbezirksbehördengesetzes umsetzbar sind.

Bundesländervergleich

- Die seit 1. Jänner 2014 bestehende Möglichkeit, eine neue, an die jeweiligen Landesvorgaben angepasste Organisationsform für die Agrarbezirksbehörde festzulegen, wurde von sämtlichen Bundesländern mit Ausnahme der Steiermark ergriffen.

Eingliederung in das Amt der Landesregierung [Kapitel 3.5.1]

- Aus Sicht des Landesrechnungshofes würden sich sowohl die Eingliederung als Abteilung als auch als Fachabteilung eignen, um weiterhin eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung sicherzustellen. In beiden Fällen könnte die Organisationseinheit unter der Bezeichnung „Agrarbehörde“ tätig werden und somit weiterhin als Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Institutionen nach außen hin sichtbar bleiben.

➤ **Empfehlung 9a:**

Im Falle der Eingliederung der Agrarbezirksbehörde empfiehlt der Landesrechnungshof, dass in einem ersten Schritt eine Entscheidung betreffend die Zuständigkeit (Amt der Landesregierung oder Landesregierung) zu treffen wäre.

Danach wäre(n)

- **das Agrarbezirksbehördengesetz aufzuheben und die neue Zuständigkeit in den Materiengesetzen festzulegen,**
- **die Aufbaustruktur entsprechend den für das Amt der Landesregierung geltenden Organisationsvorschriften auszugestalten,**
- **die Umbenennung der „Dienststelle“ Stainach vorzunehmen und dieser Standort in der Folge als „Außenstelle Stainach“ zu führen,**
- **die beiden Stabsstellen „Innerer Dienst“ in Graz und Stainach zusammenzuführen und im Falle der Fachabteilungslösung in die übergeordnete Organisationseinheit zu integrieren und**
- **die juristischen Mitarbeiterinnen unabhängig von ihrem Dienort in einem Referat zusammenzufassen.**

Beibehaltung der Agrarbezirksbehörde als eigenständige Behörde [Kapitel 3.5.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für den Fall, dass die Agrarbezirksbehörde weiterhin als eigenständige Behörde geführt werden soll, weitere aufbauorganisatorische Maßnahmen zur Bereinigung der oben angeführten Problemstellungen zu setzen wären.

➤ **Empfehlung 9b:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher im Fall der Beibehaltung einer eigenständigen Agrarbezirksbehörde unter Berücksichtigung einer Novellierung des Agrarbezirksbehördengesetzes,

- **die organisationsrechtlichen Grundlagen, Bezeichnungen und Hierarchieebenen an das Amt der Landesregierung anzupassen,**
- **die Umbenennung der „Dienststelle“ Stainach vorzunehmen und diesen Standort in der Folge als „Außenstelle Stainach“ zu führen,**
- **die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung dahingehend zu ändern, dass die Angelegenheiten der Agrarbezirksbehörde betreffend den Inneren Dienst in den Geschäftsbereich der Landesamtsdirektion übertragen werden,**
- **die beiden Stabsstellen in Graz und Stainach zusammenzuführen und dem Amtsvorstand zu unterstellen,**
- **die juristischen Mitarbeiterinnen unabhängig von ihrem Dienstort in einem Referat zusammenzufassen,**
- **die innere Gliederung (Abteilung Technik, Bereiche, Fachteams) mittelfristig unter Berücksichtigung der Personalentwicklung an das Amt der Landesregierung anzupassen und**
- **nach erfolgter organisatorischer Umstrukturierung die Anbindung an die technischen Schnittstellen zum Land voranzutreiben.**

Fazit [Kapitel 3.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sowohl im Fall der Beibehaltung der Agrarbezirksbehörde als eigenständige Behörde als auch im Fall der Eingliederung in das Amt der Landesregierung umfangreiche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die bestehenden aufbauorganisatorischen Problemstellungen zu lösen. In beiden Fällen ist eine Organisationsreform dringend geboten.

➤ **Empfehlung 10:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, sowohl vor dem Reorganisationsprozess im Falle der Beibehaltung einer eigenen Behörde als auch vor dem Prozess der Eingliederung in das Amt der Landesregierung eine umfassende Organisationsanalyse durchzuführen.

4. PERSONAL [KAPITEL 4]

4.1 Organisationshandbuch [Kapitel 4.1]

Erstellung und Genehmigung

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der initiierte Reformprozess hinsichtlich der Aufbauorganisation der Agrarbezirksbehörde im Organisationshandbuch wiederfindet. Dennoch wurde das Organisationshandbuch nicht genehmigt, sondern nur zur Kenntnis genommen, da weitere aufbauorganisatorische Optimierungen erforderlich sind.

➤ **Empfehlung 11:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den begonnenen Reformprozess weiter fortzusetzen und die aufbauorganisatorischen Vorgaben des Landes umzusetzen.

Stellenbeschreibungen

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sowohl Mitarbeiterinnen des Referates „Ländliche Neuordnung“ als auch die Bediensteten des Referates „Vermessung“ die Leistung „LF-AW-VA Vermessungsarbeiten im Agrarverfahren“ in ihren Stellenbeschreibungen abgebildet haben.

➤ **Empfehlung 12:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Hinblick auf die unterschiedlichen Vermessungstätigkeiten der Mitarbeiterinnen aus den Referaten „Ländliche Neuordnung“ und „Vermessung“ eine Evaluierung vorzunehmen. In der Folge wären gegebenenfalls der Leistungskatalog und die Stellenbeschreibungen zu adaptieren und abzustimmen.

Organisationsinterne Regelungen

- Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Vertretungsbefugnisse für die Mitarbeiterinnen und für die Führungskräfte – ausgenommen das Referat „Vermessung“ – in ihren jeweiligen Stellenbeschreibungen ausgewiesen sind.

➤ **Empfehlung 13:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die speziellen Vertretungsregelungen für die Mitarbeiterinnen des Referates „Vermessung“ im Organisationshandbuch auszuweisen.

Personalstand und Personalstruktur [Kapitel 4.2]

Ist-Personalausstattung [Kapitel 4.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ist-Personalausstattung der Agrarbezirksbehörde im Prüfzeitraum auch unter Einbeziehung von Lehrlingen, Trainees und dem geschützten Arbeitsplatz durchgehend unter der Soll-Ausstattung laut den Dienstpostenplänen lag.

➤ **Empfehlung 14:**

Für eine Beurteilung, inwieweit diese Unterschreitung der Soll-Personalausstattung die quantitative und qualitative Leistung der Agrarbezirksbehörde einschränkt und ob die Soll-Dimensionierung der Dienstpostenpläne bedarfsgerecht ist, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Personalausstattung auf Basis

- **des quantitativen Aufgabenanfalls (abgeschlossene und anhängige Verfahren),**
- **der durchschnittlichen Verfahrensdauer,**
- **der durchschnittlich eingesetzten Ressourcen je Verfahren und**
- **der erzielten Leistungsqualität**

zu evaluieren.

Als Ergebnis dieser Beurteilungen wäre der Dienstpostenplan zu aktualisieren und die Ist-Personalausstattung an die Planwerte entsprechend anzupassen.

Personalstruktur und -entwicklung [Kapitel 4.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass von den 88 Mitarbeiterinnen rund 17 % über 60 Jahre alt sind und mittelfristig in den Ruhestand versetzt werden. Sollen ihre Aufgaben weiterhin friktionsfrei erfüllt werden, ist für die mittelfristige Personalplanung – in Kenntnis der strategischen Gesamtausrichtung – schon jetzt der erforderliche Qualifizierungsbedarf für die Nachfolgeplanung festzustellen beziehungsweise der notwendige Wissenstransfer zu sichern.

➤ **Empfehlung 15:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, vor dem Hintergrund der bevorstehenden Pensionierungen rechtzeitig eine bedarfsgerechte Nachfolgeplanung durchzuführen, damit ein qualitätsgesicherter Wissenstransfer erfolgen kann.

Bedienstetenschutz [Kapitel 4.7]

Erste-Hilfe

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass am Standort Stainach kein Defibrillator vorhanden ist.
 - **Empfehlung 16:**
Da in der Dienststelle Stainach kein eigener Defibrillator vorhanden ist, empfiehlt der Landesrechnungshof, auch am Standort Stainach einen Defibrillator an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Belastungen und sonstige Einwirkungen

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass am Standort Graz mit der bereits vorhandenen Gebäudetechnik ein effizienterer Schutz gegen übermäßige Hitzeeinstrahlung erreichbar wäre. Schlechte klimatische Verhältnisse belasten nicht nur den menschlichen Organismus, sondern reduzieren auch die Arbeitsleistung.
 - **Empfehlung 17:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zusammen mit der A2 im Rahmen der Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Hitzebelastung in den Sommermonaten erträglich bleibt und in den Wintermonaten die Regelmechanismen der Heizung funktionieren.

Dienstreisen [Kapitel 4.8]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Agrarbezirksbehörde für Dienstreisen mit Privat-Personenkraftwagen jährlich zwischen 75.559 km (2018) und 21.810 km (2021) zurückgelegt wurden, das entspricht einer durchschnittlichen Jahreskilometerleistung von rund 47.100 km oder 14,1 % der zurückgelegten Gesamtentfernung. Auf Basis des amtlichen Kilometergeldes ergeben sich daraus jährliche Kilometergeldvergütungen von rund € 19.800,--.
 - **Empfehlung 18:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Agrarbezirksbehörde, für eine strikte Einhaltung des Stufenplanes zu sorgen. Für eine Reduzierung der Reisegebühren ist die Planung der Außendiensttätigkeiten so zu optimieren, dass die Benützung von Privat-Personenkraftwagen auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Dienstwagenauslastung

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine tageweise Vollbelegung der sechs Dienstwagen der Dienststelle in Graz am häufigsten in den Frühjahrs- und Herbstmonaten auftrat. Die deutlich geringere Auslastung in den Jahren 2020 und 2021 führt der Landesrechnungshof auf pandemiebedingte Einschränkungen der Dienstreisen zurück. Bei durchschnittlich 20 Arbeitstagen pro Monat und einer einmaligen Maximalbelegung von 15 Arbeitstagen im Mai 2019 bestanden freie Restkapazitäten für eine Auslastungserhöhung.

➤ **Empfehlung 19:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Erhöhung der Dienstwagenauslastung auch aufgrund der freien Restkapazitäten und verweist auf seine vorangegangene Empfehlung zur Reduzierung der Nutzung von Privat-Personenkraftwagen.

ABLAUFORGANISATION [KAPITEL 5]

Dienst- und Fachaufsicht [Kapitel 5.1]

Protokollführung und Berichtswesen

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Protokollführung und das Berichtswesen standortbezogen unterschiedlich aufgebaut sind und unterschiedliche Aktenverwaltungs-Programme innerhalb der Agrarbezirksbehörde verwendet werden.

➤ **Empfehlung 20:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, nach Schaffung der aufbauorganisatorischen Voraussetzungen die Protokollführung auf Basis des Elektronischen Aktes zusammenzuführen. Auf Grundlage der bereits erfassten Daten in Stainach und Leoben sollte ein einheitliches Berichtswesen auf die gesamte Agrarbezirksbehörde ausgerollt und eine Schnittstelle zum Elektronischen Akt hergestellt werden.

Risikomanagement [Kapitel 5.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde partielle Risiken in einem teilweise anlassbezogenen Internen Kontrollsystem berücksichtigt, aber über kein systematisches Risikomanagement verfügt.

➤ **Empfehlung 21:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, ein systematisches und selbsttragendes Risikomanagementsystem zur Risikoerkennung, Risikobewertung und Risikosteuerung aufzubauen und für Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und relevantem Schadenspotenzial Szenarien für deren Vermeidung und Minimierung festzulegen. Für eine Unterstützung bei der Ausgestaltung von praxismethoden zur

Risikoermittlung und -bewertung sollte die Agrarbezirksbehörde die Stabsstelle Präsidialangelegenheiten und Interne Revision in der Landesamtsdirektion kontaktieren.

Beschwerdemanagement [Kapitel 5.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde vor allem mit verfahrensbezogenen Aufsichtsbeschwerden im Rahmen der Bodenreform befasst ist. Solche Beschwerdefälle werden unter Einbindung der A10 als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde abgehandelt. Eigene statistische Aufzeichnungen in der Agrarbezirksbehörde werden nicht geführt.

➤ **Empfehlung 22:**

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz empfiehlt der Landesrechnungshof, ein strukturiertes Beschwerdemanagement in der Agrarbezirksbehörde zu implementieren und Aufzeichnungen über die Art, die Anzahl und den Bearbeitungsstand der Beschwerdefälle zu führen.

LEISTUNGEN UND FALLZAHLEN [KAPITEL 6]

Leistungen nach Verfahrensstatistiken [Kapitel 6.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde eine jährliche Verfahrensstatistik erstellt, die alle Hauptverfahren und das Teilverfahren Vermessung enthält und deren Gesamtanzahl summiert ausweist.

➤ **Empfehlung 23:**

Für einen transparenten Ausweis der Anzahl an Hauptverfahren empfiehlt der Landesrechnungshof, Teilverfahren nicht mit den Hauptverfahren zu summieren, sondern getrennt davon auszuweisen.

Leistungszeiten und Ressourcenzuordnung [Kapitel 6.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die definierten Kernleistungen im Leistungskatalog nur teilweise der Struktur der Hauptverfahren der Agrarbezirksbehörde entsprechen. Eine kernleistungsfokussierte Zeiterfassung ist daher nicht möglich.

➤ **Empfehlung 24:**

Für eine aussagekräftige und auf Kernleistungen ausgerichtete Leistungszeiterfassung empfiehlt der Landesrechnungshof,

- a) den Leistungskatalog zu überarbeiten und die Kernleistungen so zu definieren, dass diese mit der Struktur der Hauptverfahren der Agrarbezirksbehörde übereinstimmen,

- b) die Leistung „Vermessungsarbeiten im Agrarverfahren“ als Vorleistung zu definieren, um sichtbar zu machen, dass Vermessungsarbeiten kein eigenes Hauptverfahren darstellen, und damit zu ermöglichen, deren Ressourcenbedarf gesondert auszuweisen,**
- c) die Leistung „Agrartechnische Gutachten“ dahingehend zu adaptieren, dass diese Leistungszeiten nach ihrem Beitrag entweder zu einer Kernleistung oder zu einem Amtshilfverfahren eindeutig unterschieden werden können sowie**
- d) eine Arbeitsrichtlinie zu erstellen, welche die Verbuchung von Leistungszeiten auf deren Beitrag zu Kernleistungen ausrichtet und nur für Leistungszeiten ohne Bezug zu einer Kernleistung eine Zuordnung zu Systemleistungen erlaubt.**

Differenz zwischen Anwesenheitszeiten und erfassten Leistungsstunden

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die elektronisch erfassten Leistungsstunden wesentlich von den Anwesenheitsstunden unterscheiden und diese Differenz zwischen 45.000 Stunden (2018) und 57.000 Stunden (2021) betrug.

➤ **Empfehlung 25:**

Für eine aussagekräftige Auswertung der elektronisch erfassten Leistungsstunden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Ursachen für die unvollständige Leistungszeiterfassung zu erheben und zu beseitigen sowie in der Folge periodische Plausibilitätsprüfungen auf Vollständigkeit vorzunehmen.

Ressourcenzuordnung zu Kernleistungen

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde ihre Fallzahlen in jährlichen Verfahrensstatistiken erhebt und die Leistungszeiten im Rahmen der Elektronischen Leistungszeiterfassung unterschiedlichen Kern-, Vor- und Systemleistungen zuordnet. Eine vollständige Zuordnung aller Leistungszeiten zu den Hauptverfahren findet nicht statt. Die Möglichkeit, in der Elektronischen Leistungszeiterfassung Fallzahlen auszuweisen, wird kaum genutzt. Dadurch liegen nur unvollständige Basisdaten für die Ermittlung von Verfahrenskosten vor.

➤ **Empfehlung 26:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Elektronische Leistungszeiterfassung dahingehend auszurichten, dass sämtliche Leistungszeiten nach ihrem Beitrag zu den jeweiligen Kernleistungen diesen direkt zugeordnet werden und lediglich Leistungszeiten ohne jeglichen Bezug zu Kernleistungen den Systemleistungen zugeordnet werden.

Leistungszeiterfassung und Verfahrensdauer

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde zwar die Anzahl der anhängigen Verfahren evident hält, jedoch die einzelnen Verfahrensschritte der jeweiligen Hauptverfahren und deren Dauer nicht systematisch erfasst. Weiters verfügt die Agrarbezirksbehörde über keine systemgestützten und steuerungsrelevanten Informationen, welche die durchschnittlichen Verfahrensdauern pro Hauptverfahren ausweisen beziehungsweise die den Ressourcenbedarf der einzelnen Verfahren sichtbar machen würde.

➤ **Empfehlung 27:**

Um eine effiziente daten- und systembasierte Führungs- und Entscheidungsunterstützung in der Agrarbezirksbehörde zu etablieren, empfiehlt der Landesrechnungshof – in Kombination mit dem elektronischen Zeiterfassungssystem und dem elektronischen Leistungskatalog – den Aufbau eines begleitenden Verfahrenscontrollings, das eine exakte Definition der einzelnen Verfahrensschritte, die eingesetzten Ressourcen und die Dauer der jeweiligen Verfahrensschritte beinhaltet.

HAUSHALT UND GEBARUNG [KAPITEL 7]

Budgetstruktur [Kapitel 7.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die budgetäre Trennung der Personal-, Amts- und Sachausstattung von den Mittelverwendungen für die Büro- und Betriebsflächen sowie den Personalausgaben für Lehrlinge, Trainees und geschützte Arbeit keine gesamthafte Zuordnung sämtlicher Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen für die Agrarbezirksbehörde in einem Detailbudget erfolgt. Das Detailbudget „Agrarbezirksbehörde Steiermark“ enthält somit nicht sämtliche Gebarungselemente und ermöglicht daher nur einen unvollständigen Überblick über die Gesamtgebarung.

➤ **Empfehlung 28:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für eine vollständige, verursachungsgerechte und gesamthafte Gebarungsübersicht sämtliche Gebarungselemente der Agrarbezirksbehörde entweder

- a) in das Detailbudget „Agrarbezirksbehörde Steiermark“ zu integrieren oder
- b) diese auf der Kostenstelle der Agrarbezirksbehörde zu erfassen und in einer eigenen Kostenstellenrechnung gesamthafte auszuweisen.

Detailbudget „Agrarbezirksbehörde Steiermark“ [Kapitel 7.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die von den Maßnahmen der Bodenreform begünstigten Nutzungsberechtigten für die Realisierung von Bewirtschaftungsvorteilen aufgrund von bundes- und landesgesetzlichen Ausnahmeregelungen keine Kostenbeiträge zur anteiligen Deckung der Verfahrenskosten zu leisten haben. Ein von der Agrarbezirksbehörde verwirklichter Zusatznutzen muss daher von den Nutzungsberechtigten nicht entgeltlich honoriert werden.

➤ **Empfehlung 29:**

Sofern es als Folge der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzübertragung (Generalkompetenzen der Angelegenheiten der Bodenreform zugunsten der Länder) zukünftig zu Neuregelungen durch den Landesgesetzgeber kommen sollte, empfiehlt der Landesrechnungshof, einen Regelungsvorschlag für eine angemessene Beteiligung der Nutzungsberechtigten an den Verfahrenskosten zu erstellen, der eine anteilige Honorierung von erworbenen Zusatznutzen aus den Leistungen der Agrarbezirksbehörde berücksichtigt.

Detailbudget „Allgemein“ der A2 [Kapitel 7.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Niveau der Mieten und Betriebskosten für die drei Standorte wesentlich voneinander abweicht, und führt dies – vor allem beim Standort Graz – auf regionale Unterschiede bei den Angebots- und Nachfragestrukturen zurück.

➤ **Empfehlung 30:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Einklang mit der strategischen Personalbedarfsplanung den zukünftigen Büroflächenbedarf vor dem Hintergrund von Digitalisierung und Telearbeitsangeboten neu zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen.

7.2 Anlagevermögen

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das gesamte Anlagevermögen der Agrarbezirksbehörde in einem relativen Ausmaß von 75,3 % abgeschrieben ist und bei einer zukünftig unveränderten Anlagennutzung – vor allem für die Anlagekategorien Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie für technische Apparate und Geräte – Ersatzinvestitionen bevorstehen.

➤ **Empfehlung 31:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Anlagekategorien mit einem hohen relativen Abschreibungsgrad eine rechtzeitige Planung der erforderlichen Ersatzinvestitionen sowie deren Finanzierung vorzusehen.

RÄUMLICHE UND TECHNISCHE AUSSTATTUNG [KAPITEL 8]

Technische Ausstattung und Fuhrpark [Kapitel 8.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass grundsätzlich Vermessungsinstrumente aufgrund ihrer stetigen technischen Weiterentwicklung in ihren Anforderungen für fortdauernde Hardwarewartung und Softwareaktualisierung limitiert sind und eine langjährige bedarfsgerechte Verwendung durch technologische Entwicklungssprünge begrenzt wird.

➤ **Empfehlung 32:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für Vermessungsinstrumente der Agrarbezirksbehörde eine langfristige und am Stand der Technik ausgerichtete Reinvestitionsplanung vorzunehmen, welche den voraussichtlich erforderlichen Finanzierungsbedarf zum jeweiligen Ersatzzeitpunkt sichtbar macht und damit die Grundlagen für eine mehrjährige Finanzplanung liefert.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Agrarbezirksbehörde über elf Dienstwagen verfügt, wobei bei vier Dienstwagen eine Ersatzinvestition bevorsteht. Sämtliche Dienstwagen werden mit Verbrennungsmotoren für fossile Energieträger betrieben.

➤ **Empfehlung 33:**

Für einen nachhaltigen und generationengerechten Einsatz von Ressourcen empfiehlt der Landesrechnungshof, bei Bedarf entsprechende Ersatzinvestitionen von Dienstwagen vorzunehmen und bei Neubeschaffungen – auf Basis einer positiven Eignungsprüfung – Antriebe mit erneuerbaren Energieträgern zu berücksichtigen.

Standort der Dienststelle in Graz [Kapitel 8.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Realisierung der beiden Projekte zur Adaptierung des Schulgebäudes der ehemaligen landwirtschaftlichen Schule Haidegg als neuen Standort für die Agrarbezirksbehörde Graz sowie der Umbau des Turnsaales zu einem multifunktionalen Seminarbereich für die Nutzung durch die A10 nur nach Vorliegen von fundierten wirtschaftlichen, ökologischen und synergetischen Vorteilen aussichtsreich erscheint.

➤ **Empfehlung 34:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Realisierungsbeurteilung der beiden Projekte fundierte Entscheidungsgrundlagen zu erstellen, die

- **den unmittelbaren Bedarf unter Abwägung von Alternativen aussagekräftig abbilden,**
- **den Nutzen und die Synergien für alle Beteiligten plausibel bewerten,**
- **eine vertiefte Baukostenschätzung (nach Gewerken) liefern,**

- **die Lebenszykluskosten hinsichtlich Gebäudeenergieeffizienz und Nachhaltigkeit ausweisen sowie die Finanzierung und den Umsetzungszeitplan nachvollziehbar darstellen.**

Büroflächen am Standort Graz

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Größe und Lage der Räumlichkeiten der Agrarbezirksbehörde für den Dienstbetrieb geeignet sind und sich größtmäßig am Büroflächenstandard des Landes orientieren.

➤ **Empfehlung 35:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei künftig verstärkt genutzter Arbeitsleistung in Form von Telearbeit den Büroflächenbedarf zu evaluieren und dementsprechend anzupassen.

Graz, am 09. Juni 2022

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch